Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt der Oberdirektion des Wasser- und Strassenbaues. 1886-1921
1886

8 (27.12.1886)

Verordnungsblatt

für die Verwaltungszweige

der Oberdirection des Wasser-& Straßen-Baues.

Den 27. Dezember.

№ 8.

1886.

Mr. 21608.

Befanntmachung.

Nachstehend wird die Verordnung des Gr. Ministeriums des Junern vom 23. v. Mts. (Ges. u. Vdn.-Blatt Nr. LI) nebst der allgemeinen Dienstinstruktion für die Ausführung von Feldbereinigungen bekannt gemacht.

Rarleruhe, ben 13. Dezember 1886.

Oberdirection des Waster- und Strakenbanes.

Döll.

Berordnung.

(Bom 23. November 1886.)

Den Bollzug des Gesetges über die Berbesserung der Feldeintheilung betreffend.

In der Anlage wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts die von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues gemäß §. 8 der Landesherrlichen Berordnung vom 21. Mai 1886 (Gesetzes- und Berordnungsblatt Nr. XXXI.) erlassene allgemeine Dienstinstruktion für die Ausführung von Feldbereinigungen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rarlsruhe, ben 23. November 1886.

Großherzogliches Minifterium bes Innern.

Turban.

Vdt. Schupp.

Hllgemeine Dienstinstruktion

für bie

Ausführung von Feldbereinigungen.

Auf Grund bes §. 8 ber Landesherrlichen Berordnung vom 21. Mai 1886 (Gesetzes und Berordnungsblatt Ar. XXXI. Seite 315 ff.) werden in ber nachstehenden allgemeinen Diensteinstruktion die näheren Borschriften ertheilt, nach welchen die Bollzugskommissionen, sowie alle mit dem Geschäftsvollzug bei Feldbereinigungsunternehmungen betrauten Staatse und Gemeindes behörden bei Erledigung ihrer Aufgabe zu verfahren haben.

Erfter Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Abftimmungsverhandlung.

Für das Verzeichniß der betheiligten Grundstücke (§. 3 Ziffer 2 der Vollzugsverordnung) und die Abstimmungsliste (§. 5 Absat 6 der Bollzugsverordnung) ist das Formular 1 zu verwenden.

Das Protofoll über die Abstimmungsverhandlung (§. 5 Absat 2 der Bollzugsverordnung) muß enthalten:

- a. die Bezugnahme auf die Befanntmachungs- und Ginladungsbeurkundungen, welche als Beilagen bem Protokoll anzuschließen sind;
- b. das Wefentliche ber über ben Antrag gepflogenen Erörterungen, insbesondere auch die gegen benfelben vorgebrachten Ginwendungen, deren Begründung und Widerlegung;
- e. Anträge auf Abanberungen bes Planes (g. 4 Ziffer 2 ber Bollzugsverordnung) und bie bezüglich berfelben erfolgten Erörterungen;
- d. die Fragestellung, welche in bestimmter Beise ben Zwed und Umfang des Unternehmens: Feldweganlage mit Berlegung 2c. auf der Gemarkung N., in den Gewannen 2c.

- bezeichnen muß und nicht einfach Bezug nehmen barf auf einen in einem Aftenstücke enthaltenen Antrag. Sofern nach bem Inhalt bes Antrages von bem gesetzlichen Kostenvertheilungsmaßstab abgewichen werden soll (§. 3 Ziffer 4 ber Bollzugsverordnung),
 so ist dies in der Fragestellung zum Ausdruck zu bringen und der in Aussicht genommene
 Kostenvertheilungsmaßstab genau zu bezeichnen;
- e. bas Abstimmungsergebniß unter Zusammenstellung ber Zahl sämmtlicher Betheiligter, sowie berjenigen ber zustimmenben, ber abwesenben und ber gegenstimmenben Eigenzthümer, jeweils unter Beifügung ber betreffenben Steuerkapitalien;
- f. etwaige Anträge auf Befreiung von in bem Berzeichniß ber betheiligten Grundstücke (§. 3 Ziffer 2 ber Bollzugsverordnung) aufgeführten Liegenschaften, sowie eine Bemerkung über die fürsorgliche Abstimmung für solche Grundstücke (§. 5 Absat 5 ber Bollzugsverordnung);
- g. etwaige Bemerkungen in Sinsicht bes Legitimationspunktes ber zur Abstimmung Erschienenen und über die Berichtigung von Mängeln in bem Berzeichniß der betheiligten Grundeigenthümer;
- h. die Wahl der sachverständigen Mitglieder der Vollzugskommission und des Geometers, beziehungsweise Beurkundung, daß eine solche nicht vorgenommen worden oder daß dieselbe ergebnisslos gewesen ist;
- i. etwaige fonftige Befchluffe.

Das Abstimmungsprotokoll ist gemäß §. 6 ber Bollzugsverordnung mit den Borarbeiten und bem amtlichen Kostenverzeichnisse ber Oberdirektion des Wasser: und Strassenbaues vorzulegen, bei beren Akten es verbleibt. Abschrift von bemselben erhält die Kulturinspektion.

§. 2.

Bufammenfegung ber Bollzugstommiffion.

Die nach Borichrift bes Gesetzes (Artikel 7) und ber Bollzugsverordnung (§§. 5 und 7) ernannten Personen, nämlich:

- 1. ber Borfigenbe,
- 2. ber Geometer,
- 3. bie Sachverftändigen

bilben bie ftimmberechtigten Mitglieber ber Bollzugstommiffion.

Die Bahl ber Sachverständigen foll in der Regel brei betragen. Für den Fall dauernder Behinderung eines Sachverständigen und zur Mitwirkung bei ber Prüfung etwaiger Beschwerben

eines bei bem Unternehmen betheiligten Sachverftandigen find gleichzeitig mit ben Sachver: ftanbigen auch zwei Erfatmanner zu mablen.

Berathenbes Mitglied (Vollzugsverordnung §. 7 Absat 3) ist der Bürgermeister der Gemarkung, sofern er nicht felbst zu den gewählten oder ernannten Mitgliedern (Ziffer 1 bis 3) gehört, beziehungsweise sein Stellvertreter.

§. 3.

Giblide Berpflichtung ber Rommiffionsmitglieber.

Die eibliche Verpflichtung ber zu Mitgliebern ber Bollzugskommission ernannten Sachversständigen hat auf Anordnung ber Oberdirektion durch das zuständige Großherzogliche Bezirksamt zu geschehen.

Das Protofoll über bie stattgefundene Berpflichtung ift ber Aulturinspektion zur Borlage an die Oberdirektion bes Baffer- und Strafenbaues zuzustellen.

Der Oberdirektion bes Wasser- und Straßenbaues bleibt besondere Anordnung barüber vorbehalten, ob auch der Borsitzende und der Geometer obigen Diensteid zu leisten hat, oder ob ein von benselben bereits abgelegter Diensteid genügt.

Die Ersatmänner (g. 1 h.) find erft zu verpflichten, wenn ber Fall ihrer Mitwirfung eintritt.

§. 4.

Die Rulturinfpettion und die Bollzugstommiffion.

1. Der Borstand der Kulturinspektion ober bessen Stellvertreter vertritt in der Regel bei ben an Ort und Stelle stattfindenden Berhandlungen und in den Tagkahrten die Oberdirektion des Wasser und Straßenbaues; er leitet die ordnungsmäßige Ausssührung des Unternehmens einschließlich der gemeinsamen Anlagen und überwacht die geordnete Besorgung aller dabei für die Bollzugskommission erwachsenden Geschäfte (§. 7 Absat 1 der Bollzugsverordnung).

Er weist die Mitglieder derfelben in ihren Dienst ein, unterstütt sie mit Rath und Belehrung und hält sich in steter Kenntniß von dem Fortgang ihrer Geschäfte. Derselbe vermittelt den Berkehr zwischen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und der Bollzugskommission.

Er hat den Bertrag über den Bollzug der geometrischen Arbeiten (§. 7) vorzubereiten. Auch hat er wegen sonstiger mit der Feldbereinigung zu verbindender Kulturverbesserungen die geeigneten Borschläge zu machen und, nach erlangter Ermächtigung durch die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, die Borarbeiten hierzu anzuordnen und gegebenen Falls die Ausführung zu leiten.

2. Die Bollzugskommission hat der Kulturinspektion, wie sonstigen Beauftragten der Oberzbirektion (3. B. dem Revisionsgeometer), jeder Zeit Einsicht in den Stand der Feldbereinigungszgeschäfte zu gewähren, auf Berlangen Auskunft zu ertheilen, von etwaigen außerordentlichen Borzkommnissen alsbald der Kulturinspektion Mittheilung zu machen und den ihr zukommenden Weisungen bezüglich der ordnungsmäßigen Ausssührung des Geschäfts Folge zu leisten.

Allenfallsige Bebenken ber Bollzugskommission gegen Anordnungen der Kulturinspektion, welche nicht auf kurzem Wege durch Benehmen mit letterer gehoben werden, sind von der Kommission unverweilt der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vorzutragen. Der betreffende Bericht ist der Kulturinspektion zur berichtlichen Weiterbeförderung zu übergeben.

§. 5.

Geichäftsordnung ber Bollzugstommiffion.

Die Bollzugskommission ift beschlußfähig nur bei Anwesenheit von mindestens ber hälfte ber stimmberechtigten Mitglieber. Dieselbe verhandelt kollegialisch und beschließt mit Stimmenmehrheit ber anwesenden stimmberechtigten Mitglieber; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme bes Borsitenden den Ausschlag; Beschlüsse, welche ohne Mitwirkung des Borsitenden zu Stande gekommen sind, mussen vor der Verkündung dem Borsitenden vorgelegt werden (§. 6 Absat 3).

Bei der Berbescheidung von Beschwerden, welche von einem Kommissionsmitglied erhoben worden sind, darf letteres nicht mitwirken. In diesem Fall tritt ein Ersatmann ein (§. 1 h., Absat 2 von §. 2 und Schlußsat von §. 3).

Falls die Kommission in Folge bes ohne triftigen Grund erfolgten Ausbleibens von Mitzgliedern beschlußunfähig ift, so kann die Oberdirektion auf Antrag der Kulturinspektion den auszgebliebenen Mitgliedern die Kosten der vereitelten Tagfahrt zur Last legen.

Ueber ben Berlauf der Sitzungen ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen, welches Ort, Tag und Jahr, sowie die Anwesenden bezeichnet, das Wesentliche der gepflogenen Berhandlungen, namentlich die gesaßten Beschlüsse, sowie die etwa abweichenden Ansichten einer Minderheit angibt und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

Mit blos vorbereitenden Geschäften und mit bem einfachen Bollzug gefaßter Beschlüsse fönnen auch einzelne Mitglieder burch ben Borsigenden beauftragt werden.

Buftellungen .6 . Berbelligten.

Befugniffe und Dienftobliegenheiten bes Borfigenben.

Der Vorsitsende der Vollzugskommission beruft die Mitglieder zu den Sitzungen und anderen gemeinschaftlichen Geschäften, ertheilt die besonderen Aufträge und hält überhaupt die der Kommission obliegenden Arbeiten in geordnetem Fortgang. Er führt ein Geschäftstagebuch nach Formular 20 und forgt für die Protokollirung Er Berhandlungen, für die sonstigen schriftlichen Ausfertigungen, sowie dafür, daß über Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen Bescheinigungen zu den Aften gebracht werden.

Erachtet ber Borsitzende die von der Mehrheit gefaßten Beschlüsse für ordnungswidrig, so hat er darüber vor deren Berkündung unverweilt an die Kulturinspektion unter Angabe der Gründe zu berichten und erforderlichen Falls die Arbeiten zu unterbrechen, dis über das einzuhaltende Bersahren Beisung erfolgt. Lettere wird von der Oberdirektion ertheilt, sosern der Kulturinspektion die Herbeisührung der Berständigung nicht gelingt oder die Sache von besonderer Bichtigkeit ist.

8. 7.

Musführung ber geometrifden Arbeiten.

Die geometrischen Arbeiten beforgt ber Geometer nach Maßgabe ber hierfür bestehenben besonderen Berordnungen und Dienstvorschriften, insbesondere ber Anweisung zur stückweisen Bermessung vom 9. August 1862.

Für die Richtigkeit seiner Arbeiten ist der Geometer nach Maßgabe von §. 19 der Allershöchstlandesherrlichen Berordnung vom 29. März 1883, die Ausdildung, Prüfung und dienstepolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmeßkunst öffentlich bestellten Personales betreffend, verantwortlich; der Umstand, daß einzelne Theile des von ihm bearbeiteten Feldbereinigungswerkes, wie Register, Tabellen u. s. w. auch von anderen Mitgliedern der Bollzugsstommission gemäß der gegenwärtigen Instruktion unterzeichnet werden, entbindet den Geometer nicht von seiner Berantwortlichkeit.

Ueber die Ausführung der geometrischen Arbeiten wird in der Regel durch die Gemeinde Namens der betheiligten Grundeigenthümer mit dem Geometer ein Bertrag abgeschlossen, welcher der Genehmigung der Oberdirektion bedarf (8. 4 Absat 3).

Bur Berwendung von Gehilfen hat der Geometer die Erlaubniß der Oberdirektion eins zuholen.

§. 8.

Buftellungen an bie Betheiligten.

Die Zustellungen an die Betheiligten können, sofern sie nicht unmittelbar gegen Bescheinigung erfolgen, durch Bermittelung ber Gemeindebehörbe unter Beurkundung der erfolgten Zustellung Seitens des dieselbe besorgenden Gemeindebediensteten (Ortsbieners 2c.) oder durch die Post gegen Bescheinigung geschehen.

Im Falle ber Zustellung burch ben Gemeindebediensteten ift eine Zustellungslifte nach Formular 2 zu fertigen; wohnen die Betheiligten in mehreren Gemeinden, so ist für jede ber letteren eine besondere Zustellungslifte aufzustellen.

3meiter Theil.

Die Ausführung des Feldbereinigungswertes.

§. 9.

Allgemeine Beftimmungen.

Bei der Ausführung des Feldbereinigungswerkes hat die Bollzugskommission nach Maßegabe des genehmigten Planentwurfes zu arbeiten. Sie hat sich zu bemühen, das Geschäft, une beschadet der Gründlichkeit, auf dem kurzesten und wenigst kostspieligen Weg zu erledigen und streitige Punkte gutlich zu schlichten.

Den betheiligten Sigenthumern und britten Berechtigten (§. 22 ber Bollzugsverordnung) foll jederzeit der gewünschte Aufschluß über den Bollzug der Arbeiten gegeben werden, soweit dies ohne Störung des Geschäftsganges und ohne besondere, mit Kosten verbundene Müheswaltung thunlich ift.

Buniche und Beschwerden ber Betheiligten, welche auf die Ausführung bes Unternehmens fich beziehen, sollen berücksichtigt werben, soweit sie nicht gegen ben genehmigten Entwurf ober gegen bas Interesse einer richtigen Felbbereinigung verstoßen. (Bergl. §§. 29 und 36 am Schluß.)

§. 10.

Sauptabidnitte bes Berfahrens.

Die Felbbereinigungsarbeiten zerfallen in folgende Abichnitte:

- I. Aufstellung bes Befitftanbes.
- II. Feststellung ber fünftigen gemeinsamen Anlagen und ber neuen Gelanbeeintheilung.
- III. Butheilung bes Gelandes an die betheiligten Gigenthumer und Bestimmung ber Geld= entichabigungen.
- IV. Echlugverfahren.

den sille and la lage and Erfter Abichnitt.

Aufnahme des Befigftandes.

§. 11.

Heberficht ber Arbeiten.

Bur Aufnahme bes Befititanbes ift erforberlich:

- a. bie Bermeffung und Flachenberechnung ber Grundfude, fofern diefe nicht bereits burch bie Kataftervermeffung vorhanden ift, nebft ber Bearbeitung bes Situationsplanes;
- b. die Feststellung ber Gigenthumsrechte ber Betheiligten;
- c. bie Bonitirung (Abichatung) bes Gelandes.

Auf bem Grund Diefer Arbeiten erfolgt:

d. die Fefistellung bes Befigthums ber einzelnen Grundeigenthumer nach Größe und Werth.

§. 12.

Bermeffung ber Grundftude und Aufzeichnung bes Bermeffungswertes.

Die Bermeffung der Grundstude hat unter Beachtung der Anweisung zur ftudweisen Bermeffung vom 9. August 1862 zu geschehen.

Die Gewann- und Sigenthumsgrenzen, welche nicht ichon mit Grenzsteinen versehen find, werben nicht eingesteint, sondern nur mit Pfählen bezeichnet.

Die in §. 41 ber Bermeffungsanweisung vorgeschriebenen Arbeiten können, wo bies thunlich ift, bis jum Schluffe bes Felbbereinigungsverfahrens verschoben werben.

Die Aufzeichnung bes Bermeffungswerkes hat in ber Regel fo zu geschehen, bag bie ganze Fläche, über welche fich bas Unternehmen erstreckt, auf einem Plane erscheint.

Ist dieses unthunlich, weil ber Plan zu groß würde, so wird die Gemarkung in passende, durch Wege, Flüsse, Wälder u. s. w. begrenzte, möglichst große Abtheilungen zerlegt, wozu das Gutheißen der Kulturinspektion einzuholen ist.

Der Maßstab ber Zeichnung soll in ber Regel wie 1:1500 angenommen werben. Salt ber Geometer einen anderen Maßstab für angemessen, so hat er hierüber die Entscheidung der Kulturinspektion einzuholen.

Bur Anfertigung bes Situationsplanes ift ein fraftiges, bauerhaftes und gut geleimtes Sandzeichenpapier zu verwenden, welches auf glatte gute Leinwand aufzuziehen ift.

Die bestehenden Eigenthumsgrenzen sind auf bem Situationsplan mit feinen Tuschlinien auszuziehen und die Kulturarten in der bei den Katastervermessungsarbeiten üblichen Weise zu foloriren. Die alten Grundstücke sind mit Tusch fortlaufend zu numeriren.

Die Bandirung der Gewanngrenzen und die Einschreibung der Namen der Gewanne, sowie der Grundstücksbreiten im alten Besitzstand geschieht nur in den Aufnahmshandriffen und untersbleibt in dem Situationsplan. Dagegen sind in letzteren werthvolle Bäume einzuzeichnen.

§. 13.

Reftftellung ber Rechtsverhaltniffe.

Auf die Ermittelung der Eigenthumsrechte, Besitzansprüche, Eigenthumsbeschränkungen und sonstigen dinglichen Rechte ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Die Feststellung berselben geschieht folgendermaßen:

1. Nach Beenbigung ber Bermessung läßt ber Bürgermeister auf Ansuchen bes Geometers in ber Gemeinde bekannt machen, daß jeder in dem zu bereinigenden Gemarkungstheile Begüterte innerhalb einer zu bezeichnenden Frist auf sein Eigenthum einen Zettel mit der Angabe seines Bor- und Zunamens, Standes und Gewerbes auszusteden habe. Sind Ausmärker betheiligt, so ist die Aussorberung auch an diese zu richten.

Die Mitglieder der Gemeindebehörde und der Bollzugskommission haben jeden Anlaß zu benügen, um die Betheiligten über die Wichtigkeit dieser Aufforderung zu belehren und sie zu bestimmen, daß sie rechtzeitig und und richtig ihr Eigenthum kennzeichnen. Das Eigenthum des Chemanns und der Ehefrau, der Kinder und der Eltern, des Bormundes und der Mündel, des Pächters und Berpächters, Nutznießung und Sigenthum darf nicht miteinander vermengt werden.

- 2. In die Aussteckung der Zettel erfolgt, so begibt sich der Geometer in Begleitung einer oder zweier Urkundspersonen, welche der Gemeinderath aus den seldkundigen Männern ausgewählt hat, auf das Feld und trägt die Namen der Eigenthümer in eine Besitliste ein (§. 46 der Answeisung zur stückweisen Bermessung vom 9. August 1862). Mit hilfe dieser, sowie des Berzeichenisses der betheiligten Grundeigenthümer (Formular 1) stellt der Geometer das Berzeichniss der Grundstücke und deren Eigenthümer nach Formular 3 dieser Instruktion auf, indem er die Kolonnen 1 a, 2, 4, 5 und 6 ausstülkt.
- 3. Bur Sicherstellung ber Eigenthums- und sonstigen dinglichen Rechte hat sodann ber Geometer eine Bergleichung mit dem Grundbuch vorzunehmen und die Spalten 3 und 7 des Grundstückverzeichnisses auszufüllen. Bei dieser Arbeit hat der Gemeinderath dem Geometer durch Mittheilung der bezüglichen Materialien aus der Gemeinderegistratur und durch sonstige Auskunftertheilung nach Möglichkeit Unterstützung zu leisten.

Stimmt ein Gintrag in bem Berzeichniß mit bem Inhalte bes Grundbuches nicht überein, indem hier ein anderer als Eigenthumer eingeschrieben ift, so ist ber in bem Berzeichniß Be-

nannte ober fein gefetlicher Bertreter mit feiner Erwerbsurfunde vorzulaben und jum Rachweis feines Rechtes aufzufordern. Ift biefer nachweis geliefert, fann aber ber Gintrag bes Erwerbstitels nicht fofort geschehen, fo ift in die Rolonne 3 eine 0 gu feten. Cbenfo ift zu verfahren, wenn ein Grundftud im Grundbuch überhaupt nicht eingetragen ift.

Der Gemeinberath hat babin zu wirken, bag bei biefem Anlag alle noch nicht zum Grundbuche gebrachten Erwerbstitel fofort eingetragen werben, ober bag, wo es an einer jum Gintrag geeigneten Urfunde fehlt, bas in ben §§. 823 ff. ber Civilprozefordnung vorgeschriebene Auf= gebotsverfahren eingeleitet wirb.

In die Spalte 7 barf ber Geometer nur basjenige eintragen, mas aus bem Grundbuche bezüglich auf Leben- ober Stammgutseigenschaft, Erb- und Grundbienftbarkeiten ber Liegenschaft ju entnehmen ift; in bem Grundbuch nicht enthaltene Beurfundungen über dergleichen bingliche Rechtsverhaltniffe barf er nur bann aufnehmen, wenn bie beiberfeitigen Intereffenten fich biermit urfundlich einverftanden erflärt haben. Letterenfalls ift in Spalte 7 ftets bie Urfunde gu bezeichnen, burch welche bas eingetragene Rechtsverhaltniß bewiesen wird.

Bon Befigveranderungen im Laufe bes Berfahrens, welche in bas Grundbuch eingetragen wurden, hat ber Gemeinderath ichleunigft bem Geometer behufs Berichtigung ber Tabellen Un= zeige zu machen (vergl. auch §. 24).

§. 14. a promite and amount and this committee

igromen rechanistien tolle frus and Bonitirung. Gangale, gentlogiels om truttig in Die Bonitirung hat ben Zwed, ben Berth ber Grundftude nach ihrer burchichnittlichen Ertragsfähigfeit zu ermitteln. hierzu ift gunächft erforberlich :

1. Die Aufstellung ber Bobenklaffen nebft ber Beftimmung ihrer Berthe (ber Rlaffen: bilbung),

2. Die Ginschätzung bes Gelandes in Rlaffen.

§. 15.

Alaffenbildung.

Bu biefem Zwede hat bie Bollgugefommiffion bas Gelanbe gu begeben, in allen Flurtheilen ben Boben burch Probelocher ju untersuchen und nach biefer Befichtigung für bie einzelnen Kulturarten (Acter, Wiefe, Beibe u. f. m.) bie Bahl ber Bodenflaffen, beren charatteriftifche Rennzeichen und Werth festzuftellen.

Dabei wird junadft in bem gangen Gelande ber befte und alsbann ber ichlechtefte Boben ausgefucht, für jeben fein Ertragswerth pro Ur festgeftellt und fein Fundort auf bem Situa= tionsplan bezeichnet. in bad fil op in nedundingen bundelinges ein bereite file beit meine

Cobann wird ermittelt, wie viele Abstufungen vom besten bis jum ichlechteften Boben portommen.

Diese Untersuchung ergibt bie Bahl und die Werthe ber aufzustellenden Rlaffen.

Auch für die Mittelflaffen werben, wie bei bem beften und ichlechteften Boben, die Ertragswerthe festgestellt und die Fundorte auf dem Situationsplan bezeichnet.

Schlieflich find an verschiedenen Stellen ber Gemarkung einzelne Boben, welche nach Lage und Beschaffenheit eine beutliche Borftellung von ben ermittelten Bobenklaffen geben, befonders vorzumerfen und in ben Plan einzuzeichnen, bamit für die fpezielle Ginichatung fefte Anhaltspunkte gewonnen werden, auf welche von Zeit zu Zeit behufs ber Kontrole gurudge= gangen werben fann (Klaffenmufter). §. 16. sales abanda magnit manabanding sid in

Sauptrudfichten für die Rlaffenbildung.

Bei ber Rlaffenbilbung find folgende Umftanbe gu berudfichtigen:

- 1. Die Entstehungsart bes Bobens (ob burch Anschwemmung ober Berwitterung, aus welchen Gefteinsarten u. f. w.);
- 2. Die Beschaffenheit ber Aderfrume
 - a. nach ihrer Zusammensetzung (aus Thon, Sand, Ralf, humus u. f. w.),
 - b. nach ihren Formbestandtheilen (feine Erde, Steine, Burgelreste u. f. m.),
 - e. nach ihrer Tiefgrundigfeit;
- 3. die Beschaffenheit bes Untergrundes;
- 4. bie Lage bes Bobens
 - a. nach ber himmelsgegend,
 - b. ob hoch oder tief,
 - c. ob eben ober geneigt;
- 5. ber Fenchtigfeitsgehalt bes Bobens, ob troden ober naß.

§. 17. ... manife system and rode agis 720 amil

Berfehrswerth.

Benn die Bollzugetommiffion es für zwedmäßig halt, baß außer bem Ertragewerth auch der Verkehrswerth der Bodenklaffen festgestellt werde, so hat dies in der Weise zu geschehen, baß man ermittelt, welches ber Raufpreis für bas Ar Land ber einzelnen Rlaffen ift, ober welcher Pachtpreis hierfür entrichtet wird und letterenfalls, welchem Kapitalwerth bie Pachtrente entipricht.

Angahl ber Rlaffen und beren Begifferung.

Die verschiebenen Klassen werden von der besten anfangend mit römischen Ziffern I., II., III. u. f. w. bezeichnet.

Sie follen zur Bereinfachung ber Ginschätzung und Berechnung nicht allzu zahlreich sein; ihre Werthe sollen in einem möglichst einfachen Zahlenverhältniß zu einander stehen.

§. 19.

Ginichatung bes Gelandes in Die Rlaffen.

Nach vollenbeter Klaffenbildung wird bas gesammte Gelande je nach seiner Beschaffenheit in bie entsprechenden Klaffen eingeschätt.

Es wird hierbei weber auf Eigenthumsgrenzen noch auf Regelmäßigkeit ber Figur irgend welche Rücksicht genommen, sondern es wird ermittelt, wie weit die gleiche Bobenbeschaffenheit in zusammenhängender Fläche sich erstreckt.

Die Abgrenzung ber verschiedenen Bobenklassen (bie Klassengrenzen) wird auf bem Feld mit Pfählen bezeichnet und burch ben Geometer sofort eingemessen und mit Bleistist in die Handrisse eingetragen.

Der Geometer hat das Ergebniß der Bonitirung eines jeden Tages am Ende der Tagesarbeit mit Zinnober scharf in die Handriffe einzuzeichnen und die letzteren nach Beendigung dieses Geschäftes gemeinsam mit der Bollzugskommission zu beurkunden.

Abanderungen, welche in Folge von Ginfprachen der Grundbefiger (§. 9 der Bollgugsverordnung) vorgenommen werden muffen, durfen nicht radirt werden, fondern es find die ungiltigen Linien zu burchstreichen.

S. 20.

Behandlung zweifelhafter Falle.

Wenn bei ber Einschätzung bes Gelandes in die Klassen Zweifel entstehen, in welche Klasse ber eine oder ber andere Boben gestellt werben soll, so hat die Bollzugskommission die Bergleichung mit den Klassenmustern (S. 15) anzustellen und hiernach zu entscheiden.

Mancherlei Umftande fonnen übrigens geeignet fein, trot der Uebereinstimmung der Boben mit ben Klaffenmuftern, die Ginschatung in eine niedrigere oder hohere Klaffe gu veranlaffen.

Die Einschätzung in eine niedrigere Klasse findet statt, wenn örtliche Einflusse die Ertragsfähigkeit der einzuschätzenden Böben dauernd vermindern. Sierher können gehören: zeitweise Ueberschwemmungen, das Auftreten von Hungerquellen oder stauender Rässe; die häusige Wieder-

160

tihr von Pilzkrankheiten (Mehlthau u. bergl.); hänsige Beschäbigung ber Felbfrückte burch Hagelschlag, Frost und Dürre; die Lage an einem Walbrand ober an Baumpslanzungen, welche theils durch Beschattung, theils durch Baumwurzeln ben Ackerfrüchten schaben, die Lage an ber äußersten Grenze ber Gemarkung, falls solche nur auf weitem Umweg zu erreichen ist, ebenso allzu große Nähe von Dekonomiegebäuben, in Folge welcher das Grundstück der Beschäbigung burch Hausgesstügel besonders ausgesetzt ist; besgleichen auch solche Grundbienstbarkeiten, welche ein hinderniß für die vollständige Benützung und Verbesserung der Böben abgeben.

Umgekehrt kann der Boden in eine höhere Klasse einzuschätzen sein, wenn durch bauliche Anlagen, wie Schutzdämme, Drainage, Abzugsgräben, Dohlen und Brücken, Bewässerungsanlagen oder durch ähnliche Arbeiten eine dauernde Erhöhung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke stattgefunden hat.

§. 21.

Borübergehende Werthserhöhung ober Werthsberminderung.

Berhältnisse, welche, wie z. B. das Borhandensein von Obstbäumen, der Düngungszustand, die Ansack, Bernachlässigung oder Beschädigungen u. dergl., den Werth eines Grundstückes nur vorübergehend erhöhen oder vermindern und deßhalb seiner Zeit gemäß Artikel 10 Zisser 2 des Gesetzes eine Ausgleichung in Geld zur Folge haben (vergl. unten die §§. 39 und 41), dürsen auf die Klassenbildung und auf die Einschätzung des Geländes in die Klassen keinen Einsluß äußern. Das Borhandensein solcher Verhältnisse ist schon im Laufe des Bonitirungsversahrens seitzustellen; die Abschätzung der Werthe aber kann dis zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich dis dahin verschoben werden, wo sicher ist, od das Grundskück den Eigenthümer wechselt; wo letzteres nicht der Fall ist, entfällt damit die Beranlassung der Abschätzung des Mehr: beziehungs-weise Minderwerthes (vergl. §§. 27 und 43).

§. 22.

Feststellung ber Besitantheile ber einzelnen Grundeigenthümer. Bermeffungs: und Bonitirungsregister.

Nach geschehener Bonitirung werben bie Bonitirungsgrenzen und Klassenziffern (§§. 18, 19) burch ben Geometer mit Zinnober in den Situationsplan eingetragen. hierauf werden die Flächeninhalte ber einzelnen Grundstücke, sowie die innerhalb berselben durch die Bonitirungszgrenzen gebildeten Abschnitte (Bonitirungsabschnitte) berechnet und das Ergebniß mit schwarzen Zahlen in das nach Formular 4 anzusertigende Bermessungszund Boniztirungsregister eingetragen.

Auf Grund ber Klassenwerthsbestimmung find alsbann die Bonitirungswerthe ber Grundstücksabschnitte, sowie durch Summirung diejenigen der ganzen Grundstücke zu bestimmen und mit rothen Riffern unter die schwarzen Flächenmaßzahlen einzuschreiben.

§. 23.

Rontrole.

Bur Kontrole wird die ganze in bas Unternehmen fallende Fläche in schickliche Abtheis lungen, am zweckmäßigsten nach ben bestehenden Wegen, Gräben oder sonstigen festen Grenzen zerlegt. Diese Abtheilungen beißen Kontrolmassen.

Es ist sodann der Flächeninhalt jeder solchen Kontrolmasse zu berechnen und es ergibt sich die Kontrole über die gefertigten Berechnungen badurch, daß der Flächeninhalt der Kontrolemasse übereinstimmen muß mit:

- a. ber Summe ber in ber Kontrolmaffe befindlichen Grundftudsflächen;
- b. ber Summe aller in bie Kontrolmaffe fallenden Bonitirungsabichnitte;
- c. ber Gefammtfläche ber einzelnen Bonitatstlaffen innerhalb ber Kontrolmaffe;

Auch mit den berechneten Bonitirungswerthen ift die entsprechende Kontrolrechnung burch= juführen.

Um etwaige Berwechslungen in bem Uebertrag ber Bonitirungsabschnitte in bas Bermessungs- und Bonitirungsregister zu beseitigen, ift noch eine genaue Kontrolirung ber Einträge bes letteren mit ben Plänen vorzunehmen.

Das Bermeffungs= und Bonitirungsregister wird von fammtlichen Mitgliedern ber Boll= zugskommission unterschrieben.

§. 24.

Befitftandstabelle und Befitftandsauszug.

Aus bem Bermeffungs- und Bonitirungsregister wird bie Besitsftandstabelle (Formular 5) und hieraus für ben einzelnen Sigenthumer ber Besitsftanbsauszug (Formular 6) aufgestellt.

In der Besitstandstabelle werden alle Grundstücke der einzelnen, in alphabetischer Ordnung aufeinander folgenden Sigenthümer einschließlich der zu gemeinsamen Anlagen dienens den Geländeflächen zusammengestellt und sodann nach ihrem Flächengehalt und nach ihrem Geldswerth sowohl im Ganzen als nach den Bonitirungsabschnitten summirt.

Bezüglich ber Rechtsverhaltniffe ber Grundstücke wird babei auf Ziffer 1 von §. 13 verwiesen. Hiernach find bie Sigenthumsrechte ber Chemanner, Rinder u. f. w. getrennt unter

besonderen Rummern aufzuführen; Errungenschaftsgut ift unter geeigneter Bezeichnung (in ber Spalte "Bemerkungen") auf ben Ramen bes Chemannes gu ichreiben. Sonftiges in Gemeinichaft stehendes Eigenthum ift unter einer besonderen Rummer in ber Reihenfolge nach bem Namen eines ber Miteigenthumer aufzuführen; bie Ramen fammtlicher Miteigenthumer find in der Ueberschrift unter Beifügung ihrer Gigenthumsantheile anzugeben.

Der aus ber Befigfiandstabelle ju fertigende Befitftanbsauszug für ben einzelnen Eigenthümer weist nach, wie viel Gläche und Geldwerth berjelbe gujammen und nach ben eins

gelnen Rlaffen in bas Unternehmen einwirft.

Die Besitsftandstabelle wird von fammtlichen Mitgliedern ber Bollzugskommiffion unterzeichnet. Bei ben Besitsstandsauszügen genügt die Unterschrift bes Borsitzenden und bes Geometers.

§. 25.

Berzeichniß ber vorübergehenden Werthserhöhungen und Werthsberminderungen.

leber bie in §. 21 ermähnten vorübergehenden Werthserhöhungen und Werthsvermin= berungen ift ein Bergeichniß nach bem Formular 7 aufzustellen.

Für jeben Grundeigenthumer, auf beffen Gelande folche Berhaltniffe vorfommen, wird ber bezügliche Inhalt ber vorgenannten Tabelle feinem Befitftandsauszug am Schluffe angefügt.

S. 26.

Brüfung bes Befigftandswertes und Offenlegung beffelben.

Nach Aufstellung ber Besititandstabelle und ber Besitstandsauszüge ift bas ganze Besitftandswerk burch Bermittelung ber Kulturinspektion an die Oberdirektion zur Prufung vorzulegen. Die bei ber Prufung fich ergebenden Bemangelungen find ohne Bergug ju verbeffern und alsbann bie Befitftandsauszuge ben Betheiligten gegen Bescheinigung (§. 8) zuftellen gu laffen. Hierauf hat die Bollzugstommiffion gemäß §. 9 ber Bollzugsverordnung

- 1. ben Situationeplan,
- 2. die Protofolle ber Bollzugekommission über die Aufstellung und Werthebestimmung ber Rlaffen, über die Ginichagung bes Gelandes in die Rlaffen und über die vorübergehenden Bertheerhöhungen und Bertheverminderungen,
- 3. bas Bermeffunges und Bonitirungeregifter,
- 4. die Befitftandstabelle, und
- 5. das Berzeichniß ber vorübergehenden Werthserhöhungen und Werthsverminderungen auf bem Gemeindehaufe ober an einem anderen paffenden Orte mindeftens acht Tage lang gur Ginficht ber Betheiligten aufzulegen.

Der Kulturinfpektion ift hiervon Anzeige zu machen und biefelbe um die Festsehung ber Termines für die Besigstandstagfahrt anzugehen.

Der Borsitenbe ber Bollzugskommission erläßt hierauf die Bekanntmachung über die Offenslegung der bezeichneten Arbeiten und die Einladung sämmtlicher Betheiligten zur Besitstandstagfahrt durch öffentliche Berkundigung unter Beobachtung der in §. 26 der Bollzugsverordnung für öffentliche Aufforderungen und Bekanntmachungen gegebenen Borschriften.

Dabei ift ben Betheiligten gu eröffnen,

- 1. daß die Kommission auf Berlangen bereit ist, an Ort und Stelle das von ihr einges haltene Berfahren zu erklären, und
- 2. daß etwaige Erinnerungen ober Beschwerben gegen bie Besitsftandsaufnahme in ber Tagfahrt vorzubringen sind.

§. 27.

Befitftandstagfahrt und Beidwerbeerledigung.

Die Tagfahrt wird burch ben Borftand ber Kulturinspektion ober bessen Stellvertreter geleitet, welcher über bie Berhandlungen ein Protokoll aufnimmt.

Den Erschienenen find bie bisherigen Arbeiten genau zu erläutern und alle gewünschten Auskunfte zu ertheilen.

Erinnerungen und Beschwerben gegen die Feststellung des Besitstandes sind, wenn möglich, sofort zu erledigen. Kann dies nicht geschehen, so sind dieselben in der Tagsahrt protokollarisch aufzunehmen und späterhin unter Leitung des Inspektionsvorstandes beziehungsweise des Bertreters besselben zu prüsen und zu verbescheiden. Sofern es ersorderlich erscheint oder von dem Beschwerdeführer verlangt wird, ist dieser zur Prüsung seiner Beschwerde einzuladen.

Die Bescheibe ber Bollzugskommission sammt beren Begründung sind in einem besonderen Protokoll, welches bei den Kommissionsakten verbleibt, aufzuzeichnen und den Beschwerdeführern entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich unter Beachtung der in §. 8 enthaltenen Beizungen zu eröffnen. Dabei sind die Beschwerdesührer gemäß §. 13 der Bollzugsverordnung zu belehren, daß sie wegen Berletzung wesentlicher Borschriften des Gesetzes den Rekurs an die Oberdirektion ergreisen und daß sie ferner wegen erheblicher thatsächlicher Irrthümer oder wegen auffallender Benachtheiligung eine nochmalige Prüfung ihrer Beschwerde durch die Oberdirektion beantragen könnten, daß aber beide Rechtsmittel binnen vierzehn Tagen von der Eröffnung (Zustellung) des Kommissionsbescheides ab bei der Oberdirektion oder bei der Bollzugskommission einzulegen und zu begründen wären.

Bei Beschwerben über vorübergebenbe Wertherhöhungen ober Wertheverminderungen, insbesondere über die Taration von Obftbaumen, tann bie Brufung verschoben werben, bis burch die neue Butheilung fesigeftellt ift, ob ber Beschwerbeführer bas betreffende Objett abzu: geben hat ober nicht (vergl. §§. 21 und 43). nommen ift fodgun fomuet ben speziellen Borarbeiten und Alfren durch Bermstielung der Rullaris

unipettion ber Dberbireltion gur Genehmigungsgocgalegen.

Refursbeichwerde und Antrag auf nochmalige Brufung.

Birb gegen ben Bescheib ber Rommission rechtzeitig eines ber guläffigen Rechtsmittel (§. 27) bei ber Bollzugskommission eingelegt, fo hat lettere alsbalb nach Ablauf ber Retursfrift die eingekommene Beschwerde sammt allen auf biefelbe bezüglichen Aften an die Rulturinspektion behufs Borlage an bie Oberbireftion ju übermitteln.

Gine Unterbrechung ber Arbeiten ber Bollgugstommiffion findet nur bann ftatt, wenn bies

von ber Oberbirektion besonders angeordnet wirb.

Wird die Entscheidung ber Oberbirektion innerhalb der vierzehntägigen Frift nicht angerufen, fo wird bei ber Fortsetzung ber Arbeit vorerft feine Rudficht auf die von ber Bollgugs: feftgestellten Sauptgrundgügen bes Unternehmens beautragen ju muffen, fo ift baraber burid,

moitheridend ? rad gamenneren dan Zweiter Abichnitt. er noitheginirutlien, rad gunlatilimen

Seffellung der künftigen gemeinsamen Anlagen und der neuen Gelandeeintheilung. 8. 29. Ref merben methechaften merben foll, eg. 3

Feftftellung bes Wege: und Grabenneges, fowie ber fonftigen gemeinfamen Anlagen.

Rach Erledigung ber Berhandlungen über bie Besitsftandsaufnahme ift bas Bege- und Grabennet nebit ben etwaigen fonftigen gemeinsamen Aulagen nach ben in ber Abstimmungs= tagfahrt angenommenen und burch bie Oberbireftion genehmigten Sauptgrundzugen (§§. 5 und 6 ber Bollzugsverordnung) burch bie Kommission unter Leitung ber Kulturinspektion naber fest: zustellen und auf bem Felbe abzusteden. Die hierfür etwa erforderlichen speziellen technischen Borarbeiten (Aufnahmen, Rivellements 2c.) werben unter ber Leitung ber Kulturinspettion ausgeführt.

Die von ber Kommiffion beschloffenen und von ber Kulturinspektion gutgeheißenen Menderungen am ursprünglich entworfenen Wege- und Grabennet find in bem Abstimmungshandriß mit Binnober einzutragen, in einem über bie Wegnetberathung aufzunehmenben Protofoll gu beichreiben und nöthigenfalls zu begrunden; hierbei ift namentlich nachzuweisen, ob biefelben nicht als folche Aenderungen anzusehen find, welche gemäß Artikel 12 bes Gesetzes der Abstimmling ber Grundbesitzer unterstellt werden muffen (§. 31).

Der in dem Situationsplan (mit Blei) eingezeichnete Entwurf zur neuen Anlage von Wegen und Gräben mit Angabe der Richtung der neuen Grenzfurchen in den einzelnen Gewannen ist sodann sammt den speziellen Borarbeiten und Akten durch Bermittelung der Kulturinspektion der Oberdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

Berturabeidenerbe und R. 30. Rul nachmalige Beiting

Breite ber Felbwege.

Bei der Anlage der Feldwege ist stets auf ein den Berhältnissen entsprechendes Breitens maß abzuheben. Hauptfeldwege sollen in der Regel nicht unter 4,8 m, Gewannwege nicht unter 4,2 m Breite erhalten. Unter 3 m Breite ist kein Feldweg anzulegen, welcher zum Befahren mit Kuhrwerk benützt werden soll.

§. 31.

Abweichungen bom urfprünglichen Projett.

Glaubt die Bollzugskommission eine Abweichung von den in der Abstimmungstagfahrt festgestellten Hauptgrundzügen des Unternehmens beantragen zu müssen, so ist darüber durch Bermittelung der Kulturinspektion eine genaue Darstellung und Begründung der Oberdirektion zur Beschlußsassiung darüber vorzulegen, ob gemäß §. 15 der Bollzugsverordnung eine weitere Abstimmung der betheiligten Grundbesitzer einzuleiten ist oder nicht, beziehungsweise ob an dem ursprünglichen Plane seitgehalten werden soll.

Frieftellung bes Weges und Grabennete. 28 if ber feuftigen gemeinjamen Anlagen,

Bergeichniß ber fünftigen gemeinfamen Aulagen.

Nach Genehmigung bes Wege- und Grabennetes (§. 29) werden biese gemeinsamen Anlagen sofort ausgesteint, aufgenommen und in ben Situationsplan scharf gezeichnet.

Hierauf wird dasjenige Gelände nach Flächenmaß und Werth berechnet, welches für die genannten Anlagen erforderlich ist, und in das nach Formular 8 anzulegende Verzeichniß der künftigen gemeinsamen Anlagen eingetragen.

§. 33.

Theilungsmaffe.

Rach Festsetung des für die Wege und Gräben erforderlichen Geländes untersucht die Bollzugskommission zunächst, ob nicht außer biesem noch ein weiterer Geländeantheil aus der

Gesammtmasse für unvorhergesehene Fälle (Unformen, Gewannecken 2c.) oder zur Verwendung als sogenannte Masse für die vorzubehalten ist. Was von dem Gesammtwerth der Masse nach Abzug des für die gemeinsamen Aulagen einschließlich der Massestücke erforderlichen Geländes werthes übrig bleibt, bildet die Theilungsmasse, welche unter die Grundeigenthümer nach Verhältniß ihres Anspruches zu vertheilen ist.

Die Theilungsmaffe ift am Ropf bes Formulars 9 (Anfpruchsberechnung, §. 34) nach=

zuweisen.

§. 34.

Anfpruchsberechnung.

Sobann wird unter Berücksichtigung der Gesammtmasse (Bermessungs: und Bonitirungs: register, Formular 4), sowie des Werthbetrages der gemeinsamen Anlagen (Berzeichniß ders selben, Formular 8) und des durch die etwa schon vorhandenen und der Masse zu Sigenthum überlassenen Wege bereits gedeckten Theils dieses Ersorbernisses der Abzug sestgestellt, welcher an dem Gesammtwerth der Masse behufs Bestreitung des für die gemeinsamen Anlagen (einsschließlich der Massessiche nöthigen Geländes gemacht werden muß. Die Berechnung des Abzugs zu den gemeinsamen Anlagen hat nach dem am Kopf des Formulars 9 vorgeschriebenen Muster zu geschehen.

Ift auf diese Weise der prozentische Abzug für die Gesammtheit sestgesett, so wird auf Grund der Besithtandstadelle (Formular 5) für jeden einzelnen Sigenthümer sein verhältnißmäßiger Werthsantheil am Abzug für die gemeinsamen Anlagen, wie auch sein Anspruch an die Theilungsmasse berechnet und in die Anspruchsberechnung (Formular 9) eingetragen.

Das Ergebniß bildet für jeden Eigenthümer den Anspruch, für welchen berselbe bei dem Butheilungsverfahren (dritter Abschnitt) in entsprechendem Gelände und, soweit erforderlich, in Geld zu befriedigen ist. In diesem Anspruch sind nur noch die Geldentschädigungen nicht entshalten, welche aus den vorübergehenden Werthserhöhungen oder Werthsverminderungen entspringen; diese sind in dem Berzeichniß Formular 7 besonders nachgewiesen.

§. 35.

Behandlung von Conberintereffen.

Wenn aus einzelnen gemeinsamen Anlagen einem ober mehreren bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücken ein ganz besonderer Ruten erwächst, so können zur Beschaffung des dazu nöthigen Geländes oder eines Theiles desselben die betreffenden Grundstücke zu einem ans gemessenen Boransbeitrag herangezogen werden. Ebenso kann hinsichtlich solcher Grundstücke,

welche aus dem Unternehmen oder einzelnen Theilen besselben keinen oder nur einen geringen Ruten ziehen, ein Beizug der betreffenden Eigenthümer zu den gemeinsamen Anlagen nicht oder nur in vermindertem Maß stattfinden (Geset, Artikel 8). In Fällen dieser Art erleidet die Anspruchsberechnung eine den besonderen Berhältnissen entsprechende Beränderung (vergl. §. 40).

Die Bollzugskommission hat über solche Sonderbehandlung von Grundstücken auf Grund sorgfältiger Erwägung der Berhältnisse zu beschließen und das über die bezüglichen Berhandlungen aufzunehmende Protokoll, worin die Sonderbehandlung zu begründen ist, wenn möglich zugleich mit dem Entwurf des Wege- und Grabennehes (§. 29), anderen Falls in besonderer Borlage an die Kulturinspektion einzusenden behufs Sinholung der Genehmigung der Ober- direktion.

Dritter Abidnitt.

Butheilung des Gelandes an die Grundbefiger und Seftsehung der Geldentschädigungen.

§. 36.

Sauptgrundfate für die Butheilung.

Bor Beginn ber Zutheilungsarbeiten hat die Bollzugskommission über die Hauptgrundzüge zu berathen und zu beschließen, nach welchen die Neueintheilung der Grundstücke erfolgen foll. Hiebei sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- 1. Bei allen Betheiligten muß eine vollständige Ausgleichung des alten und neuen Besitsstandes unter Berücksichtigung des Beitrages zu den gemeinsamen Anlagen ersolgen. Dabei soll nach Borschrift des Gesehes (Artikel 9) für den Berth der abgegebenen Grunostücke, soweit irgend thunlich, Ersat in Grundstücken von gleicher Gattung und möglichst gleicher Bodensgüte geleistet werden, auch soll das neue Besithum thunlichst in gleicher Lage und in gleicher durchschnittlicher Entsernung vom Wohnsit wie das frühere zugetheilt werden. In keinem Fall darf ein Betheiligter gegen seinen Willen zu einer Aenderung seines Wirthschaftsbetriebes veranlaßt werden.
- 2. Demnach ist eine thunlichste Uebereinstimmung zwischen dem alten und neuen Besithftand insbesondere herbeizuführen:
 - a. bezüglich ber Kulturart (Acker, Wiefe 2c.),
 - b. bezüglich ber Bobenart (Bonitätsklaffen),
 - c. bezüglich ber fteilen ober ebenen, hoben ober tiefen, füblichen ober nörblichen Lage,
 - d. bezüglich ber burchschnittlichen Entfernung vom Wohnsit beziehungsweise Wirthschaftshof; Ausmärker aus Nachbargemarkungen sind auf ihren Wunsch, soweit bies ohne Benach-

theiligung Anderer geschehen kann, an die betreffende Gemarkungsgrenze ober in beren Rabe zu verlegen.

3. Auch wenn eine Zusammenlegung von Grundstücken nicht den eigentlichen Gegenstand des Unternehmens bildet, wird die Bollzugskommission die Betheiligten auf die Zweckmäßigkeit eines möglichst geschlossenen Grundbesitzes hinweisen und während des Geschäftsvollzuges auf eine thunlichste Zusammenlegung besonders kleiner und folgeweise unwirthschaftlicher Parzellen hinwirken.

4. Liegen bei einzelnen Grundstücken besondere Berhältnisse vor, welche dieselben den Eigenthümern überaus werthvoll erscheinen lassen, so daß eine Ausgleichung nur schwer gefunden werden könnte (z. B. beim Borhandensein sehr hochwerthiger Obstbäume), so ist solchen Bersbältnissen bei der Zutheilung Rechnung zu tragen und das den besonderen Werth bedingende Objekt dem Eigenthümer zu belassen, sofern dies ohne Benachtheiligung einer zweckmäßigen Ausführung des Unternehmens geschehen kann.

5. Ueberhaupt find die Wünsche der Betheiligten möglichst zu berücksichtigen, soweit dies nach den Erfordernissen einer zweckmäßigen Feldbereinigung zulässig erscheint. Solchen Antragen, welche auf eine unnöthige und unwirthschaftliche Zerstückelung des Grundbesites gerichtet sind, ist entgegenzutreten.

§. 37.

Butheilungsentwurf.

Nach Feststellung ber für die Zutheilung maßgebenden Grundzüge durch die Bollzugs= fommission und Bekanntgabe ber bezüglichen Beschlüsse an den Geometer hat letzterer ben Ent= wurf für die Zutheilung des Geländes an die Grundeigenthümer zu fertigen.

Bu diesem Behuse zerlegt berselbe zunächst, um eine bessere Uebersicht über das einzutheilende Gelände zu erlangen, die Gesammtsläche unter Benühung der durch die neuen Wege und Gräben geschaffenen Gewanneintheilung in eine Anzahl Abtheilungen, welche in der Richtung der neuen Grundstücke abgegrenzt sind: Elemente. Diese werden mit fortlausenden Rummern versehen und im Situationsplan blau eingezeichnet, hierauf nach Flächenmaß und Werth berechnet und in einem Berzeichniß unter Benuhung des Formulars 4 zusammengestellt. Mit Silfe der Elemente wird alsdann auf besonderem Plan der Zutheilungsentwurf bearbeitet, aus welchem die Auseinandersolge der neuen Grundstücke und deren annähernde Form und Lage muß ersehen werden können; die Eigenthümer sind bei den einzelnen Grundsstücken einzelnen Grundsstücken einzelnen Grundsstücken einzuschen.

Der vom Geometer bearbeitete Butheilungsentwurf ift von der Bollzugskommission einzgehend zu prüfen und zu berathen; die für nothwendig befundenen Aenderungen hat der Geo-

meter ohne Bergug vorzunehmen, überhaupt ben Entwurf unter Aufwendung ber größten Sorg, falt so zu gestalten, bag berselbe ben Beichlüffen ber Kommission in allen Theilen entspricht.

Sofern der Geometer glaubt, gegen die bezüglich der Zutheilung Seitens der Kommission an ihn ergehenden Weisungen Bedenken tragen zu müssen, hat er sich hierwegen an die Kulturinspektion zu wenden, welche in wichtigeren Fällen die Entscheidung der Oberdirektion einholt.

Die über ben Zutheilungsentwurf gepflogenen Berathungen find protokollarisch aufzuzeichnen; über die endgiltige Genehmigung des Entwurfes hat die Bollzugskommission förmlich zu beschließen.

Die eingehende und gründliche Prüfung des Zutheilungsentwurfes unter genauer Orientirung über alle in Betracht kommenden örtlichen, wirthschaftlichen und persönlichen Berhältnisse wird bei der großen Wichtigkeit dieser Arbeit den Bollzugskommissionen besonders zur Pflicht gemacht.

Die Bollzugskommission kann auch beschließen, daß dem Geometer bei dem Entwurf der Zutheilung jeweils einer ober zwei der Sachverständigen zur Mitwirkung und Unterstützung beigegeben werden.

§. 38.

Graphifde Butheilung bes neuen Befitftandes. Butheilungsregifter und Butheilungstabelle.

Nach Maßgabe bes von der Bollzugskommission genehmigten Zutheilungsentwurfes hat alsdann der Geometer auf dem Situationsplan die Zutheilung des neuen Besitstandes geometrisch genau auszuführen. Die neuen Sigenthumsgrenzen sind hierbei mit scharfen frästigen Tuschlinien, die Rummern der neuen Grundstücke mit rothen arabischen Ziffern zu bezeichnen.

Die Grundstücke bes neuen Besitzftandes werben nach ber Nummernfolge bes Planes in bem nach Formular 10 anzulegenden Zutheilungsregister nach Flächenmaß und Werth — sowohl im Ganzen als nach den Bonitirungsabschnitten (§. 22) — dargestellt, wobei in gleicher Weise wie beim Vermessungs- und Bonitirungsregister (Formular 4) die Flächenzahlen schwarz, die darunter zu setzenden Werthziffern dagegen roth zu schreiben sind. Das Zutheilungsregister ist am Schluß zusammenzustellen und bezüglich der Endsummen auf die Uebereinstimmung mit dem Vermessungs- und Bonitirungsregister zu prüsen und zu beurkunden.

Aus bem Butheilungsregister wird sobann mit Silfe ber Besithtandstabelle (Formular 5) bie Butheilungstabelle (Formular 11) zusammengestellt, welche bie sammtlichen Eigen-

toumer in alphabetischer Ordnung — in genauer Uebereinstimmung mit ber Besitstandstabelle — mit ihren neuen Grundstücken nach Flächenmaß und Werth zu enthalten hat.

Butheilungsregister und Butheilungstabelle werben vom Geometer und ben übrigen Mitgliedern ber Bollzugskommission unterschrieben.

§. 39.

Gelbenticabigungen.

Gelbentichäbigungen können nach Artikel 10 bes Gesetzes burch die Bollzugskommission festgesetzt werben:

- 1. zur Ausgleichung kleiner, nicht zu vermeibender Werthsunterschiede zwischen dem umgestauschten Gelände; dies kommt namentlich bei solchen Grundstücken vor, beren Boden ben Uebergang zweier benachbarten Klassen bilbet, so daß keine ber beiben Klassen ganz genau dem Werth des betreffenden Grundstückes entspricht;
- 2. wenn Grundstücke aus besonderen Gründen vorübergehend einen erheblich höheren oder erheblich geringeren als den durchschnittlichen Ertrag der betreffenden Bodenklasse erwarten lassen, so insbesondere beim Borhandensein von Obstbäumen oder besonderen Ruspstanzen (Hopfen, Klee u. a. m.), bei Berschüttung eines Grundstückes mit Kies, Gerölle, bei Zerstörung der Grasnarbe durch Engerlinge u. s. w.; ferner wenn gedüngte Necker gegen ungedüngte, gut gebante gegen schlecht gehaltene Grundstücke, einzgesiete gegen leere Grundstücke hingegeben werden;
- 3. wenn nur ein fleines Stud abzutreten ift und es an schicklich gelegenem Grund und Boben jum Erfat mangelt.

Die Festsetzung der höhe dieser Geldentschädigungen erfolgt nach billiger Erwägung bes Bortheils oder Nachtheils, welcher aus der Abtretung oder Zutheilung von Gelande, bei dem die obigen Berhältnisse zutreffen, den Betheiligten erwächst.

Alle berartigen Geldausgleichungsbeträge werden in die Maffe eingeworfen, beziehungsweise aus ber Maffe geleistet.

Die Abschähung der vorübergehenden Werthserhöhungen ober Werthsverminderungen ift, falls sie nicht schon im Lauf des Bonitirungsversahrens stattgesunden hat (Schlußsat von §. 21), gelegentlich der Absteckung des neuen Standes für die Grundstücke, welche ihren Eigenthümer wechseln (§. 43), vorzunehmen.

Schichter in algebettifter Dranung - fin . 40. af er fiebereinstemmung mit ber Befreichte bei Beringenies tod uptfedtus us d Borausbeitrage und Roftenminderung. Bauen und tom - Albeint

Wenn einzelnen Betheiligten gemäß Artifel 8 Abfat 3 bes Gefetes Borausbeitrage ju ben Roften bes Unternehmens auferlegt werden follen ober wenn einzelne Betheiligte von bem Beizug zu ben Roften bes Unternehmens gang ober theilweise befreit werden follen (vergl. 8. 35), so hat die Bollzugskommission über diese Berhaltnisse vor ber Borlage bes Berkes jur Prufung gu beschließen und bie besfallfigen Befchluffe mit eingehender Begrundung und unter genauer Bezeichnung ber betreffenben Grundftude und Gigenthumer, fowie bes Dages der Borausbeitrage und ber Roftenminderung protofollarifch aufzuzeichnen. Anläglich ber Prüfung bes Butheilungswerts werben auch biefe Beichluffe burch bie Dberbireftion geprüft (fiehe §. 44). 1. Jur Husgleichung Heiner, nicht zu vermeibenber Wertheunterschiebe größen bem unnge-

taufdten Gelande; bies tommt namtbil.g) bei folden Gnunbstuden vor, beren Boben

ben Hebrigand morrer bengobarten Rlaffen bilber fo daß feine der beiden Rlaffen Geldausgleichungstabelle.

Die nach §. 39 festgesetzten Gelbentichabigungen, fowie bie nach §. 40 auferlegten Borausbeitrage werben in ber nach Formular 12 einzurichtenden Gelbausgleichungstabelle Bufammengestellt. In biefer find biejenigen Gigenthumer, bei welchen Gelbausgleichungen ober Borausbeiträge eintreten, in alphabetifcher Reihenfolge mit ben gleichen Orbnungsgahlen aufguführen, unter welchen biefelben in ber Befitftanbstabelle (Formular 5) und Butheilungs: tabelle (Formular 11) ericheinen. i noong staaden bie standbaum noong robelle stands

Die Gelbausgleichungstabelle ift von fammtlichen Mitgliebern ber Bollgugskommiffion gu 3. menn nur ein fleines Stud abgutreten ift und es an ichidlich gelegenen nedigfprint

nugen erfolge nach billiger Ermagung bes

Boben geim Griat mangelt.

Braitheile ober Rachibeile, welcher anetienbliendiffen gundellung von Gelande bei bem

Sofern gemäß Artitel 17 Abjat 2 bes Gejetes neue Grundbienftbarfeiten auf ein Grund: ftud gelegt werben, jo hat bie Bolljugstommiffion bie genaue Befdreibung berfelben unter Bezeichnung fowohl bes berrichenben als bes bienenben Grundftudes protofollarifch aufzunehmen und bie Grundbienftbarteit in bie Spalte 14 ber Grundbuchnachweifung (Formular 14, vergl. §. 53) einzutragen. Die ju übernehmenben Grundbienftbarfeiten find in der Butheilungstabelle (Spalte 5 von Formular 11) vorzumerten und bie für beren Uebernahme etwa fefigefetten Geldentschädigungen in die Geldausgleichungstabelle (Formular 12) aufzunehmen.

Auspfählung ber neuen Grundftude.

Nach Fertigstellung bes Zutheilungsentwurfes (§§. 37, 38) werben die neuen Grundstücke auf bem Felbe ausgepfählt.

Sofern die Betheiligten den neuen Stand vor der Schlußbestätigung antreten wollen und daher eine vorläufige Aussteinung der neuen Grundstücke jett schon wünschen, so ist hier- wegen nach §. 20 der Bollzugsverordnung die Entschließung der Oberdirektion einzuholen; im Fall der Genehmigung der provisorischen Aussteinung sind die Betheiligten darauf ausmerksam zu machen, daß solche den neuen Besitzer nicht hindert, in der Schlußtagsahrt seine Erinnerungen und Beschwerden mit dem gleichen Ersolge geltend zu machen, als wären die Grundsfücke nicht ausgesteint.

Brüfung bes Butheilungswertes.

Nach Beendigung der vorstehend bezeichneten Arbeiten werden die Pläne, Tabellen und Atten einschließlich der Borarbeiten und Kostenanschläge durch Bermittlung der Kulturinspektion der Oberdirektion zur Prüfung vorgelegt (§. 11 der Bollzugsverordnung).

Die Prüfung, welche von der Oberdirektion nach Umständen auch in früheren Stadien des Geschäftes angeordnet werden wird, zerfällt in die Studenprüfung und in örtliche Prüfung; sie erstreckt sich auf die Nichtigkeit der Vermessung der alten und neuen Parzellen, auf die Genauigkeit der Flächenberechnungen, sowie darauf, ob die Arbeiten sür die Besitzstands und für die Zutheilungsberechnung nach den Vorschriften dieser Instruktion ausgesührt und die gemeinsamen Anlagen und neuen Grundstücke auf dem Feld richtig abgesteckt sind, endlich darauf, ob die Auserlegung von Vorausbeiträgen oder die Kostenminderung (Kostenbesreiung) einzelner Grundstücke den Verhältnissen entsprechend ist.

Der örtlichen Prüfung hat ber Geometer anzuwohnen, die nöthige Beihilfe zu leisten und bas von dem Revisionsgeometer über die Ergebnisse der Prüfung aufzunehmende Protokoll mit= zuunterzeichnen.

Für alle bei ber Prüfung sich herausstellenden Fehler ber Bermessung und Berechnung ber alten Parzellen, sowie ber neuen Grundstücke ist ber ausführende Geometer haftbar; er hat etwaige Fehler sofort ohne weitere Bergütung zu verbessern. Nöthigenfalls kann die Oberbirektion die Berbesserungsarbeiten auf Kosten des aussiührenden Geometers durch einen andern vornehmen lassen.

Bierter Abichnitt.

Schlußverfahren.

§. 45.

Butheilungsauszug.

Nach beenbigter Prüfung und allenfallsiger Berichtigung ber Zutheilungsarbeiten wird jedem Grundbesiter gegen Empfangsbescheinigung (§. 8) ein aus den bestätigten (oder berichtigten) Zutheilungs- und Geldausgleichungstabellen und unter Berücksichtigung der Borausbeiträge und Rostenminderungen nach dem Formular 13 gefertigter Auszug zugestellt, welcher dem Grundsbesither den Nachweis darüber gibt, was er in das Unternehmen eingeworfen hat und was er aus demjelben zurückerhält, sowie ob und in welchem Maß er bei den Kosten des Unternehmens besonders betheiligt ist.

Die Butheilungsauszüge werben von bem Borfitenben und bem Geometer unterzeichnet.

Priffing bet 36. 8. 46.

Offenlegung bes Butheilungswerfes.

Gleichzeitig hat die Bollzugskommission ben ausgearbeiteten Plan über das Unternehmen sammt einer Darstellung über Forberung und Empfang jedes Betheiligten an Gelände und Gelbentschätigung, sowie über die etwa zu leistenden Boransbeiträge und über die zugestandenen Kostenminderungen zur Sinsicht der Betheiligten auf dem Gemeindehaus oder an einem anderen passenden Ort während mindestens 14 Tagen aufzulegen und an das Bezirksamt hiervon mit dem Ersuchen um Anordnung und Abhaltung der Tagsahrt für die Andringung von Erinnerzungen und Beschwerden (Schlußtagsahrt Artifel 11 Gesetz, §. 12 der Bollzugsverordnung) Anzeige zu erstatten.

§. 47.

Shlußtagfahrt.

In der Schluftagfahrt haben der Borstand der Kulturinspektion oder der sonstige Berstreter der Oberdirektion und die Bollzugskommission das bei der Neueintheilung und Zutheilung bes Geländes und der Festjetzung von Geldentschädigungen, Borausbeiträgen und Kostenminderungen eingeschlagene Bersahren ausführlich darzulegen.

Werben hierbei gegen bie Art ber Ausführung bes Bereinigungsunternehmens Erinneruns gen ober Beschwerben vorgebracht, so sind biese nach Borschrift bes §. 27 von ber Bollzugs: fommiffion unter Mitwirtung ber Rulturinfpettion ju prufen und gu verbescheiben. Bu biefem 3med werben, foweit es erforberlich ift, bie Aften ber Schluftagfahrt ber Bollgugefommiffion bis nach Erlebigung ber Beschwerben überlaffen.

Werben bie Ginmenbungen begründet gefunden, fo muß geeignete Abhilfe, fei es burch Menberung ber Butheilung ober burch Zuerkennung einer Gelbentschädigung ober auf fonft angemeffene Beife getroffen werben. Wenn in Folge einer berartigen Aenberung am Butheilungswert neuerdings auch folche Gigenthumer betroffen werben, welche an ber bezüglichen Beschwerbe zuvor nicht betheiligt waren, fo ift biefen ber Befcheib ber Bollzugstommiffion in gleicher Beije wie ben Beschwerbeführern felbit zu eröffnen. Auch biefen nachträglich in Mitleidenschaft gejogenen Betheiligten fteben gegen ben Beicheib ber Bollgugefommiffion bie in §. 13 ber Boll= jugeverordnung bezeichneten Rechtemittel gu.

Findet die Rommiffion die Ginwendungen nicht fur begrundet, fo hat fie bie betreffenden Beschwerbeführer unter Angabe ber Grunde gemäß §. 27 abweislich zu verbescheiben.

§. 48.

Refursbeichwerbe und Antrag auf nochmalige Prüfung.

Wird von einem Beschwerbeführer innerhalb 14 Tagen nach Eröffnung bes Bescheibes ber Bollgugefommiffion bei biefer ber Refurs an bie Oberbireftion wegen Berletung wefentlicher Boridriften bes Gesetes eingebracht ober ein Antrag auf nochmalige Brufung ber Beschwerbe geftellt (§. 13 ber Bollzugeverordnung), fo hat bie Kommiffion nach Abfat 1 von §. 28 gu The course of the contract of the second of the contract of the contract of delle desc nonly de uni our comme des §. 49: belong remodule of () belongstranse

Rachtrage im Felbbereinigungswert.

Rach endgiltiger Erledigung ber Beichwerben (§§. 13 und 14 ber Bollzugeverordnung) find bie burch biejelben etwa hervorgerufenen Menberungen am Felbbereinigungswert burch ben Geometer nachzutragen. Sierbei burfen jedoch feinerlei Korrefturen burch Rabiren ober Abanderung von Bahlen in ben Blanen und Tabellen vorgenommen werben, fonbern es find im Situationsplan die abzuändernden Linien und Biffern gu burchftreichen, mahrend in ben Tabellen alle Menberungen in ber Form besonderer Rachtrage vollzogen werben, auf welche am entsprechenben Ort ju verweisen ift.

Die Gelbausgleichungstabelle ift nach Bewirkung ber Nachtrage abzuschließen und von bem Geometer und bem Borfitenben ber Bollzugstommiffion zu beurfunden.

Herauf legt die Bollzugskommission das Bereinigungswerk an die Aulturinspektion vor, welche sich davon überzeugen wird, ob alle in Folge der Beschwerbeerledigung eingetrekenen Aenderungen — sei es in der Geländezutheilung oder in der Geldausgleichung — in dem Bereinigungswerk vollskändig und vorschriftsgemäß nachgetragen sind; gegebenen Falls sind die erforderlichen Ergänzungen und Verbesserungen zu veranlassen.

§. 50. The second property and the confidence braue

Ift auf biese Weise das Feldbereinigungswerk vollständig geordnet, so beantragt die Kulturinspektion unter Vorlage des Werkes die Schlußbestätigung des Unternehmens (§. 17 der Vollzugsverordnung), indem sie zugleich den Zeitpunkt bezeichnet, in welchem der Uebergang des Eigenthumsrechtes und der Rechte Dritter (Artikel 20 des Gesehes) nach Lage der Verhältnisse, beziehungsweise nach dem etwa hierüber gesaßten Kommissionsbeschluß stattsinden soll.

Gleichzeitig ertheilt die Oberdirektion auf die Geldausgleichungstabelle nach erfolgter Prüsfung Dekreturermächtigung und übergibt dieselbe dem Gemeinderath zur Erhebung beziehungssweise Auszahlung der Geldausgleichungsbeträge.

Begen ber Wahrung der Rechte ber Borzugs- und Unterpfandsgläubiger auf Gelbentschäbigungen vergl. Ziffer 5 von §. 53.

§. 51.

Musführung und Inftandhaltung ber gemeinfamen Anlagen.

Die Ausführung der gemeinsamen Anlagen hat unter Zugrundlegung der in der Abstimmungstagsahrt (§. 1) beschlossenen Hauptgrundzüge des Planes und im Einzelnen nach Maßsgabe des von der Oberdirektion genehmigten Entwurses (§. 29) durch die Bollzugskommission zu geschehen (Artikel 8 Ziffer 4 des Gesehes). Beim Bollzug dieses Geschäftes hat sich die Bollzugskommission des sachverständigen Nathes und in schwierigeren Fällen der Beihilfe der Kulturinspektion zu bedienen. Bei solchen Arbeiten insbesondere, deren Bollzug technische Kenntznisse und Erfahrungen voraussetzt, hat die Ausstellung der Borarbeiten (Längenz und Querprosite, Erdz und Massenderechnungen, Entwürse zu Dohlen, Brücken, Schleußen x., Kostenübersschläge x.), sowie die Bergebung der Arbeiten und die Ausssührung derselben unter der speziellen Leitung der Kulturinspektion zu ersolgen.

Die Bollzugskommission hat ferner darauf hinzuwirken, daß über die künftige Unterhaltung bieser Anlagen, sowie barüber durch die zuständige Behörde Beschlüsse herbeigeführt werden, in wie weit einzelne Personen oder Körperschaften 2c., von welchen die benselben bisher vermöge

besonderen Rechtstitels obgelegenen Verpflichtungen hinsichlich der Unterhaltung von Wegen, Brücken und bergleichen in Folge der Feldbereinigung nicht mehr erfüllt werden können, an der Unterhaltung der neuen Anlagen Theil nehmen.

8. 52.

Conftige Obliegenheiten ber Bollzugstommiffion bis gu beren Auflöfung.

Die Bollzugskommission hat dafür Sorge zu tragen, daß der Uebergang des neuen Eigenzthums überall in einer geordneten Weise stattsindet und hat die dabei auftretenden Anstände zu beseitigen. Sie hat insbesondere auch dafür zu sorgen, daß bei der Verlegung oder sonstigen Beränderung von Pachtgrundstücken den Pächtern entsprechender Ersat für ihre disherigen Pachtzloose zugewiesen wird; dabei sich ergebende Anstände hat sie unter Beachtung der Vestimmungen in Artikel 18 des Gesetzes zu heben; soweit irgend möglich ist hierbei darauf hinzuwirken, daß das Pachtverhältniß nicht gegen den Willen der Betheiligten vor Ablauf der vertragsmäßigen Pachtperiode ausgelöst wird.

In gleicher Beise ift bei Gemeinde-Almendgutern 2c. ben Rutnießern ber entsprechenbe

Erfat für bie bisherigen Rutungeflachen gemäß Artifel 18 bes Gefetes jugumeifen.

Masseftücke (§. 33) läßt die Bollzugskommission lastenfrei durch das Bürgermeisteramt öffentlich für die Masse versteigern, ebenso Obstbäume, welche von der Masse übernommen werden müssen, weil sie in die gemeinsamen Anlagen (Wege, Gräben) oder in Eigenthumszgrenzen fallen.

Wegen ber Obliegenheiten ber Bollzugskommission bei Aufstellung ber Grundbuchsnach= weisungen und hinsichtlich bes Rechnungswesens wird auf die §§. 53 und 60 verwiesen.

§. 53.

Aufftellung ber Rachweifung jum Grund= und Pfandbuch.

Rach erfolgter Bollzugsreiferklärung bes Zutheilungswerfes ist dafür zu sorgen, daß die dem Grundbuche als Beilage anzuheftende Nachweisung über die eingetretenen Eigenthumsverzänderungen gesertigt werde und im Grundbuche die vorgeschriebene Bormerkung (§. 18 der Bollzugsverordnung) geschehe, sowie daß hierauf auch eine Nachweisung zum Pfandbuche gesertigt und dieses, oder soweit Psandrechte im Grundbuche eingetragen sind, auch das Grundbuch berichtigt werde (§. 19 der Bollzugsverordnung). Dabei ist in folgender Weise zu versahren:

1. Sobald nach ertheilter Vollzugsreiferklärung (§. 50) bem Geometer die erforderlichen Aktenstücke mit dem Auftrage, den Nachweis zum Grundbuch aufzustellen, zugegangen sind, hat er unverzüglich diese Arbeit zu vollziehen. Was dieser Nachweis enthält, ergibt sich aus dem

Formular 14. Dabei wird in Spalte 8 der Zähler bes Bruches aus dem Werth des alter Grundstückes nach Abzug des Beitrages zu den gemeinsamen Anlagen gebildet und der Nenner aus dem vollen Werth des neuen Grundstückes; umgekehrt erfolgt die Bruchbildung in Spalte 15.

In ungetheilter Gemeinschaft befindliche Grundstücke werben in ber Grundbuchnachweisung unter dem Miteigenthümer eingetragen, welcher ber alphabetischen Ordnung nach zuerst erscheint; bei den Namen der anderen Miteigenthümer wird auf jenen Eigenthümer verwiesen.

Haben seit Feststellung bes alten Besitstandes Beränderungen im Eigenthume stattgefunden, welche zur Kenntniß der Bollzugökommission gebracht wurden, so können diese in dem Nachweise nur insoweit eine Berücksichtigung sinden, als dies auch in der Jutheilungstabelle geschehen ist, da der Nachweis zum Grundbuch nichts Anderes enthalten darf, als was die Besitsstands: und Jutheilungstabellen enthalten.

Falls Massegrundstücke erst nach erfolgter Schlußbestätigung des Unternehmens, wenn auch vor der Aufstellung des Nachweises, veräußert werden, so sind dieselben als der Masse gehörig in die Nachweisung einzutragen mit Vermerk von der nachträglich stattgehabten Weiterveräußerung in Spalte 14.

2. Der Borsitzende der Bollzugskommission hat die Grundbuchsnachweisung auf ihre Ueberseinstimmung mit der Besitztands und Zutheilungstabelle zu prüsen und zu beurkunden. Hierauf ist die Nachweisung mit den genannten Tabellen an die Kulturinspektion einzusenden, welche diesielbe an die Oberdirektion zur Prüfung vorlegt.

Nach vollzogener Prüfung und Erledigung der etwaigen Beaustandungen gehen die genannten Materialien an die Kulturinspektion zurück, welche die Grundbuchsnachweisung an das Amtsgericht, die übrigen Materialien aber an die Bollzugskommission übergibt.

Das Amtsgericht prüft die Rachweisung in Bezug auf die barin vorgemerkten Rechtsvershältnisse und stellt dieselbe, wenn es gegen Form und Inhalt nichts zu erinnern findet, dem Gemeinderathe mit dem Auftrag zu, den in §. 18 der Bollzugsverordnung vorgeschriebenen Eintrag in's Grundbuch zu fertigen, die Nachweisung als Beilage zum Grundbuch zu nehmen und sosort nach Maßgabe des §. 19 der Bollzugsverordnung für die Bereinigung des Pfandbuches zu sorgen.

3. Der Gemeinderath trägt sofort, sofern auch er gegen den Juhalt des Nachweises keinen Einwand zu machen hat, anderenfalls er darüber an das Amtsgericht zu berichten hätte, unter Beziehung auf den eine Beilage des Grundbuchs bildenden Nachweis die durch den §. 18 der Bollzugsverordnung vorgeschriebene Beurkundung in das Grundbuch ein (das Muster für diesen Eintrag siehe die Nückseite des Formulars 14).

Sollten Besitzveränderungen stattgefunden haben, welche in dem Nachweise noch nicht berücksichtigt werden konnten, so hat der Gemeinderath bei den betreffenden Einträgen derselben im Grundbuch auf die entsprechende Nummer des Nachweises zu verweisen; wurde jedoch die Besitzveränderung im Grundbuch nicht eingetragen, so ist dieselbe hier nicht weiter zu beachten.

4. Rach Fertigung ber Grundbuchnachweisung ist unverzüglich burch ben Rathschreiber ober einen bazu beauftragten Rotar eine vollständige Nachweisung nach Formular 15 ber in Folge ber Berlegung oder Zusammenlegung des Grundeigenthums in den Borzugs- und Unterpfandsrechten auf bestimmte Liegenschaften eingetretenen Aenderungen zu fertigen und sammt der Grundbuchnachweisung dem Amtsgericht zur Prüfung vorzulegen.

In der Psandbuchnachweisung sind diesenigen auf Grund von Ziffer 1 und 3 des Artikel 10 des Gesehes zu erkennenden Geldentschädigungen aufzunehmen, welche nicht an sich ganz unbedeutend oder im Verhältniß zu dem Werth des verpfändeten Grundstückes unverhältnißmäßig gering sind; nicht aufzunehmen sind also z. B. Entschädigungen von 2 Mark oder solche von 1 Prozent des Werthes des belasteten Grundstückes; ferner sind nicht aufzunehmen Entschädigungen, welche wegen nur vorübergehender Werthsverminderung, Ziffer 2 von Artikel 10 Geseh, zu entrichten sind (also nicht z. B. solche wegen Verlust von Kleesaat oder von einem Obstbaume, wohl aber solche wegen Unsorm).

Nach vollzogener Prüfung und Erledigung der hierbei zu Tage getretenen Beanstandungen sorgt das Amtsgericht dafür, daß die Nachweisung als Beilage zum Unterpfandsbuch genommen und daß in letterem die eingetretene Aenderung bei jedem betreffenden Sintrag unter hinz weisung auf diese Beilage bemerkt wird. Ferner ist jedem Borzugsz und Unterpfandsberechtigten die eingetretene Aenderung mittelst einer vom Pfandgerichte unterschriebenen Fertigung zu erzöffnen, auch auf Berlangen des Berechtigten auf der älteren Pfandurkunde zu beurkunden. Das Amtsgericht wird serner bei der Grundz und Pfandbuchsvisitation prüfen, ob die in den Borzugsz und Unterpfandsrechten auf bestimmten Liegenschaften eingetretenen Aenderungen bei jedem Eintrag unter Hinweisung auf die Beilage bemerkt wurden.

5. Damit die Borzugs- und Unterpfandsgläubiger ihre Nechte auf Geldentschäbigungen nach Artifel 15 des Gesetes und §. 24 der Bollzugsverordnung mit Erfolg wahren können, hat die Bollzugskommission in den Fällen, wo die gemäß Artifel 10 Zisser 1 und 3 des Gesetes dem Pfandschuldner (Eigenthümer) zuerkannte Geldentschädigung nach Absat 2 von Zisser 4 seiner Zeit in die Pfandbuchnachweisung aufzunehmen ist, den Gemeinderath als Pfandgericht rechtzeitig zu ersuchen, die in dem vorhergehenden Absat bezeichnete Benachrichtigung an die zu dieser Geldentschädigung anspruchsberechtigten Borzugs- und Unterpfandsberechtigten so frühzeitig zu bewirken, daß die letzteren ihre Nechte vor der Auszahlung der Geldentschädigung wahren

90

können. Mit der hiernach unter Beachtung der Borschriften der §§. 15—17 der Berordnung bes Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 2. August 1886, den Bollzug der Gesetze über die Bereinigung der Unterpfandsbücher betreffend (Gesetze und Berordnungsblatt 1886 Rr. XXXVII.), zu vollziehenden Benachrichtigung hat der Gemeinderath den Borzugs und Unterpfandsberechtigten zugleich zu eröffnen:

1) daß sie gemäß §. 24 der landesherrlichen Berordnung vom 21. Mai 1886, die Berzbesserung der Feldeintheilung betreffend, darauf dringen können, daß die Geldentschäbigung bis zur Berständigung mit dem Grundeigenthümer nach Maßgabe des Gesebss vom 7. Juni 1884, die öffentliche hinterlegung von Geld und Werthpapieren betreffend,

hinterlegt werbe;

2) daß ein bezüglicher Antrag bei der Oberdirektion des Waffer- und Straßenbaues zu stellen und von diesem Borhaben binnen acht Tagen von der Zustellung der gemeinderäthlichen Eröffnung ab der Bollzugskommission Nachricht zu geben ist, andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Auszahlung der Geldentschädigungen an die Grundeigenthümer erfolgen werde.

Den Kulturinspektionen wird die Ueberwachung bes Bollguge biefer Borichrift gur besonderen

Pflicht gemacht.

§. 54.

Auflöfung ber Bollzugstommiffion.

Ift eine weitere Thätigkeit ber Bollzugskommission nach bem Stand des Geschäftes nicht mehr erforderlich, so hat die Kulturinspektion den Antrag auf Auslösung derselben zu stellen. Die etwa nach Auslösung der Bollzugskommission noch einkommenden Anträge erledigt die Oberdirektion, soweit nicht der Gemeinderath oder das Bezirksamt zuständig ist.

Dritter Theil.

Feldbereinigungsunternehmungen mit Berlegung der Gemarkungsgrenze und gleichzeitige Bornahme von Feldbereinigungen auf anstoßenden Gemarkungen.

§. 55.

Felbbereinigung mit Berlegung ber Gemarfungsgrenze.

Kann eine Felbbereinigung nur in ber Weise zweckmäßig ausgeführt werben, daß die Gemarkungsgrenze geändert wird, so sind die Hauptvorarbeiten wie für andere, auf eine Gemarkung beschränkt bleibende Bereinigungsgeschäfte zu fertigen; dabei ist jedoch in den Handriß sogleich Die endgiltig anzustrebende Gemarkungsgrenze und die im Falle ber Genehmigung berfelben voraussichtlich zu bewirkende Geländeeintheilung einzutragen. Ift fodann bie Ausführung bes Unternehmens burch bas Ergebnig ber Abstimmungsverhandlung, an welcher nur bie Grundeigenthumer ber innerhalb ber feitherigen Gemarkungsgrenze gelegenen Grunbstude fich ju betheiligen haben, gesichert, fo hat die Bollzugskommission fofort die entgilbige Berlegung ber Gemarkungsgrenze zu erwirken.

Die Gemarkungsgrenzverlegung vollzieht fich nach bem Gefet vom 20. April 1854 (Regierungsblatt Rr. XXI.) und ber bagu erlaffenen Bollgugeverordnung vom 1. Auguft 1854 §. 8 ff. (Regierungsblatt Nr. XXV.).

Bezüglich ber Buftanbigfeit ift gu beachten: Sofern auf feiner ber in Betracht fommenben Gemarkungen bie Rataftervermeffung ichon beendigt ift, fteht die Ertheilung ber ftaatspolizeilichen Benehmigung zu ber Grengverlegung bem Begirksamt ober bem Minifterium bes Innern gu, je nachbem bie Gemarkungsgrenze, foweit fie eine Abanderung erleiden foll, die Grenze bes Amtsbezirkes nicht berührt ober aber zugleich Grenze bes Amtsbezirkes ift; ift aber bie Rataftervermeffung auf einer ber in Betracht fommenden Gemarkungen ichon beendigt, fo ift bie Ertheilung ber flaatspolizeilichen Genehmigung bem Großherzoglichen Staatsministerium vorbehalten (Artifel 4 bes Gefetes vom 20. April 1854 und §. 13 Biffer 16 ber Allerhöchftlandesherrlichen Berordnung vom 12. Juli 1864 jum Gefet über bie Organisation ber inneren Berwaltung, Re= gierungeblatt 1864 Nr. XXXI.).

Rach erfolgter ftaatspolizeilicher Genehmigung ber Grenzverlegung ift fofort ber erforberliche Eintrag in ben Grund- und Unterpfandsbüchern (§§. 14 ff. ber Berordnung vom 1. August 1854) ju veranstalten und nach Maßgabe beffelben bas Grundstücksverzeichniß (vergl. oben §. 1) ju berichtigen, worauf bie Bollzugstommiffion bie neu zugetheilten Grundeigenthumer urtundlich über ihre Ruftimmung ju bem Bereinigungegeschäfte ju vernehmen und fobann bie Aften ber Oberdireftion vorzulegen hat.

Die lettere wird je nach bem Ginfluffe, welchen bie Richtbetheiligung ber Ausgeschiebenen und die Erflärung ber nachträglich Bugetheilten auf bas Ergebniß ber erstmaligen Abstimmung geubt haben wurde, eine nochmalige Abstimmungsverhandlung anordnen ober nach Maggabe bes §. 6 ber Bollzugsverordnung Berfügung treffen.

Erweift es fich in Folge ber Grenzverlegung als wunschenswerth, daß auch auf bem ans ftogenben Gelanbe ber Nachbargemartung eine Bereinigung berbeigeführt werbe, fo ift lettere als ein für fich bestehenbes Unternehmen zu behandeln; je nach dem Umfang beffelben ift babei nach Maggabe ber Artifel 1 ff. bes Gejetes ju verfahren ober ber Weg gutlicher Bereinbarung gu beschreiten.

Gleichzeitige Bornahme von Feldbereinigungen auf gegenseitig anftogenden Gemarfungen.

Coll fich eine Feldbereinigung auf zwei ober mehrere Gemarkungen als ein Ganzes erftrecken, so ift bas Unternehmen auf einer jeden Gemarkung ein für sich rechtlich abgegrenztes und bemgemäß bas Berfahren einzurichten; insbesondere find bie Antrage gesondert zu ftellen, bie Borarbeiten für jebe ber betheiligten Gemarkungen anzufertigen und ift für jedes Unternehmen bie vorgeschriebene Abstimmungstagfahrt abzuhalten. Die Bollzugskommiffionen, für welche in einem folden Fall zwedmäßig ein gemeinfamer Borfigenber und berfelbe Geometer ernannt wird, fonnen aber beschließen, gemeinsame Situngen gu halten und fich über bie Ausführung gleich einem einzigen Unternehmen zu verftändigen; Aften und Plane find für jebe ber betheiligten Gemarkungen getrennt zu halten, bie Plane konnen aber, soweit es zum Berftandniffe ober gur Bereinfachung wünschenswerth ift, bas gange Unternehmen umfassen, muffen jedoch alsbann fo vielfach ausgefertigt werben, als Gemarkungen betheiligt find. In ber Abstimmungstagfahrt fann burch die gesetliche Mehrheit bestimmt werden, daß die Besitsftande und die Schluftagfahrt nur in einem ber betheiligten Orte für die Betheiligten aller Gemarkungen ftattfinde.

Soll zugleich bie Gemarkungsgrenze zwischen ben ju bereinigenben Gemarkungen verlegt werden, so ist die Grenzverlegung nach Maßgabe ber gesetzlichen Bestimmungen (vgl. §. 55) burchzuführen, fpateftens fobalb bie Butheilung ber neuen Grundstude feststeht, alfo fobald bie in der Schlußtagfahrt erhobenen Beschwerben erledigt find, ober - fofern feine berartigen Beschwerben vorgebracht wurden, welche eine Beranderung in der Butheilung folcher Grundftude bedingen, die an ber Grenzverlegung betheiligt find - fofort nach ber Schlußtagfahrt. Die Schlußbestätigung für die betheiligten Felbbereinigungsunternehmungen ift erft bann in Antrag zu bringen, wenn die Gemarkungsgrenzverlegung amtlich bestätigt ift. In bas nach §. 12 Abfat 2 ber Berordnung vom 1. August 1854 zu fertigende Berzeichniß find nur biejenigen Grundstüde aufzunehmen, welche in Folge ber mit ber Felbbereinigung gujammentreffenden Bemarkungsgrenzverlegung thatfächlich von ber einen Gemarkung in die andere übergeben, nicht aber auch folche, welche zwar ihre Lage zu bem alten Grenzzug andern, in Folge ber mit ber Berlegung ber Grenze gleichzeitig fich vollziehenden Berlegung ber Grundstude aber gleichwohl in ber alten Gemarkung verbleiben; ebenso ist die in §. 15 der Berordnung vom 1. August 1854 vorgeschriebene Benachrichtigung ber Borzugs- und Unterpfandsgläubiger sowie ber Inhaber von Dienstbarkeiten und Grundgerechtigkeiten von ber Gemarkungegrenzverlegung nur bezüglich berjenigen Grundftude zu vollziehen, welche bei Bergleichung bes alten und neuen Planes bie Gemartung gewechselt haben, fo bag eine berartige Benachrichtigung binfichtlich berjenigen Grundftude unterbleibt, welche burch die bloße Gemarkungsgrenzverlegung die Gemarkung gewechselt haben würden, nun aber in Folge der gleichzeitigen Bereinigung in der alten Gemarkung versbleiben (beziehungsweise zurückverlegt wurden); diese Benachrichtigung hat erst nach der Schlußsbestätigung zu ersolgen.

Vierter Theil.

Befondere Boridriften für das Beganlageverfahren.

S. 57.

Ermittelung des zu ber Weganlage erforderlichen Geländes und ber hierfür zu leiftenden Entschädigungen.

Sofern für ein auf die Beränderung beziehungsweise Neuanlegung von Feldwegen ohne jede Grundstücksverlegung beschränktes Unternehmen die Oberdirektion die Bereinigung der Bessitzftandsaufnahme mit dem Zutheilungsverfahren gemäß §. 9 der Bollzugsverordnung (Schlußsfat) gestattet hat, treten folgende Bereinsachungen des im zweiten Theil, erster dis dritter Abschnitt, vorgeschriebenen Versahrens ein:

Die Bollzugskommission, beziehungsweise ber als Mitglied berselben bestellte Geometer hat auf Grund des in der Abstimmungstagfahrt beschlossenen Planes unter Leitung der Kultursinspektion die neuen Weganlagen im Feld abzusteden und hiernach die an dem Unternehmen — durch Abgabe oder durch Annahme von Gelände oder blos durch Leistung eines Kostenbeitrages — betheiligt erscheinenden Grundstücke zu bezeichnen und deren Eigenthumsverhältnisse seigenten. Das Ergebnis dieser Ermittelungen ist in den Spalten 1—8 des als Besitstands und als Zutheilungsregister (Formulare 4 und 10) dienenden Registers über Geländeentsschädenig noch nicht stattgefunden hat und nicht andere zuverlässigere Aufnahmen vorhanden sind, kann die Spalte 7 rücksichtlich des Flächenmaßes nach den Steuerzetteln oder dem Grundbuch außegesüllt werden, so daß die Bermessung und Plananfnahme sich auf das im folgenden Absatz zu behandelnde Gelände beschränkt.

Alsbann hat der Geometer das Gelände zu vermessen und aufzuzeichnen, welches von den einzelnen an dem Unternehmen betheiligten Grundstücken — zu den Weganlagen oder an andere Eigenthümer — abgetreten wird, sowie jenes, welches von etwa bereits besiehenden, nunzmehr in Wegfall kommenden Wegen der landwirthschaftlichen Benützung zurückgegeben werden

joll. Die Aufnahme ber betreffenden Flächen hat in der Weise zu geschehen, daß die Inhalte berselben aus den bei der Aufnahme erhaltenen Neßzahlen berechnet werden können, dagegen ist die Zeichnung eines genaueren Planes nicht nöthig, sondern es wird als Situationsplan in der Regel der durch die Kulturinspektion zum Zweck der Ausstellung des Weganlageentwurst gesertigte Handrift zu benützen sein.

Hierauf unterzieht die Bollzugskommission das abzutretende und das anzunehmende Geslände einer Werthabschätzung nach seiner durchschnittlichen Ertragsfähigkeit und, wo dies zwecksmäßig erscheint, auch nach dem Verkehrswerth. Sine Klassenbildung und Sinschätzung des Gesländes in die Klassen sindet in der Regel nicht statt.

Auf Grund dieser Abschätzung berechnet ber Geometer die für das abzutretende ober ans zunehmende Gelände zu leistenden Entschädigungsbeträge für die einzelnen Grundstücke und trägt das Ergebniß der obigen Messungen und Berechnungen in die Spalten 9 und 10 des Registers ein.

In Spalte 11 wird das Flächenmaß im neuen Besitstand eingetragen und in Spalte 12 etwaige durch die Bollzugskommission auferlegte bingliche Belastungen 2c.

Auf Grund des so aufgestellten Registers wird sodann die Tabelle über Geländes entschädigungen unter Benützung desselben Formulars (16) hergestellt, in welcher die bestheiligten Eigenthümer in alphabetischer Ordnung aufzuführen sind; die Spalte 2 bleibt dabei leer. Bei Unternehmungen, welche so klein sind, daß die Uebersichtlichkeit durch die Hinwegslassung des Registers nicht gefährdet erscheint, kann alsbald zur Ausstellung der Tabelle über Geländeentschädigungen geschritten werden.

Sobann sind die den einzelnen Eigenthümern zu bewilligenden, beziehungsweise aufzulegenden Geldentschädigungen für das abzutretende oder anzunehmende Gelände in die Geldausgleichungstabelle (Formular 17) einzutragen, in welcher auch die übrigen, nach Borschrift der §§. 21, 35 und 40 zu ermittelnden Bergütungen für vorübergehende Wertherhöhungen,
Werthverminderungen, Borausbeiträge und Kostenminderungen aufzuführen sind. In Spalte 5
bieses Formulars ist schließlich zusammenzufassen, was jeder Eigenthümer in die Masse zu zahlen
oder aus derselben zu empfangen hat.

Sofern die Betheiligten wegen des geringen Werthes des in die Weganlage fallenden Geländes wünschen, daß von der Vermessung und Planaufnahme für das abzutretende (beziehungsweise anzunehmende) Gelände abgesehen werde, kann die Oberdirektion die Ermittelung des Werthes dieser Geländeparzellen durch bloße Abschähung gestatten.

Briifung und Colugberfahren.

In bergestalt sestgestellt, was jeder Eigenthümer zu der Weganlage abzutreten ober an Gelände anzunehmen und dafür an Entschädigung, sowie für etwaige vorübergehende Werthsterhöhungen oder Werthsverminderungen zu empfangen, beziehungsweise zu vergüten hat und in welchem Maß derselbe an den Kosten des Unternehmens etwa besonders betheiligt ist, so sind sämmtliche Pläne, Tabellen und Akten, einschließlich der Borarbeiten und Kostenüberschläge der Oberdirektion zur Prüfung vorzulegen, nach deren Beendigung das Schlußversahren gemäß §§. 45 ff. stattzusinden hat.

Für die den einzelnen Güterbesitzern hierbei zuzustellenden Zutheilungsauszüge ift Formular 16 zu benüten; in dieselben sind aber auch die Geldentschädigungen aus der Tabelle Formular 12 aufzunehmen.

Nach vollständiger Erledigung der etwa erhobenen Beschwerben ift gemäß §. 50 bie Schlußbestätigung der Oberdirektion einzuholen.

and ya Erfullung son in vieler Euchftiglichtlich embatienen Loriheiten beziehen, in ver Andertrieben Kenntnin zu gebeite.

Radweifungen zum Grundbuch und zum Pfandbuch.

Die Ausstellung einer Nachweisung über die eingetretenen Sigenthumsveränderungen zum Grund- und zum Pfandbuch hat nur bezüglich solcher Grundstücke stattzusinden, deren Flächen- maß und Werth in Folge der Weganlage in einer im Verhältniß zum ursprünglichen Bestand erheblichen Weise verändert worden ist. Dies trifft im Allgemeinen bei allen denjenigen Grundstücken nicht zu, welche durch die neue Weganlage nur in der Richtung ihrer kürzeren Ausschhnung (an den Köpsen) berührt werden.

Für welche Grundstücke bie Aufstellung ber Nachweisungen zum Grundbuch und zum Pfandbuch nach Lage ber Berhältnisse erforberlich wird, ist burch bie Bollzugskommission mit Genehmigung ber Kulturinspektion festzusehen.

Bur Grundbuchnachweisung ist die Tabelle über Geländeentschädigungen Formular 16 zu verwenden mit Aenderung des Schildes nach Formular 14; die Nachweisung zum Unterpfandsbuch ist nach Formular 18 aufzustellen; wegen der Aufnahme von Geldentschädigungen in die Pfandbuchnachweisung und wegen der Benachrichtigung der Borzugs- und Unterpfandsgläubiger gelten die Borschriften in Zisser 4 und 5 von §. 53.

Fünfter Theil.

Behandlung ber Roften.

§. 60.

Das Rechnungswefen.

1. Das gesammte Rechnungswesen ist nach ber in Anlage 19 beiliegenden Rubrikenordnung, im Uebrigen nach den für das Gemeinderechnungswesen geltenden Borschriften zu führen. Falls nicht ein besonderer Rechner für das Feldbereinigungsunternehmen bestellt wird, ist die Rechnung als Anhang zur Gemeinderechnung zu führen, so daß der Gemeinderechner von Beginn des Unternehmens ab über alle auf dasselbe bezüglichen Ginnahmen und Ansgaden ein besonderes Kassenbuch zu führen und mit jeder Gemeinderechnung eine Rechnung zu stellen hat. Wird ein besonderer Rechner aufgestellt, so ist unter allen Umständen alljährlich Rechnung zu stellen.

Das Bezirksamt unterzieht die Feldbereinigungsrechnungen gemäß ben Borschriften über bas Gemeinderechnungswesen einer regelmäßigen Prüfung. Bon Bemängelungen, welche sich auf die Erfüllung von in dieser Dienstinstruktion enthaltenen Borschriften beziehen, ist ber Kulturinspektion Kenntniß zu geben.

- 2. Der Gemeinberath barf keine Anweisung auf die Feldbereinigungskasse ertheilen, bevor die betreffenden Einnahmes beziehungsweise Ausgades-Belege von der Oberdirektion geprüft und gutgeheißen sind; ausgenommen sind Taglohnzettel für Erdarbeiten und dergleichen besonders dringende Forderungen; diese können auf Weisung der Kulturinspektion zur Auszahlung angewiesen werden, sind aber mit der nächsten Kostenzusammenstellung (Ziffer 3) der Oberdirektion zur nachträglichen Ertheilung der Zahlungsermächtigung vorzulegen.
- 3. Der Borsitzende der Bollzugskommission hat alle Einnahme: und Ausgabe-Belege, welche innerhalb eines Kalendervierteljahres erwachsen sind, nach bessen Ablauf zu sammeln und, mit Beglaubigung versehen, unter Anschluß einer die Namen der Forderungsberechtigten, Betress und Betrag der Forderungen enthaltenden Kostenzusammenstellung an die Kulturinspektion zur Borslage an die Oberdirektion einzusenden. Handelt es sich, von Taglöhnen und dergleichen abgessehen, um Zahlungen, welche nicht dis zum Ablauf des Bierteljahres verschoben werden können, so kann die Borlage sofort, beziehungsweise monatlich gemacht werden.

Bezüglich ber Borlage ber Forberungszettel bes Geometers und ber übrigen Mitglieber ber Bollzugstommiffion gelten bie Borichriften in §. 61.

Bei Brufung ber Forberungszettel ift barauf zu sehen, daß in benselben ber Gegenstand ber Forberung genau und beutlich bezeichnet ift, berart, daß ein Zweifel hierüber nicht entstehen

tann und baß bie Einreihung ber einzelnen Forderungsbeträge in bie Aubriken ordnung (Formular 19) leicht möglich ift. Die Koften für die Aussteinung der Gemarkungs: und Gewanngrenzen, sowie diejenigen für die Aussteinung der Eigenthumsgrenzen sind gesondert auszuscheiden.

In der Kostenzusammenstellung hat der Borsitzende jeweils die unter dieselben Paragraphen der Aubrikenordnung fallenden Zettel zusammenzusaffen und den betreffenden Baragraphen anzuführen.

Die Kulturinspektion unterzieht die von dem Borsitzenden vorgelegten Zettel nach Form und Inhalt einer Prüfung, läßt etwaige Mängel verbessern und legt sämmtliche Belege, nach einzelnen Unternehmungen gesondert, der Oberdirektion vor.

Die Oberdirektion lagt die Belege prufen und gibt fie, wenn zu einer andern Berfügung fein Grund vorliegt, mit Ermächtigung zur Anweijung an ben Gemeinderath.

- 4. Bei ber Versteigerung von Massestücken (§. 52 Absat 3) ist das Steigerungsprotokoll ben Rechnungsbelegen anzuschließen. Die Versteigerungsbedingungen sett die Vollzugskommission seft, jedoch können Zahlungszieler nur mit Genehmigung des Gemeinderathes bedungen werden.
- 5. Sofort bei der Jnangriffnahme einer Feldbereinigung muß die Frage des Rückerfates des entstehenden Auswandes Seitens der Gemeindebehörde sorgfältiger Erörterung unterzogen und die Ausbringung wie die Art und Frist der Abtragung des zu erwartenden Gesammt-auswandes vorbehaltlich der nach beendigtem Unternehmen endgiltig zu treffenden Bestimmungen wenigstens im Allgemeinen festgestellt werden. Dabei ist sofern nicht ausnahmsweise die Kosten des Unternehmens ohne Rückersatz auf die Gemeindekasse übernommen werden sollten darauf Bedacht zu nehmen, daß dei Unternehmen, deren Ausssührung einen großen Auswand an Zeit und Kosten erfordert, soweit thunlich, schon vor dem völligen Abschluß derselben ein entsprechender Theil der Kosten zum Wiedereinzug gelangt. Zedenfalls aber muß von Beginn des Unternehmens ab jährlich mindestens ein solcher Betrag auf die an dem Unternehmen betheiligten Sigenthümer umgelegt werden, welcher hinreicht, die Zinsen der von der Gemeinde zur Bestreitung des Auswandes aus eigenen Mitteln oder aus aufgenommenen Anlehen aufgewendeten Summen, sowie die etwa erwachsenen Berwaltungstosten zu decken.

hinsichtlich ber Zuständigkeit zur Fassung der besfallsigen Beschlüsse und der hierbei einzuhaltenden Formen sind die in der Gemeindeordnung und den hierzu erlassenen Bollzugsvorsschriften über Sozialausgaben und über die Aufstellung der Schuldentilgungspläne enthaltenen Borschriften maßgebend. Insbesondere ist die jährliche Umlage gleichzeitig mit dem Gemeindevoranschlag in einem Anhang besselben auf Grund einer summarischen Darstellung des bereits

erwachsenen Aufwandes und bes zur Zahlung ber Zinsen und Verwaltungskoffen im Boranichlagsjahr voraussichtlich ersorderlichen Vetrags nach Maßgabe bes Artikel 23 Absat 3 des Gesetzes sestzustellen.

6. Nach Beendigung bes ganzen Unternehmens einschließlich ber Ausführung ber gemeins samen Anlagen ist vom Gemeinderath die Vertheilung der Kosten des Unternehmens auf die einzelnen Betheiligten und die Schlußabrechnung mit jedem derselben vorzunehmen.

Die Berechnung der Beiträge zu den Kosten des Unternehmens für die einzelnen Betheiligten erfolgt gemäß Artikel 23 des Sesetes nach Verhältniß des aus der Zutheilungstabelle zu entnehmenden Bonitirungswerthes der neuen Grundstücke, bei Beganlagen jedoch, welche ohne Verlegung der Grundstücke ansgeführt wurden, unter Zugrundlegung des Steuerkapitals der Grundstücke. Sosen in der Abstimmungsverhandlung eine andere Art der Kostenumlegung beschlossen worden ist, ist die Berechnung der Beiträge dem entsprechend auszuführen. Bei der Kostenumlegung sind auch die von der Vollzugskommission mit Genehmigung der Oberdirektion gefaßten Beschlüsse über vollständige oder theilweise Kostenbefreiungen (§§. 35 und 40) zu berücksichtigen.

Die Kosten für die Aussteinung ber Gemarkungs: und Gewanngrenzen, sowie diejenigen für Urkundspersonen zur Ermittelung bes Sigenthums (Abtheilung B. §§. 22 und 23 der Rubrikenordnung) sind von den Gesammtkosten auszuscheiden und gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 1852 der Gemeinde zum Ersatz zuzweisen.

Die Kosten für die Aussteinung der Eigenthumsgrenzen — Abtheilung B. §. 24 der Rubrikenordnung — werden behufs besonderer Bertheilung nach Maßgabe des Artikel 4 des obigen Gesetzes beziehungsweise des §. 23 der Bermessungsanweisung vom 9. August 1862 gleichfalls von den obigen Kosten ausgeschieden.

Die Rachweisung über die Beiträge der Grundeigenthümer zu den Kosten der Feldbereinigung ist nach Formular 20 aufzustellen. Aus derselben ist für jeden Betheiligten ein Auszug zu fertigen, in welchem zugleich zu bemerken ist, in welcher Weise die Einhebung der Kosten beabsichtigt ist.

Die Nachweisung über die Beiträge zu den Kosten der Feldbereinigung ist vor Einhändigung der Auszüge an die Betheiligten durch den Gemeinderath der Kulturinspektion zuzustellen, welche an der hand des Feldbereinigungswerkes und der Akten sich davon zu überzeugen hat, ob die für die Kostenvertheilung maßgebenden Grundsätze überall eingehalten worden sind und sodann das gesammte Kostenvertheilungsoperat der Oberdirektion vorlegt zur Prüfung und Ertheilung der Ermächtigung zur Beitragserhebung gemäß §. 28 der Bollzugsordnung.

Auch in dem Falle, wenn Seitens ber zuständigen Organe beschloffen worden ift, die Roften nicht auf einmal, sondern in jährlichen Ratenzahlungen rudzuerheben, hat gleichwohl die

Sollufabrechnung und Roftenvertheilung fofort nach Beendigung bes gangen Unternehmens ftattjufinden. Die in jedem Jahr ber Tilgungsperiode zu erhebende Koftenrate nebst ber zur Deckung ber Binfen und Berwaltungekoften nothwendigen Summe ift alljährlich auf die betheiligten Grundeigenthumer, bas ift auf biejenigen, welche in bem Erhebungsjahr ber Roftenrate bie bei bem Unternehmen betheiligten Grundftude befigen, unter Beachtung ber für bie Roftenvertheilung maßgebenden Grundfage umzulegen. Die Feststellung ber Umlage hat im Gemeinbevoranichlag stattzufinden. Das Bezirksamt wird ben Bollzug ber Roftenerhebung übermachen.

7. Folgt der Zusammenlegung ober Berlegung der Grundftude bie Kataftervermeffung sofort nach, fo forgt die Oberdirektion gemäß Artikel 7 bes Gefebes vom 26. Marg 1852, Regierungsblatt Rr. XV., bafur, bag ber Gemeinde aus ber Staatskaffe ber Theil ber Roften vergütet wird, welchen ber Staat, falls er bie Bermeffung hatte vornehmen laffen, nach Artifel 5 bes genannten Wejetes felbft ju tragen gehabt haben murbe, fofern nicht bie Gemeinbe wegen biefes Erfahanspruches baburch befriedigt worden ift, bag biefes Betreffnig an bem Bertragspreis bes Geometers (§§. 7 und 61) in Abzug gebracht wurde. Ift jedoch die Gemarkung gur Rataftervermeffung noch nicht vorgesehen, fo bleibt bem Gemeinberath überlaffen, bei Beginn ber Rataftervermeffung die ber Gemeinde gebührende Bergutung bei ber Oberdirektion geltend ju machen.

§. 61.

Gebühren.

1. Der Borfitenbe ber Bollzugstommiffion hat außer ben nach S. 28 ber Bollzugeverorbnung ihm guftebenden Gebühren und Reifefosten Erfat ber Auslagen für Schreibmaterialien. Porti und etwaige Schreibaushilfe angufprechen.

Die Forberungszettel bes Borfigenden find ber Kulturinfpeftion gur Brufung und Bealaubigung einzureichen, welche biefelben behufs Anweifung auf bie Staatskaffe an Grofherzogliche Oberbirettion vorlegt. Denfelben ift jeweils ein Anszug aus bem nach Formular 21 aufgeftellten Beichäftstagebuch anzuschließen.

2. Der Geometer erhält seine Belohnung nach Maßgabe bes mit ihm abgeschloffenen Bertrages (§. 7), in welchem in ber Regel ein Attorbpreis festgesett wird. Berben einzelne Arbeiten nach Tagesgebühren bezahlt, fo gelten hierfür die Bestimmungen der landesherrlichen Berordnung vom 29. März 1883, die Ausbildung, Prüfung und bienstpolizeiliche Ueberwachung bes zur Ausübung ber Feldmeßkunft bestellten Berfonals betreffend.

Die Forberungszettel bes Geometers werben, fo weit folche auf Tagesgebühren fich begieben, monatlich bem Borfigenben ber Bollgugstommiffion eingereicht, welcher biefelben pruft, beglaubigt und an die Kulturinspektion gur weiteren Beranlaffung gemäß §. 60 Biffer 3 Abjat 5 und 6 vorlegt.

Ueber ben Fortschritt ber geometrischen Arbeiten legt ber Geometer allmonatlich ber Kasturinspektion einen Geschäftsbericht vor, auf Grund bessen die nach Maßgabe bes Vertrages etwa zu gewährenden Abschlagszahlungen an dem vertragsmäßigen Guthaben durch die Oberdirektion festgesett werden.

3. Die übrigen Mitglieder der Bollzugskommission erhalten, sofern nicht aus besonderen Gründen von der Oberdirektion anderweitige Versügung getroffen wird, Tagesgebühren und Ersat etwaiger Reiseauslagen nach Maßgabe der §§. 1 und 4 der Verordnung vom 30. November 1874, die Gebühren der Gemeindebeamten und Gemeindebiener betreffend (Gesetzelund Verschungsblatt Seite 603 ff.).

Die Forderungszettel berselben sind nach Formular 22 aufzustellen; sie werden in geeigneten Zwischenräumen vom Borsitzenden gesammelt, geprüft und mit Beglaubigung versehen der Kulturinspektion zur weiteren Beranlassung gemäß §. 60 Zisser 3 Absatz 5 und 6 vorgelegt.

Sechster Theil.

§. 62.

Shlugbestimmungen.

Diese Dienstinstruktion tritt an Stelle der Instruktion vom 20. April 1870 und der Nachtrags= und Ergänzungsinstruktionen vom 1. Juni 1875, vom 23. März 1880 (Feldweg= anlageverordnung), vom 22. Februar 1882 und vom 20. November 1884.

Dieselbe findet auf die in Gang befindlichen Unternehmungen für die noch nicht begonnenen Geschäftsabschnitte berselben ebenfalls Anwendung; in Zweiselfällen ist die Entschließung ber Oberdirektion einzuholen.

Dienstnadrichten.

Seine Königliche Hoheit ber Großherzog haben unter bem 2. November I. J. gnädigst geruht, ben Ingenieur II. Klasse Friedrich Lück in Thiengen zum Kulturingenieur mit ber Eigenschaft eines Ingenieurs I. Klasse zu ernennen.

Seine Königliche Soheit der Großherzog haben unter bem 16. Dezember I. J. gnädigst geruht, den Ingenieur II. Klasse beim Centralbüreau für Meteorologie und Hydrographie Karl Kupferschmidt zum Ingenieur I. Klasse zu ernennen.

Mit Erlaß Gr. Oberdirektion bes Wasser- und Strafenbaues vom 28. Oktober b. J. Nr. 19342 ist Geometer Karl Müng zum Bezirksgeometer für ben Amtsbezirk Abelsheim ernannt worben. Formular 1.

Feldbereinigung

in

Gemarfung Rohrberg

Diftritt Oberfeld.

Bergeichniß

ber

betheiligten Grundeigenthumer und Grundftude;

zugleich

Abstimmungs-Liste.

-					_	_
1.	2.	3.	4.	5.		6.
183ahl.	Name und Beruf		tilde: mer Sanbriß.	Kultur=	b	fapitat er djtücke
Drbmungezahl.	bes Eigenthümers.	Gewann.	Grundstiicke. Nummer H bem Handri	art.	einzeln	jam= men
C)	HALL	BULLIAND	nad)		Mart.	Marf.
	A. Ortseinwohner.					
1.	Boll, Johann, Sonnenswirth	Obere Reuth Hinterthal Tiefloch	413 76 1216 244	Acter Wieje	950 500 150 240	4040
2.	Boll, Johann, Sonnenswirths Chefrau, Kathasrina, geb. Buhler	Borberer Berg Kaltloch	2709 677 698	Acter "	300 720 290	1840
3.	Boll, Heinrich, Maria und August, Kinder erster Ehe von Johann Boll	Siebenspitzen	2461 1205	" "	1250 680	1930
4.	Bung, Jafob, Landwirth	Fuchslöcher	842	"	710	710
5.	Büng, Kaver, Wagner	Rieb	56	Wiese	620	620
:97	Seitenbetrag 1:	muid arrania	1141) 40	DITION	6410
164.	B. Ausmarter. Bunfen, Ernft, Freiherr in Beidelberg u. f. w.	Sinter b. Wingert Alte Theile Berg	1492 3160 206	Wiese Acer	8500 7400 5300	
	Zufammenstellung.	~~8		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	5000	21200
	Uebertrag von Seite 1 " u." s. w."					6410 18530
	Uebertrag von Seite 31					9470
	Busammen:		-	-	-	122530

-			-			
	-	4 42	7.			8.
	Gr	gebniß	ber Abstin	nmung:		Bemerfungen:
n	ach Köpf	en	nad	h Steuerkap	oital	8. B. ob ein Bevollmächtigter mit Bollmacht, ber Mann
ja	ab=	nein	ja	abwesenb	nein	ftatt ber Frau erschienen ift
,	wesend	110.11	Mark	Marf	Mark	ж.
1.		-	1840	-	_	
1 ,	-	-	1310	-	- (ex 6))	Der Mann ift ftatt ber Frau erschienen.
1	-	-	1930	-	-	
-	-	1	-	-	710	
-	1	-		620		
3	1	1	5080	620	710	
1	-	-	21200	-	_	Bertreten durch seinen Ber- walter mit Bollmacht.
3 7	1 2	1 3	5080 4270	620 840	710 920	
- 9	1	2	10460	430	1840	
103	42	29	89740	14030	18760	
	174			122530		

Das Ergebniß ber Abstimmung beurfundet: Rohrberg, ben 18 . .

Großh. Bezirksamt :

Formular 2.

Gemeinbe Rohrberg.

Distrift Oberfeld.

Bustellungslifte.

(Formular 2.)

Buftellungslifte.

130

ø	V malithmosts	Suftent	ıngsı	tite.	
1.	2.	3.	1.	2.	3.
Rummer*).	Name bes Eigenthümers.	Zugeftellt wem?	Rummer.	Name bes Eigenthümers.	Bugestellt wem?
1. 2.	Boll, Johann Boll, Johann, Chefrau	Demfelben. Derfelben.	58.	Merk, Friedrich, Che- frau, Anna geb. Frey u. f. w.	
3.	Boll, Heinrich, Maria und Augnst, unter Bormundschaft ihres Baters		67.	Negler, Karl und Mischael, unter Bormundsichaft bes Georg Dengel	munb.
34.	u. j. w. Denzel, Anna, unter	Dem Pfleger.	68.	Rollinger, Georg, Landwirth u. j. w.	Demfelben.
	Pflegschaft des Phislipp Bünz		86.	Rohäußer, Johann, Landwirth	Demfelben.
35.	Denzel, Georg u. f. w.	In Abwesenh. feiner Frau.	87.	Rohrberg, Gemeinde	Dem Bürger:
46.	Gabel, Bernhard u. f. w.	Demfelben	88.	Schellinger, Georg u. f. w.	meifter. Demfelben.
56.	Maier, Karl	Demfelben.	162.	Berrmann, Jojef	Demjelben
57.	Mert, Friedrich	Demfelben.	163.	Zureich, Jakob	Demfelben.

(hierher bie Beurfundung ber Eröffnung ober Buftellung.)

Rohrberg, ben 18 . .

Der Ortsbiener:

^{*)} Kolonne 1. Die Rummer ift die des Berzeichniffes der betheiligten Eigenthumer ober die ber Besitsstandstadelle ober die der Zutheilungstadelle, je nachdem es sich um eine Tagfahrt der einen ober anderen Art handelt.

Formular 3.

Gemeinde Rohrberg.

Diftritt Oberfeld.

Verzeichnist

ber

Grundstücke und beren Eigenthümer nach ben Aufnahms-Sandriffen.

(Formular 3.)

Berzeichniß ber Grundstücke und beren Eigenthumer nach ben Aufnahms-Handriffen.

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
		4.	٥,	4.	·-		
it a.	funges und Bomis or ogun. tirunges Regifter.	Namen ber Eigenthümer.	Rums Grundbuch.	Benen= nung ber Gewann, in welcher bie Grund=		Angrenzer.	Lehen ober Stammgutss eigenschaft, Erbs unb Grunddiensts barkeiten und
nach bem Sanbriffe.	nach dem fungs u tirungs		Band.	ftüde liegen.	utt.		fonftige Bemerfungen.
1	234	Frey, Franz, Lands wirth	III. 8 22	La Linna	Ader	es. Maier, Karl aj. Denzel, Georg	Wafferleistung. Gdb.
2	244	Boll, Johann, Son- nenwirth	The second second	Hard	Acter	es. Schmiedt, Josef af. Schrott, Kaver	Ruhnießung
3	165	Maier, Karl, Chefrau Martha geb. Weller	100000	Hard	Ader	ef. Moser, Karl as. Jost, Josef	ber Mutter berfelben. Gbb. II. 37. 195.
4	166	Denzel, Georg, Land- wirth u. f. w. Sandriß Blatt 2.		Hard	Ader	ef. Maier, Michael af. Schmiedt, Jojef	
1	37	Kreuter, Jakob, Landwirth	II. 15 157		Acter	ef. Frenz, Nikolaus af. Burger, Jakob	-
2	38	Boll, Johann, Son- nenwirth u. f. w.		Brühl	Ader	ef. Maier, Karl af. Frenz, Franz	-
1	5	Sandriß Blatt 12. Dengel, Georg, Lands wirth	III. 8 214	7777	Ader	ef. Schmidt, Josef af. Gabel, Bernhb.	-
2	3	Maier, Karl, Lands wirth	II. 7	Fallen= thor	Acter	ef. Gabel, Bernhb. af. Schrott, Kaver	-
3	7	Boll, Johann, Son- nenwirth	1500000	Fallen= thor	Ader	ef. Denzel, Georg af. Gabel, Bernho.	Wegrecht bes Bernhb. Gabel, Landgericht= liches Urtheil
4	14	Schrott, Xaver, Land- wirth		thor	Ader	ef. Boll, Johann af. Merk, Friedrich	- bom
	Auf	gestellt: Rohrberg, b		. Geome			

Formular 4.

Gemeinde Rohrberg.

Diftrift Oberfeld.

9

Dermessungs- und Bonitirungsregister.

Rlaffenwerthe für ein Ar in Mark.

ì.	DE L	400	9	etallen	meerry	e luc	cui a	41 111	20 tuce			
İ	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
1	30	25	20	15	12	10	8	6	5	4	3	2

Bermeffungs= und

						1000			
1.	2.	3.	4.	5.		6		-2	-
Rummer ber Grunbftiide.	Namen ber Eigenthümer.	Benen= nung ber Gewann, in welcher bie Grund=		Flach maß : Bonis ungsw ber Bri ftüd	ind tirs erth inds	i L) läd	
шшш		ftüde	att.	Ar	qm	Ar	qm		qm
86		liegen.		M	3	Me	9	M	1 3
1.	Schrott, Xaver, Landwirth	Fallen=	Ader	14 296	81	=		4 115	62
2.	Gabel, Bernhard, Rüfer	"	"	19	64 10	_	- 1		12
3.	Maier, Karl, Landwirth	,,	"		86	-	-	-	-
4.	Schmidt, Jojef, Wagner	onn -		28 478	74	7	=	6 158	32
5.	Dengel, Georg, Landwirth	"	"	21 534	14 50	7 211	04	8 206	26
6.	Gabel, Bernhard, Rufer	"		8	42 50	=		2	64
7.	Boll, Johann, Sonnenwirth	"	"	115	70	=		=	
8.	Dengel, Georg, Landwirth u. f. w.	,	"	120	71	=	_	-	-
15.	Boll, Johann, Sonnenwirth, Chefrau, Ratharina geb. Buhler	Au	Biefe	25 461	00	=	=	7 181	26 50
16.	Frey, Georg, Landwirth	,	"	55 1106	10	7 216	20	12	46
17.	Bunfen, Ernft, Freih. v., in Beidelberg	Grien		1321	70	=		=	-
18.	Schmidt, Josef, Bagner	"	,,		84	-	-	-	1
19.	Der Maffe zu Eigenthum überlaffen u. f. w.	"	Gras ben		40				
	Mofer, Karl, Maurer al all fin all	Rosen=	Biefe	23 371	45	-	-	_	-
163.	3 o ft , Bosef, Landwirth	Harb	Ader	58 322	30			-	-
164.	Der Maffe gu Eigenthum überlaffen	-	Weg	18	35			-	-
	u. f. w.				70			-	-
314.	Boll, Johann, Sonnenwirths Kinder I. Che, Heinrich, Maria und August u. j. w.	3m Berg	Ader	35 686	26 80	103	46 80	5 128	12

Kormular 4.)

111

8.		9.	itir	10.	1	11.		12.		13		14 deaf	2011	15		16 di 8		17	-	18
Ш	1	IV.	-	v		VI		VI		VII		IX	1	X		X	1	XI		Un (an
Ar	qm	Ar	qm	Ur	qm	Ar	qm	91r	qm	Ur	qm	Ur	qm	Ar	qm	Ar	am	Ar	qm	THE REAL PROPERTY.
.16	3	.16	3	Me	3	M	3	16	3	M	3	M	3	.16	3	M	3	M	3	Mr
6	48	2	16	1	55	_	-	-	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	-	-
129	2000		40		60	-	-	-	-	-	-8	THE R	-	1231	-	+	-	-	-	-
	70		42		80	-	-	=		7	77	3	10	1900	100	512				
1	22		30 28		15		21													
	40		20		80		10	_	_			_	_	_	_	_	_	_	_	_
8	46	2	24	4	75		82	-	-	-	-	-	_	-	-	-	-	1	15	-
169	271200	33	60	57	00	58	20	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	30	-
	84	1	-	DT TO	-	-				TH		-	555							
116	56	-	22		7															
	20		30	_		_		_	_	-		-	_	_	-	otto.	-	_	_	_
25	170.00	77	56	10	15	2		-	-	-	-	-	_	000	-	-	-	-	-	-
514	80	1163	10000		80		50	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	48		56		40 80		82		45	-	-				-			_		
329	60	50	40	196	00	00	20	-10	00	-	-	-					-			
5	32	8	22	4	20	_	-	-	-	_	_	_	_	-	_	-	_	-	-	-
106		123			40	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
							00						1		37		140	2(19)	8	
18 364	22		46 90		40		36 60	-	-	431	000		-			_				
-001	40	_	-	101	2000	100	(CO)(C)	101	80	104	40			_	_	_		_	-	
_		_		1218		1002			1 40	626		-	_	_	-	-	-	-	-	_
-			42		10		32	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-		-
-		126	30	7	3 20	53	20	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7
		-	-	-	F		-	-	-	-			-	-			-			'
				100													1			
	32		48		565	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
146	40	157	20	6	780	-		-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	1	-	-		32		45 3 60	8	40	5 26	38	15	35	12	40			
_			I			- 30			_	_	_	_	_	-	-	-	-	18	35	-
_	_	-	-		-	-	-		-		-	-	-	-	-	-	-		70	-
10	96	100	72						1								_			
	20		80										-		-			-	_	

Box	moi	iin	48-	und
2000	me		1120-	HHU

1.	2. 11 .11	3.	4.	5.		6.		7.	
ibftüde.	ekcanolisakabahnian nan Rionen.	Benen: nung ber Gewann,		Fläche maß 1 Bonit	ind ir=	Sheep		Fläd	gen=
Rummer ber Grunbftude.	Ramen ber Eigenthümer.	in welcher bie	tur=	ungsw der Gri ftild	ind=	. 1.		.11	
nmer	may be no all one of one of the	Grunds ftüde	art.	Mr	qm	Ar	qm	2Cr	qm
98un	CALLACT AND ADDRESS.	liegen.	- 63	M	3	Me	3	M	à
	Bufammenftellung.					IF E		中华	
	Uebertrag von Seite 1:	-	-	638 8180	53 20	16 497	58 40	52 1307	28 00
	ar	-	7	598 8987		27 813	12 60	68 1708	32 00
	ű. f. w." " 3:	_	-	702 5482		-	- 1	100	1 1
	Uebertrag von Seite 35:	-	-	560 6755		36 1094	48 40	38 969	78 50
		M (= 0	(BB	16428 214121		1846 55398		1473 36837	
				-	137				1 1

Aufgestellt: Robrberg, ben 18 . .

Der Geometer:

Bonitirung&=Regifter.

S. . .

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1	The same of the sa		100							

maß und Bonitirungswerth ber einzelnen Grundftudsabichnitte nach Rlaffen.

Ш		IV		V.		VI		VII	L.	VI	11.	12	ζ.	X		XI		XII		lan	
Ur	qm	Ur	qm	Ur	qm	Ar	qm	Ur	qm	Ur	qm	Ur	qm	Mr	qm	Ur	qm	9(r	qm		
Me	3	M	ð	M	3	elle	ð	M	3	M	-b	M	3	ell.	3	M	3	Mi	3	Ur	qm
90	86	148		64 769	15	51 513	34	43 345		46 279	55 30	34 170	12	26 104	20 80	38	20 60		15 30	11	22
	JANE	LIBERATO					700			1000				1 2 2 2					1000		
127 2557		1321	12 80	64 778	90 80	79 794	42 20	87 697		37 223	30 80		48	=	_	=	_	_	_	_	_
	12	62	74			46	94	63	80	74	35		86		25		60		85	32	76
962	40	941	10	1252	20	469	40	510	40	446	10	274	30	233	00	241	80	151	70	-	-
	62		12		30		12	78			45		78	1000000	55		80		85	18	62
1492	40	976	80	579	60	351	20	631	60	212	70	148	90	142	20	86	40	69	70	=	Ξ
1693 33873								1038 8307								2318 6955		1272		128	72

Genehmigt, ben 18 . .

Die Bollzugstommiffion:

Formular 5.

Gemeinbe Rohrberg.

Diftritt Oberfeld.

Belitftands-Tabelle.

Rlaffemverthe für ein Mr in Dart.

			1000	A SALES	120	Section 14	SCHOOL STATE				_
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
30	25	20	15	12	10	8	6	5	4	3	2

	19	Tali	Bernin	BATT				B	tesit	sste	ind	3=
	1.	2.	3.	4.	5.	6, 113	ohrb	R	8.	11.1	9.	20
ı		Band. Rums Gruntbbuch mer. Gette.	Benen: nung ber Gewann, in welcher bie Grund: ftiide liegen.	Rul: tur: art.	Angrenzer.	Lehens ober Stammguts- eigenschaft, Erbs und Grundbienst- barfeiten und sonstige Bemertungen-	Flächen maaße u Bonitit ungswer ber Grun ftilde. Ar.	nb th b=	I. Ur.		II Ur.	
ı			1. Boll	,30h	ann, Sonnenwirth.							
۱	7.	II. 17 20	Fallen= thor	Ader	ef. Denzel, Georg af. Gabel, Bernhard	Wegrecht des Bernh. Gabel.	115		1 1	_	-	-
	38.	H. 30 60	Brühl	" -	ef. Maier, Karl aj. Frey, Franz		52 927				16	
١	161.	II. 35 60	Stahren= bühl	Wieje	es. Louis, Konrad as. Moser, Karl	_	15 365			46 80	5 138	52 00
١	231.	III. 7 20	Hard	Acter	es. Frenz, Nifolaus as. Merk, Friedrich	-	21 307		-	11	16	66 50
۱	244.	III. 6 90	".	"	ef. Schmibt, Josef as. Schrott, Xaver	-	19 305		-			20
١	250.	III. 6 90	"	"	ef. Denzel, Georg af. Jost, Josef	_	40 527		-	11	124	96
١	252.	III. 6 90	"	"	ef. Baier, Michael af. Moßbrugger, Josef		16 307	200		56 80		74 50
	290.		3m Berg	"	ef. Schellinger, Georg af. Reichensberger, 30= hann, Kinber	-	4-4 644		-	-	-	=
-	300.	III. 6 90	".	"	es. Müller, Heinrich	amilians.	18 295	50	-	-	-	=
	310.	III. 6 90	XL, XH 2 2	**	ef. Kung, Johann	d 0	175		127		22	90
			43	17/2	140		352 5678		13 392		811	00
-												

10.	- 11	11. Bon	- 11	12.		13		14	-	15	- 1	16	- 12	17	-11	18.		19		20).
III	1	IV	-	V.		VI		VI		VI		IX		X	1	XI		XI	I.	ur	
Nr	qm	Ar	qut	Mr	qm	Mr	qui	Mr	qm	Nr	qm	Ar	qm	Ur	qm	Mr	qm	Ur	qm	tun	w.
M	3	M	3	M	à	M	2	M	3	М	3	,16	3	.He	3	M	3	M	13	Ar	qı
25 514	74 80	77 1163	56 40	10	15 80		25 50		010	1010	12	E/E	- S- T- S-	当時					-		- 19
	24 80	14 211		12 148	35 20		75 50	1	-	-	_	-	-	1.1	-		-	-	-	2	1
	16 20		36 40	11	-			1 1	-	1	111	11		-	-		-	-	-	_	-
5 114	74		20		45 40	1	15 50		10		25 50	_	_	-	_	-	_	_	-	-	-
	30	11	60		60	+	-	- 1	111	nie nie	15	= 1 -	1 1 05	in Ty	100	1	511	(1)	-		-
	24	5	20		10		40		10		20		50 50	-	-	1	-		-	Ξ	-
5 115	75		20		80	THE STREET		-	_	-		T		E L	4		1	hō,	- 85 1 70	-	
	61	24 363	24	10	35		45	-		-			121	-	_		-	100		=	-
5 100	00		00		80	-	-	_	-	1	-		-	I I	-	-11		1	A LE	-	100
	28		-			-	-	_		-	-	201		0	-				1 166	-	
11/100	06	151			60		00		7 20		45		50 50	1		-	-	-	85	2	1

14 July . Offmalenge

144	11.44	100	av.	7.4	100
1114	43.3	813	10.0		2 -
23	сн	11.5	ILU	ш	202

				the state of the s			_	-	11.5	SACTOR IN	
1.	2.	3,	4.	5.	6.	7.		8		9.	
Rummer der Grundfilide im Bermeffungs und Boni» tieungsregister.	Band. Rums Grumbbuch	Benens nung ber Gewann, in welcher bie Grunds ftüde liegen.		Angrenzer.	Lehens ober Stammguts, eigenschaft, Erbs und Grundbienstsbarkeiten und sonstige Besmertungen.	Flach maß i Bonit ungsw der Gri find	ind ir= erth ind=	I Ar	qm	Fläd II Ur	
15.	I.	2. Boll Chefra	u, Ka	ann, Sonnenwirth, tharina geb. Bühler. ej. Burger, Jakob		25	00			7	26
	26 125			af. Frey, Georg		461		H	-	181	
208.	I. 26	Hard	Acter	ef. Maier, Michael af. Gabel, Bernhard	Dulbet bie Brunnen= leitung pu	15 215	50 70		-	=	-
	125				Gunften bes Grunbftuds Rr. 209	40 677	50 30	- 1	_	7 181	26 50
		3. Boll Kind und	er I. 6	ann, Sonnenwirths the, Heinrich, Maria 1st u. j. w.		cio di					
	100	164. 231		Gruft, Freiherr v.,							
17.	I. 12 70	Grien	Wiefe	es. ber Grienbach 'as. Gewann Thal	Stammgut	1321 14626		_	-	-	=
35.	I. 12 70	Thal	"	ef. Kreuter, Jafob af. Bünz, Philipp	"	649 12241		-	-	150 3767	
71.	I. 12	Hard	Ader	ej. Gemeindewalb aj. Gewann im Berg	"	2595 8202		11	_	11	1 1
92.	12	Im Berg	"	ef. Güterweg aj. Gemarfungsgrenze	"	1774 6195		-	-	-	
	70			u. j. w.		6341 41265		-	-	150 3767	

	Tabe	elle	Signit.																	8	100	· · ·
-	10.		11.		12.		13.		14.	9	15.	. 1	16.		17.		18.		19.		20	
1	maß 1	ınb	Bon	itirı	ıngön	ert	h ber	ein	zelner	1 0	drun	dîtii	deal	ofdy	nitte	no	ch Kl	affe	n.			
1	Ш		IV		V.		VI		VII		VII	I.	IX		X.		XI		XI	I.	Ian	-
	Mr	qm	Ur	qm	Ar	qm	Mr.	qm	Ar	qm	Mr.	qm	Ar	qm	2Cr	qm	Ar	qm	Ur	qm		
	M	3	M	à	M	3	M	3	Mi	3	.16	3	M	3	M	à	M	3	e#	à	Ar.	qm
											NET I	200			477		250					
	5 106	32 40	8 123	22 30	4 50	20 40	_	_	_		_		-				-	-	_		_	_
		64		26 90		40 80		30	1 15	90 20	11	_	1		-		-	-	_		_	_
	199		10	48		60		30	37.00	90 20					Ξ	_	_		_		Ξ	
										IN												
																	11111	922				
			=	-	1015		100		101 814		104 626		_	_	=		=	_	=	=	1	_
	324 6486			00	62 744	00		25 50	30 241	15	-	-	_	_	_	_	=	_	_	_	=	=
	-		-	-		-		25			298 1788		130	00	126	00	954 2862			00	65	10
			_				_		24	45	76	00			368 1474		1230		-	-		
	324				1077			70	188	40		40	206	00	494	50	2184	00	970	000	68	10
	6486	00	54	00	12927	60	1667	00	2507	20	2010	40	1030	00	1918	00	0002		101			
		1		1			1			1	1	1		1				1		del	la la	1

100

Befitsftands=

0

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.		9.	
Grundftide 8= und Bonis regifter.	Grimbbuch	Benen= nung ber Gewann, in welcher	Rul=	Angrenzer.	Lebens ober Stammgutsse eigenschaft, Erbs und	Fläche maß u Bonit ungsw ber Gru ftück	nd ir= erth nd=	I.		Fläd	
	Band Rums mer. Seite.	bie Grund= ftüde liegen.	art.	angrenger.	Grundbienfts barteiten und jonftige Bes mertungen.	Ar	qm 3	Mr.	qm &	M	am &
		175. 3	er D ü	Schluß der Tabelle: taffe zu Eigenthum berlaffen.			***				
19. 54.		Brühl	Gra= ben Weg	ej. Schmibt, Josef aj. Fren, Georg ej. Maier, Karl aj. Merf, Friedrich	_	5 10	40 - 10 20			EI EI	
98. 164. 217.		Im Berg Hard	"	von Grundstüd Rr. 162 bis jur Gemarfungsgrenze el. 3ost, Iosef al. Denzel, Georg	221	37 18 36	40 20 35 70 18				
217.		,	"	ef. Gewann Grien aj. " Stahrenbühl			- 43 10		_	= =	1 1 1
1.	230			enfiellung. onnemvirth	-	352 5678		13 392		32 811	3 (0.00)
2.105		Katharine	geb.	The second second		40 677	50 30	-	_	7 181	26
3.	200		e von	aria und August, Kinder Johann Boll , w.		-					
		Maffe		reiherr von, in Heibelberg j. w.		6341 41265 78				150 3767	
1.0.	211	Marie (A)			es un held		10 22				

Aufgestellt: Rohrberg, ben 18 . . Der Geometer:

c	Eabe	(Ca																					S.		<u>.</u>	
2			_	_	11	10		13		-1	4.		15		16	.	17		1	8.		19.	1	20		
1	10.		1	1.	1	12.	-	1.				Chi			đạc	bich	mit	te n	adj	Rla	ijen.					
m	iaß 1	ınd	230	niti	run	gew	ertt		351		4			- 11						XI.	T	XII		llı	1=	
1	ш		1	٧.	1	V.		1	71.	1	VII.		VI	11.	D	١.		ζ.		Δ1.	-			lar	ib.	
1	Ur	qm	20	r q	m	e(r	qnı	Mr	am	n	r q	111	Mr.	qui	Ur	qm	20	qu	ī 30	r	m	Ur	qm		_	1
	"	-		-	3	M	3	M	3		6	3	M	13	16	8	· A	6 2		16	3	M	3	Nr	qm	ı
	Mi	1 0	"	1	1				1	I				T		1		T		-						۱
														1					1					١.	100	
	_	-	-	-	_	_	-	-	- -	-			-		-					_		_	_	-	40	۱
	-	-		-	-	_	-	100	-			-	-	-		-			-	_			0 20		-	
	-	-		_	_	_	-	-		-			-							12 37		-	-	-	-	1
	-	-		_	_	-	-													_	_		8 3	0 -	- 10	-
	-			+	-	-	-		_	-	-				- 10		-	-	-	-	_	-	-		5 18	-
	-			-	=								-					_	-		40		3 4		25	8
	-			=	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-		-		37	20		16 9			
	1	62	06	15	1 46		6 6		17			2		4 26		5 27	50	-		-	-		17		21	5
		41			1 90	6	79 2	0	170			7 60		20	.0					_	-	-	-		_	
		9	96		7 20	3	7 6		33	30		1 9 5 2		=		_	-	-		-	-	-	-	-	-	-
1				_					_	-	_	-	-	_	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		201	30		6 0	0 10	77	30	166	70	18	8	10	478	40	206	00	494	50	218	4 0	0 9	940		65	10
		1486		5	10 0	12	927	60	1667	00	150	07	20	2810	40	1030	1				24	0	23	45	42	58
	11	-	=		-	-	-	+	-	-	=	-	_	_		-		-			37 2	0		90	_	
	1	693	3 66	19	43 3	2 13	548	65 80	1312	2 16	3 103 83						1 16	62	4 45	69	18 6	60 1	272 2544	35	128	72
			Ger	iehr	nigt	: be	n .	***			Boll															

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

6

Formular 6.

Gemeinde Rohrberg.

Diftrift Oberfeld.

Auszug

aus ber

Tabelle über den Besitzstand und die vorübergehenden Werthserhöhungen und Werthsverminderungen

für ben

Eigenthümer Johann Boll, Sonnenwirth, wohnhaft zu Rohrberg. Bes.=Tab. Nr. 1.

Rlaffenwerthe für ein Mr in Mart.

				200	attended by	-				_		
ı	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
	30	25	20	15	12	10	8	VIII.	5	4	3	2

(Formular 6.)

Auszug aus ber Tabelle über ben Befitftanb und über bie-

		2.	3.	4.	5.	6.	7.	-		3.	1 9	0.
Remeffinge om Bari	igeregifter.	Reite. Grundbuch	Benen= nung ber Gewann, in welcher bie		Angrenzer.	Lehen= ober Stammguts= eigenschaft, Erb= unb	Flach maaß- Boni ungsw der Gri ftüde	unt tir= erth		1983	Fläc	hen=
Hummer im Rerneff	tirur	Banb. Ri mer, Sei	itude liegen. II. Fallen- Ader ef. Denzel, Georg af. Gabel, Bernhar af. Gabel, Bernhar af. Krep. Franz			barfeiten und fonstige Bemerfungen.	Ar.	gm 3	Ar.	qm 3	Ar.	
3:	7.	20 II.	thor		af. Gabel, Bernhard	Wegrecht bes Bernh. Gabel.	115 1822 59		-	- 80	16	- 46
16:		30 60 II, 35 60	buhl	Wiefe	aj. Frey, Franz ej. Louis, Konrad aj. Mojer, Karl	ronmdöd:	927 15 365	50 50 40	84	00 46	411	50 52
244		111. 7 20 111. 6	Harb "	Acter "	ef. Frenz, Nifolaus af. Merf, Friedrich ef. Schmidt, Josef af. Schrott, Xaver	loth made	21 307 19 305	50 70	-	不 市	16	66 50 20
250).	90 III. 6 90	"	"	es. Denzel, Georg as. Jost, Josef	-	40 527	70				96
252		III. 6 90	" Im Berg	"	ej. Baier, Michael aj. Moßbrugger, Jojef ej. Schellinger, Georg	X-	16 307	60	1 46	56 80	2 68	74 50
300		6 90 III.	Jii Zerg	"	af. Reichensberger, 30- bann, Kinber ef. Müller, Heinrich		44 644 18	50 80	-		_	-
310	. 1	6 90 IL 6	112 " 12		af. Maier, Georg ef. Kunz, Johann af. Bender, Karl	2000)jia32 7 .71 .11	295 6 175	43	4		- 22	90
		90	to the		2 1 1 1 1 1	1 75 10	352 5678		13			
		1										

vorübergehenden Berthserhöhungen und Berthsverminderungen.

40	-	44		49	-	42		4.4		15		16		17		18		19		20.	
07.486		100000		3,335	11	1000	100	- July	C	130	- 11		- 11	-			- 11	_	-		
nag 1	ıno	Boni	ttri	ingen	erri	y oe	r et	nzei	nen	Or	uno	jina	ono			-				un=	Y I
III.		IV.		V.	514	V	I.	VI	I.	VII	II.	IX		X		X	I.	XI	I.	lanb.	
Mr	qm	Ur	qm	Ar	qm	Nr	qm	Mr	qm	No	qm	Ar	qm	Mr	qm	Ar	qm	Ar	qm	10000	1
	1		-			-	-		2		_	.#	A	.16	-	M	2	.16	3	Ar	qm
-94	9	L/E	9	eMi	23	47%	9	*7E	9	2016								lane.		Taxes at	284
25	74	77	56	10	15	2	25	_		in Se	111	100	25	120	30	120		-	_	_	_
514	80	1163	40	121	80			-	-	-	-	-	-	ot.	-	-	100	100	-	ī	-
								-	_	=	_	=	_	_	-		-	0	_	-	10
2	16	3	36	DET	_	_	_	-	_	-	-		di.	116	_	-	-	-	_	180	_
				-		-	-	-	-	126	7	415	76	1130	98	130	34	4 12	-	-	
												-	-	-	-	-	-	_	_	=	_
						_	_	-	-	_	-		I	III DE	-		G.	1000	-	-	
			00	55	20	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			-
														-	-	-	-	-	=	-	_
						-	-	_	-	-	_	-	-	-	-	-	-	-			
		1000				-	-	10.7	Ti	0.55	7	175	-		-	-	-		10		
								_	=	=	_	-	_	=	F	-	-	=	-	=	-
		10				-	_	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-		000	00	4.5	60		-	-	-	-	-	-	-			-					
		_	Ξ	=	_	=	_	-	=	=	_	=	=	=	-	-	-	=		_	_
											200			-						2	15
1291	20	2211	90	613	20	210	00	01	00			7/			100		18				
							100														
	111. 20r 25 514 244 44 243 55 114 5115 5112 55 1100 11 25 62	25 74 44 80 2 16 43 20 5 74 114 80 5 75 115 00 5 61 112 20 5 00 100 00 1 28 25 60	111. IV. 25 74 77 514 80 1163 2 24 14 44 80 211 2 16 3 43 20 50 5 74 4 114 80 63 2 30 11 46 00 174 6 24 5 124 80 78 5 75 1 115 00 18 5 61 24 112 20 363 5 00 10 100 00 150 1 28 — 25 60 — 62 06 151	111. IV.	III. IV. V.	HI. IV. V.	Name	III. IV. V. VI.	No. No.	No. No.	III. IV. V. VI. VII. VII.	No. No.	The continuation of the constituent Decision Deci	III. IV. V. VI. VII. VIII. IX.	THE BOOK SONITION SOURCE SOURCE STAND STRICT SOURCE	No. V. VI. VII. VIII. IX. X.	THE NOTE OF THE PROPERTY OF TH	III. IV. V. VI. VII. IX. X. XI.	No. No.	naß und Bonitirungswerth der einzelnen Grundstücksabschmitte nach Klassen. III. IV. V. VI. VII. IX. X. XI. XII.	10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. naß und Bonitirungswerth der einzelnen Grundstücksabschichnitte nach Klassen. III. 1V. V. VI. VII. VIII. IX. X. XI. XII. 11. 1V. V. VI. VIII. IX. X. XI. XII. 11. 1V. V. VI. VIII. IX. X. XI. XII. 11. 1v. V. VIII. VIII. IX. X. XII. 11. 1v. VIII. 11. 1v. VIII. IX. X. XII. 11. 1v. VIII. 11. 1v. VIII. IX. X. XII. 11. 1v. VIII. 11. 1v. VIII. IX. X. XII. 11. 1v. VIII. 11. 1v. VIII. IX. X. XII. 11. 1v. VIII. 11. 1v. VIII. IX. X. XII. 11. 1v. VIII. 11. 1v. VIII. IX. X. X. XII. 11. 1v. VIII. 11. 1v. VIII. IX. X. XII. 11. 1v. VIII. 11. 1v. VIII. IX. X. X. XII. 11. 1v. VIII. 11. 1v. VIII. IX. X. X. XII. 11. 1v. VIII. 11. 1v. VIII. IX. X. X. XII. 11. 1v. VIII. 11. 1v. VIII. IX. X. X. XII. 11. 1v. VIII. 11. 1v. VIII. IX. X. X. XII. 11. 1v. VIII. 11. 1v. viii. IX. X. X. XII. 11. 1v. viii. IX. X. X

(Formular 6.)

Auszug aus ber Tabelle über ben Befitftand und über bie

1.	2.	3.	4.	ð.	6.	7.		8		9	
Brundftide im is und Bonitis	Grundbuch.	Benen: nung ber Gewann, in welcher		Z 24 107	Leben ober Stammguts- eigenschaft, Erb- und	Fläche maaß u Boniti ungswe ber Gru ftüde	r= erth	1		şiäd	-
Nummer ber Grundfilde Berneffungs- und Bon rungs-Register.	Band. Rum= mer Seite.	bie Grund= ftüde	art.	Angrenzer.	Grundbienfts barteiten und fonftige Bemerkungen.	9(r	qm	Mr.	qm A	Ar M	qm
244.		Borübergehende Werths- erhöhungen. Apfelbaum Nr. 162 Birnbaum Nr. 208 Nußbaum Nr. 158 Ausgezeichnete Haltung im Bau	öhungen. . 162 . 208 . 158		12 21	00 50 00 00		-			
7.		Bernachli	e rmi äffigte	ehende Werths: nderungen. Haltung im Bau ngszustand	2 01 L	22	00				

Rohrberg, ben 18 . .

Der Geometer :

vorübergehenden Werthserhöhungen und Werthsverminberungen.

10		11	•3	12.		13		14	.	15	.	16	.	17	.	18	.	19		20.	
maß	uni	B01	nitir	ungs	wer	th d	er (einze	Inei	ı Gı	nui	oftiic	fsal	ójáhn	itte	na	dy K	Laffe	ent.		
Ш	.	IV	-	v.		V	1	VI	1.	VI	II.	IX		X		X	I.	X	II.	In	
Ur	qui	Ar	qm	9fr	qm	Ar	qm	Ur	qut	Mr	qm	Ar	qm	Ar	qm	Mr	qm	Ur	qm	250.00	
M	3	M	3	M	3	M	a	16	8	M	3	M	3	M	3	M	3	.16	a	Ur	qm
T TY		anil d						Last.		in the		17.1	4		515	1100	1	COM STATE	731		100
					70			min in				1000		Equi	110	1100	111	inter inter		THE REAL PROPERTY.	
_		_		-	=	-		1	-			-	-	-	_		_				-
-		=		_	F	-									To the	-		-		STE.	-
					100		151		115		10	les gi	100	A98	100		100				175
	P				-		175		1				100	111			-	pari.	-	rains Insa	100
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	T	-	-	-	T	1	T	-	-
													1		-		1				

Der Borsitzenbe ber Bollzugs-Rommission:

Anmerfung.

Der Empfänger biese Auszuges wird barauf aufmerkjam gemacht, daß die Besithkandstagkahrt für ihn von der größten Wichtigkeit ist. Derselbe wird sich daher aus dem Auszuge zunächst darüber verlässigen, od dessen Indalt seinen Eigenthums-ansprüchen entspricht, insbesondere der Name des Eigenthümers und das Flächenmaaß richtig angegeben sind. Sollte Eigenthum der Frau oder der Kinder mit dem des Mannes bezw. Baters vermischt sein, so ist sür die Berichtigung zu sorgen, da sür jedes dieser ein besonderer Auszug zu sertigen ist. Sosort wird der Empfänger des Auszuges Einsicht von den während acht Tagen össentlich ausgelegten Aften und Plänen nehmen und sich daraus zu überzeugen suchen, od seine Grundstücke in die entsprechende Bonitätsklasse eingereiht sind. Die Mitglieder der Bollzugskommission sind verpslichtet, darüber mündliche Belehrung zu ertheisen. Dat der Eigenthümer irgend einen Zweisel, so wird er bei der Besühstandstagsahrt erscheinen und Auskläumg verlangen. Etwaige Erinnerungen und Beschwerden gegen die Besühstandsausnahme können in der Tagsahrt angedracht werden. Der von der Bollzugskommission hierauf zu ertheilende Bescheid ist unter Rekursbelehrung zu Protokoll zu erössen, oder in schristlicher Aussertigung zuzustellen.

Formular 7.

Gemeinde Rohrberg. Diftrift Oberfeld.

Perzeidzniß

ber

vorübergehenden Werthserhöhungen und Werthsverminderungen. Tabelle über vorübergehende Werthserhöhungen und Werths= verminderungen.

1.	2.	3.		4.		
ude nach ge unb legister.	Rame	Angabe bes Grunbes ber	Unj			
Rr. ber Grundftude nach bem Bermeffungs- unb Bonitirungs-Regifter.	bes Eigenthümers.	vorübergehenden Werthserhöhung beziehungsweise Berminderung.	Berthsserböbung. Berthsbersminderung.		Bemer	
6.6		impragra(f	M 3	M 3		
5	Denzel, Georg, Land: wirth	Apfelbaum Nr. 621 Zwetschgenbaum Nr. 5	22 50 7 30			
7	Boll, Johann, Son- nenwirth	Bernachläffigte Haltung im Bau- u. Düngungeguftand		22 00		
37	Kreuter, Jacob, Land= wirth	Birnbaum Nr. 44	7 00			
38	Boll, Johann, Son= nenwirth u. f. w.	Ausgezeichnete Saltung im Bau	12 00			
166	Dengel, Georg, Lands wirth	Zweischgenbaum Nr. 716 Bernachlässigte haltung im Bau- u. Dungungezustanb	5 20	14 00		
198	Büng, Philipp, Lands wirth	Birnbaum Rr. 118 Rugbaum Rr. 700 Ausgezeichnete haltung im Düngungszustand	46 00 32 00 12 00			
244	Boll, Johann, Son- nenwirth u. f. w.	Apfelbaum Rr. 162 Birnbaum Rr. 208 Rußbaum Rr. 158	16 00 12 50 21 00			
	Aufgestellt:		Genehn	nigt:		
Roh	rberg, ben 18	ben .		. 18 .		

0

Formular 8.

Gemeinde Rohrberg.

Diftrift Oberfeld.

fünftigen gemeinsamen Anlagen.

Rlaffenwerthe für ein Ar in Darf.

	detail lenness to the												
I. 30	II. 25	III. 20	IV. 15	V.	VI. 10	VII.	VIII.	IX. 5	X. 4	XI. 3	XII.		

Berzeichniß ber fünftigen

1.	2.	3.		4		5.	
Rummer ber Grundfilde.		Flächens maß unb Bonitirs ungswerth		Flächen			
ber Gru	Bezeichnung ber gemeinsamen Anlagen.			I.		II.	
mmer		Ur	qm	Ar	qm	Ar	qm
98m		Me	3	М	3	.16	3
288.	Hauptiveg a	23 423	64	4 134	48	2 53	12
289.	, b	12 241	29 70	2 85	86		14
290.	Gewannweg c flinthinger	9 105	34	=	_	-	
291.	d	10 117		=		=	188
292.	Graben e	8 74	86	18	62 60		18 50
293.	. f	6 128	77 80	1 52	76 80		48
	u. j. w.	484 5326		30 912		46 1159	

Aufgestellt: Robrberg, ben 18 . .

Der Geometer:

gemeinsamen Anlagen. (Formular 8.) 133 S. . . .

13.

14.

15.

16.

		100		Grunhitiidaahidmitte	20.14	01 **	
222 0 12 2122	A Manuterum Amouth	non	arma almon	Carminguistachichmitte	22/2/23	101011	

Ш		IV		v.		VI		VI	I.	VI	II.	12	ζ.	X		XI		XII		Un	
-								27									_	2		lan	0
Mr	qm	Mr	qm	Mr	qm	Ar	qm	Mr	qm	Mr	qm	Ar	qm	Mr	qnt	Ar	qm	Ar	qm		
16	3	M	ð	.16	à	M	3	М	3	M	٥	M	3	M	3	M	à	M	ð	Ar	-
5	62	3	18	1	50	2	14	4	60			_	-	_		_	_	_	-	_	
112	40	47	70		00	21	40	36	80	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	İ
3	58	_	68	2	65	1	38	-	-	_		_		_	_	_	_	-	_	_	
71	60	10	20	31	80	13	80	100	-	-		-	-	100	-	-	-	NEED 1	-	-	
	78	1	32		90		42		15		95	_	_	-	-	_		-	_	1	
55	60	19	80	.10	80	4	20	5	20	5	70	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
-	-		48	1	85		02		85		15		92	-	_	-	-		_	-	
-	-	67	20	22	20	10	20	(80	6	90	4	60	-	-	-	-	-	-	-	l
	38		14		40	-		_	_	_	-	_	-	_	_		-	-	-	5	
7	60	2	10	16	80	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	
	92		68		55		38	-		_	-		_	-	_	_	-	-	-	-	
18	40	25	20	6	60	13	80	_		_	Ξ	000	=	-	Ε	_	=	_	Ξ	_	
39		48			15	424	48		60	45 274	75	26	48		70		50		65	35	
792	40	733	90)	385	50	424	50	169	80	214	50	132	40	100	00	110	50	10	617		

Genehmigt, ben 18 . .

Die Bollzugstommiffion:

Gemeinbe Rohrberg. Diftritt Oberfeld.

Ansprudisberedinung.

A. Theilungsmaffe.

Rach bem Bermeffungs= und Boniti Gefammtmaffe	run	ger	egi	įtei	· 60	eträ	gt •	ber	Berth	ber	214121,6	M
Bu ben gemeinsamen Anlagen find Formular 8 erforberlich Für Masseftude werben vorbehalten	no	ığı	bei	int .	Be	rzei •	d) 11	iß •	5326,2	M	6376,2	
Daber beträgt bie Theilungemaffe .										100		-

B. Mbgug gu ben gemeinfamen Anlagen.

THE PARTY OF PARTY AND PARTY OF THE PARTY OF		
Die gemeinsamen Anlagen einschließlich ber Massestüde erforbern nach Dbigem	6376,2	M
Diervon find bereits gebedt burch vorhandene Anlagen, welche ber Maffe überlaffen worben find (Ziffer 175 ber Befitftandstabelle)	84,1	M
Es bleiben baher noch erforberlich	6292,1	
Diese sind aufzubringen aus $214121_{r6}-84_{r1}=\cdots$ Ses trisst daher auf 100 $\mathcal{M}=2_{r94}$ \mathcal{M} ober 2_{r94} % bes Besütstandes.	214001,3	en

(Formular 9.) Anspruchsberechnung.

- 0	en lumina.				-11	©	
1.	2.	3.		4.	45	5.	100
Rummer der Befig= frands:Tabelle.	Name ber Eigenthümer.	Besits- stands- Tabelle (Nach Formu- Lar 6)		Für bie g meinsame Anlagen ersolgt ei Abzug vo 2,94 Proce bes Besi stands.	in in on ent	Anspruch an die Theilung masse.	8=
9		.16.	3	M	3	.16	3
1	Boll, Johann, Sonnenwirth	5678	90	167	00	5511	90
2	Boll, Johann, Sonnenwirth, Che- frau Katharina geb. Bühler u. j. w.	677	30	19	90	657	40
164	Bunjen, Ernft, Freiherr von, in Beibelberg	41265	70	1213	20	40058	50
10	n. f. w	214037	50	6292	10	207745	40
175	Der Maffe gu Eigenthum überlaffen	84	10	84	10	_	=
	ert Mankflish erfordern nach	214121	60	6376	20	207745	40
Au	fgeftellt, Robrberg, ben 18	Gen	chn	nigt, ben .	PIDA PERI	18 .	nig a
15	Der Geometer:	Die	2	3ollzugst	omi	mission:	

14

Formular 10.

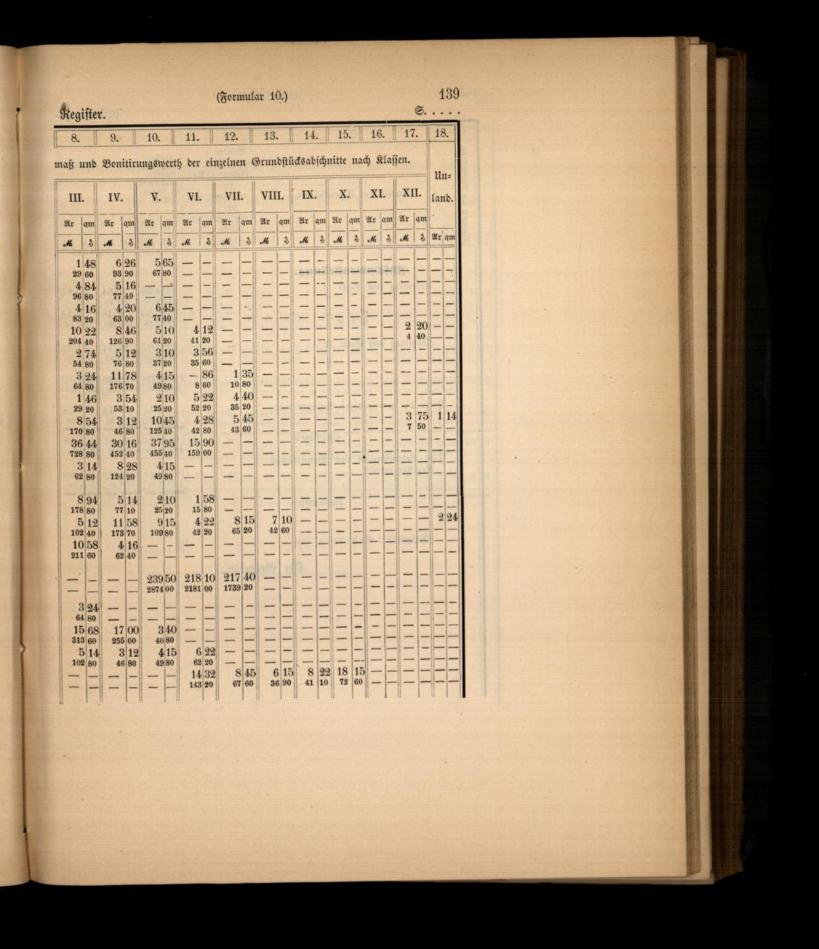
Gemeinde Rohrberg.

Diftrift Oberfeld.

Butheilungs-Register.

						100					40-1-	
1	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
ı	30	95	20	15	12	10	8	6	5	4	3	2

							- 10		
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	
Rummer ber Grunbstilde.	Namen ber Eigenthümer.	Benens nung ber Gewann, in welcher bie	tur=	Fläche maß u Bonit ungsw ber Gru flück	nd ir= erth nd=	I.	8	iad)	
ımer		Grund= ftücke	art.	Ar	qm	Ur	qm	Mr	qm
Rum		liegen.		M	à	.16	3	.16	3
1.	Maier, Karl, Landwirth	Fallen=	Acter	16 259	13 80	_	-		74 50
2.	Dengel, Georg, Landwirth	"	"	23 556	60 50	8 253	46 80	5 128	14 50
3.	Schrott, Xaver, Landwirth	"	"		53		18 40	4651	54 50
4.	Schmibt, Josef, Wagner	11 7 11	"	35 566	22 10	- 1	-	5 128	12
5.	Jost, Josef, Landwirth	"	"	14	52 40	_	-	=	-
6.	Frey, Georg, Landwirth	"	"		52	=	-	103	14
7.	Sabel, Bernhard, Küfer	"	-#	11 00000	72 90	-	_	=	-
8.	Schoch, Anselm, Landwirth	"		100.00	87 40	=		5 128	14
9.	Boll, Johann, Sonnemvirth	"	"	120 1795	45 60	=	-	=	-
10.	Boll, Johann, Sonnenwirths Rinder I. Ehe, Beinrich, Maria und Auguft	"	,	1	01	9 65	18 40	106	26
11.	Moser, Karl, Maurer	"	"	#1 15000 N	54	-	-	100	78
12.	Scherer, Josef, Landwirth	"	"	1 1000	56	=	-	=	-
13.	Dengel, Georg, Landwirth u. j. w.	"	**	11 200	12		12		50
16.	Bunjen, Ernft, Freih. v., in Beibelberg u. f. w.	Grien	Biefe		00	=	=	-	
33.	Die Masse u. s. w.	Fallen=	Adei		107 40		22	11000	16
153	Boll, Johann, Connenwirth	Brühl	"	58	5 00) (76	19	2 1
154	Maier, Karl, Landwirth	"	"	29	6 20 9 09 3 10	-	_	10	0 4
287	m. f. w. Müller, Heinrich, Landwirth	3m Berg	, ,,	6	5 29	-	=	-	-



1.	2.1 .1 2.1	3.	4.	5.		6.		7.	6
ibftiide.	Hrandylädschapping grad. Krapen.	Benen= nung ber Gewann,		Fläche maß u Boniti	nb r=	in lar		Fläd	jen
Rummer ber Grunbftiide.	Ramen ber Eigenthümer.	in welcher bie	tur=	ungsw ber Gru ftück	mb=	I.	1	п	
ımer	"proj. \$10 jun. \$5 jun. 58 jun. 56 jun. 565	Grund:	art.	Ar	qm	Ur	qm	Ur	qm
97mm	10 10 1 2 1 2 1 2 1 2 1 2 2 2 2 2 2 2 2	liegen.		M	3	Me	3	M	3
	Bufammenftellung.			60 A		DEST		1000	100
	Uebertrag von Geite 1	=	-	314 4934		10	64 20	25 645	82 50
	" " 2	-	-	720 8072		38 1154	48	52 1303	12
	Uebertrag von Geite 32	-	No.	1253 12802			14	41	38
		OR E		15944 208795				1427 35677	
	Siezu bie gemeinsamen Anlagen mit .	ide in	100	484 5326			42 60	46 1159	38
	Zusammen	-	-	16428 214121				1473 63837	
	Das Bermeffungs: und Bonitirungs: Regifter enthält	-	_	16428					
	Unterichied	-		12	_	1	-	-	7

Der Geometer:

Register.

III.	-11	Bon		ungsn V.		th ber		VII	1	VII	1	idea		nitte X	- 1	xi XI		xII	-	Un Ian	
Mr	qm	Mr	qm	9(r	qm	9(r	am	9(r	qm	Ur	qm	Ar	qm	Ur	qm	Ur	qm	Ar	qm		
Mi	3	.16	3	.16	à	Me	3	Mi	ð	.16	A	M	3	Me	4	M	3	Me	8	Ar	qm
73 1462 48 974 54 1083	40 72 40 16 20	1167 64 961 62 932	12 80 18 70	98 98 1179 278 3342	40 30 60 55 60	33 339 106 1066 265 2651	40 64 40 12 20	89 62 497 238 1910	15 20 75 00	38 230 64 386	40 40 40	244	50 92 60	26 105 26 104	40 15 60	72 216 48 145	30 60 80	91 182	45 90 10 20	7	14 _ _ 62 _
1654 33080	04 80	1894 28416	40	1516 18198	50 00	1269 12696	68 80	1017 8142	80 40	667 4006	80 80	487 2438	68 40	586 2347	75 00	2280 6810	10 30	1232 2465	70 40	93	24
39 792	62 40	48 733	92 80	32 385	15 80	42 424	48	20 164	60 80		75 00		48 40		70 80	38 115	50 50		65 30	35	48
1693 33873	66	1943	32 80	1548 18583	65 80	1312	16 60	1038	40 20	713 4281	55 30	514 2570	16 80	624	45 80	2318 6955	60 80	1272 2544	35 70	128	72
1693 33873	66 20	1943	32 80	1548 18583	65 80	1312	16 60	1038 8307	40	713 4281	55 30	514 2570	16 80	624 2497	45 80	2318 6955	60 80	1272 2544	35 70	128	72

Genehmigt: ben 18 . .

Die Bollzugs-Rommission:

Formular 11.

Gemeinbe Rohrberg.

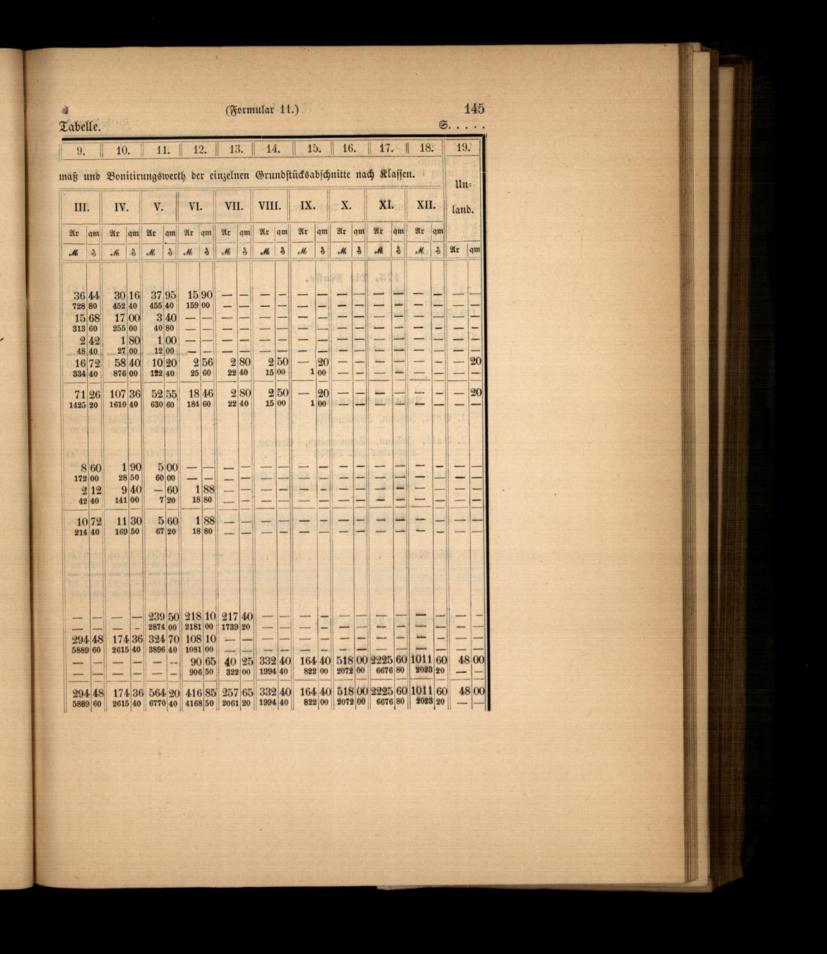
Diftrift Oberfeld.

Butheilungstabelle.

Maffenwerthe für ein Ar in Mart.

				- 11	- 15							111
١	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
۱	30	95	20	45	49	10	8	6	5	4	3	2

									_	
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	
	Benen= nung ber			Lebens pber	Flächer maaße 1 Boniti	ind r=		ding	Fläch	en=
Rummer ber Grundflide im Butheilungsregister.	Gewann, in welcher	tur=	Angrenzer.	eigenschaft, Erb= unb - Grundbienst=	ber Gruiftude.	no=	I.	2i	II.	
mer 3	Grund:	art.		barfeiten und fonftige	Ar.	qm	Ar.	qm	Ar.	qm
Mum im &	ftüde liegen.			Bemerfungen.	M	3	Me	B	M	9
	T	" ~	hann, Sonnenwirth.							
9.	+ 1	11 Ader	ei. Schoch, Anselm		120		-	-	-	-
	thor	- Court	aj. Boll, Johann, Rinder		1795 55	60	-6	76	12	16
153.	. Brühl	"	ef. Scherer, Josef		1116	20	202	80	304	00
203		= Wieje	ef. Kreuter, Jafob	- Division	15 354	70	111111111111111111111111111111111111111	56	130	22 50
250	bühl Harb	Acter	af. Bung, Philipp ef. Baier, Michael	Grundstild	125	28		22	100000	48
200	. Suto	ziuci	aj. Schrott, Laver	Nr. 250 hat bie Brunnens	2215	40	336	60	512	00
				Grundftud	315	1000000		54		86
1				Nr zu bulben laut	5511	90	670	5 20	946	50
				Protofoll ber		18				
1	2. 93	M. 3	ohann, Sonnenwirth,	mission				1		
	Chefr	au, A	atharina geb. Buhler.	vu						7 70
20	0. Au	Bie	e ef. Spieß, Johann	-		8 00		-		50
25	1. Sarb	Ude	af. Merk, Friedrich r ej. Müller, Heinrich	Entschädig=	1	1 00	-	-	-	-
20	I. Succ		af. Schrott, Kaver	ung wegen Difform	20	9 40	-	-		
				Brotofoll be		7 00		-		7 50 7 50
	-			Bollzugs = commission		7 40	-	17	18	1 00
	3. 23	der 1	ohann, Sonnenwirthe Che, Seinrich, Maria	p. 2./11. 85 Biffer 7.	•			#		
	- A		und Augun.			1				
		******	u. j. w.	No.						1
	164.	Bung	en, Gruft, Freiherr bon n Seidelberg.	abayencile 12						1
1	6. Grie		je ef. ber Grienbach	Stammgi	* N	50		-		-
	10 2	7 . 17	af. Güterweg	To the		94 20			19	8 36
1	10. That	"	ef. Büng, Philipp af. Gabel, Bernhard	"	184	41 4	0 -		49	59 00
7	75. Har	d Ad	er ef. Gemeindewald	#		20 9 16 9				-
			af. Gewann Rohrhalde u. f. w.		-				-	10 20
						95 9 52 5				08 36 59 00
	-				11 - 200	251145	- 11	-	H	100



1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	
1000	Benen: nung ber		idan akharkaninganabil	Leben ober Stammguts:	Flächer maaß u Boniti	nb			Fläch	en=
Rummer ber Grundflüde im Butheilungs-Register.	Gewann, in welcher	Rul=	Angrenzer.	eigenschaft, Erbs und Grundbiensts	ungswe ber Gru ftüde,	rth nb=	I.		II.	
mer b	bie Grund=	art.		barteiten unb	9(r	qm	Ur	qm	Mr.	qm
Mumi	ftücke liegen.		6 6 1 2 2 2 2 X	Bemertungen.	.16	4	.16	3	M	3
33 179 275	thor Stahrens bühl	Acter	af. 3oft, 3ofef	- Lot 3	337 17 419 15 393	10 20 50 40 70	156 6 192 —	42 60 - 64	116 4 121 —	86 50 — 50
1			nmenstellung.		315 5511	73		54	37 916	86
2	e. Boll,	Johan Kathan	ın, Sonnenwirth, Chefrau, rina geb. Bubler			00	-	_		50
	3. Boll,	Johan Heinri	in, Sonnenwirths Kinder I. Ch ch, Maria und August u. s. w.	e :	E E	-	+-	-	-	-
16-	4. Bunfe	n, Ei	ruft, Frhr. von, in Beibelberg u. j. w.	g —	6198		-	-	198	a local con-
17	5. Die M	asse.			1	5 70 0 00		64		50
					1594d 20879					

Aufgestellt, Robrberg, ben 18 . .

Der Geometer :

-		25/2	ne:	
1000	A-1	10	17	
T	Œι	16	ш	
	-	-	-	•

Seite . . .

9.		10		11	•	12	•	19		14	•	10		10	•	***	-	10.		-	-
maß.	unt	Bor	iitii	rungs	wer	th ber	r ei	inzeln	en	Gru	ndf	tüđs	abj	dynit	te 1	nadj	Ma	ijen.		lln	=
Ш		IV.		v.		VI.		VII		VII	I.	IX		X.		XI		XI	I.	lan	ь.
Mr	qm	9(r	qm	Mr .	qm	Ur	qm	Ur	qm	Mr	qm	Ar	qm	Ur	qm	Nr.	qm		qm	141	
M	a	M	3	.16	3	M	3	M	5	М	3	16	3	M	3	M	8	M	8	Mr	qm
64 3 71	56 20 18	33	32	111111				11111		11111		11111		11111		-111111				111111	
18 379	98 60	5 83	58 70	-	-	-		-		-		=	_		_	-		-	-	-	_
71 1425	26 20	107		52 630	55	18	46		80		50 00		20	-	_	_			_	=	20
10 214	72 40	11 169	30 50		60 20		88 80	=	-	11	-	=		Ξ	_	-	=	_		-	1 1
=	_	-	-	-	- 1	-	-	-	-	-		=	-	=		-		=	=	-	-
294 5889		174 2615		564 6770		4168 4168		257 2061		332 1394	40	164 822	40	518 2072	00	2225 6676	60 80	1011	60	48	00
379	98 60	83	58 70	-	_	=	=	_	_	=		=	=	Ξ	-	Ξ		_		_	_
1654	04	1894 28416	40	1516 18189	50	12696 12696	68 80	1017	80	667 4006	80 80	487 2438	68	586 2347	75	2280 6840	30	1232	40	93	24

Genehmigt ben 18 . . .

Die Bollzugs-Kommission:

Formular 12.

Gemeinde Rohrberg. Distrift Oberfeld.

Geldausgleichungs-Tabelle.

2 2 off, Japann, Sene 60 Sin William 10 20 00 menulen's Since occ Court of the Cour

1.	2.			3.			
			\$	at zu forbern	all	961	ripung
Orbnungezahl.	Name bes Eigenthümers.	bezügl. Grumb= frück Nr.	Nach= weis.	Betreff.	in Eir zeln	t= en	im Gan= zen
		, r			M	3	.16 3
1	Boll, Johann, Son-	244	BALL I	Birnbaum Nr. 7	12	50	
	nenwirth	alt 244 alt		Nußbaum Nr. 61	21	00	
	allas	38 alt	no umb	Für gute Haltung im Bau	7	40	40 90
2	Boll, Johann, Son- nenwirth's Chefrau, Katharina geborene Bühler	15 alt 741 nen	Beschluß ber Boll- zugstom. vom 27. Mai 1886	Apfelbaum Rr. 21 Für Beichattung burch ben Baum Rr. 614 auf Grunbstüd neu Rr. 742	38	50	43 00
3	Boll, Johann, Son- nenwirth's Kinder I. Ehe, Heinrich, Maria und August u. s. w.	60 neu	2001 1000	Für Mißform	50	00	50 0
164	Bunfen, Ernft, Freis herr von, in Seibels berg u. f. w.	159 neu 688 alt		Für Minbermaß Für Hopfen 17,80 Ar zu 5 Marf	16	80	
							1746 6

Der Geometer:

		4.			7			5		1	6.
		3ft schuldig					Ş.	at j	omit		
ıtp:				Betr		-	311		zu er	- 11	Bemer:
Gru Ør.	Nach=	Betreff.	in Eir		im Gan		ahli in b	550	pfang aus	-	
bezügl. Grund: ftiid Rr.	weis.	- C	zeln		zen	- 11		Me	rife	-	fungen.
hea			M	13	.#	3	M	3	-	3	
153		Apfelbaum Nr. 610	32	60							
neu 250		Nugbaum Nr. 6	18	00							
neu 7		Kür ichlechte Saltung	8								
alt		im Baus und Düngs ungezuftand	12	50	60	10	22	20			
20		Zwetichgenbaum Dr.		-	00	10	22	20	-		
neu 618	100	Tr Für Klee	8 7	40 60	Pres		me	18	pho		
neu											
				_	16	00	-	-	27	00	
1	Bejchluß	Borausbeitrag für									The said
	ber Boll=	Anlage bes Entwäffe- rungsgrabens im									
	vom 18. April 1886	Haigerloch	17	50	17	50	-	-	32	50	
	april 1880							1			
16		Nußbaum Nr. 1	40	50		-		-			
neu 268		Für mehr zugetheil-		100	07	000			_	00	
neu		tes Belanbe	57	40		90		-	7	90	
1 44					1584	00		1	1		

Die Bollzugs-Rommiffion:

Formular 13.

Gemeinde Rohrberg.

Diftrift Oberfeld.

Auszug

aus ber

Butheilungs- und Gelbausgleichungs-Tabelle

für ben

Eigenthümer Johann Boll, Sonnenwirth, wohnhaft zu Rohrberg. Zuth.=Tab. Nr. 1.

Rlaffemverthe für ein Ur in Dart.

				-								
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
ı	30	25	20	15	12	10	8	VIII.	5	4	3	2

1.	2.	3.	4.0	5.	6.		7.		8.	
Rummer ber Grunbftilde im Butheilungs-Regifter.	Benen: nung ber Gewann, in welcher bie	tur=	Angrenzer.	Leben= ober Stammguts= eigenschaft, Erb= unb Grunddiensts barfeiten und	Fläche maß u Boniti ungswe ber Gru ftücke	nd ir= erth nd=	I.		Fläch II.	
Rummer im Buth	Grund= ftücke liegen.	art.		fonftige Bes merkungen.	At M	am B	Mr M	qm 3	Ar M	ant 3
9. 153. 203. 250.	thor Brühl Stahren- bühl	Ader " Wiese Ader	af. Bünz, Philipp	Grundstüd Nr. 250 hat die Brunnen- leitung 311 dem	1116 15 354 125	60 00 20 00 70 28	202 4 136 11	- 76 80 56 80 22 60	304 5 130	22 50 48
	93	bon3	eginonegiednings-	Grundftud Rr zu dulben laut Protofoll ber Voll- zugskommission bom	315			54		86
10	Hierzu	ber Al	dang zu ben gemeinsamen 2	Inlagen	167 5678	-		-	-	-
	Der Ar	ispruds	nach ber Besitsftanbstabell	e beträgt	5678	90	-	-	-	-
	8	igenth	Geldentfcadigungen ümer gablt an bie Daffe:		-	-	-	-	-	-
	Für ben	Nr. Nußb lechte	elbaum Rr. 610 auf bem 153	mbstüd Nr. 250	18	2 60	-	-	=	
				usammen	68	3 10	-	-	-	-
	Für ben	Birnt	ümer empfängt aus ber M daum Rr. 7 auf bem alten Gri aum Rr. 61 auf bem alten Gri tung bes alten Grunbstücks	indftüd Mr. 244 undftüd Mr. 244	2	2 50	-	-	=	-
	-		3	usammen	40	90	- k	1-	1 -	-

Rohrberg, ben 18 . .

Der Geometer:

Der Borfitende ber Bollzugs-Rommiffion:

Unmerfung.

Der Zutheilungsauszug, welcher jedem Grundbefiter gegen Zuftellungsbeurkundung zuzustellen ift, gibt demfelben darüber Nachweis, was er in das Unternehmen eingeworfen hat und was er aus demfelben zurüderhält. Gleichzeitig werden die Akten und Plane zur Einsicht der Betheiligten auf dem Nathhause während mindestens 14 Tagen aufgelegt, während die neuen Grundstüde schon vorher auf dem Felde ausgepfählt sein muffen. Die Bollzugs-Kommission ist verpflichtet, jedem Grundbesiher auf sein Berlangen Auskunft zu ertheilen.

Etwaige Erinnerungen und Beschwerben sind in ber von bem Bezirksamt anzusberaumenden Tagsahrt — von beren Termin dem Grundbesitzer mit öffentlicher Bekanntmachung Kenntniß gegeben wird — vorzutragen. Der hierauf von der Bollzugskommission zu ertheilende Bescheid ist dem Beschwerbesührer zu Protokoll oder in schriftlicher Aussertigung unter Rekursbelehrung zu eröffnen.

Die burch unbegrundete Beschwerben verursachten Kosten find von bem Beschwerbes führer zu tragen.

Beichwerben, welche erft nach ber Schlußtagfahrt vorgetragen werben, fonnen feine Berüdfichtigung mehr finben.

Formular 14.

Beilage zum Grundbuch der Gemeinde Rohrberg. Feldbereinigung im Diftrift Oberfeld.

ber einzelnen Beränderungen des Grundeigenthums, welche in Folge der Schlußbestätigung der Oberdirektion des Wasserund Straßenbaues vom auf den

eingetreten find.

		1177		21	i t	er Befitstan	ð.		
1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.	
Rummer der Erundfülde nach dem Bermesfungs- und Bonttirungs-Register.	Rums Grumbbuch	Benen: nung der Gewann, in welcher	Ruls turs	Flächenmaß.		Angrenzer.	Lehens ober Stammguts- eigenschaft, Erb- unb Grundbienft-	Das alte Gruni wird durch folg neue Grundstücke Grundstückstheile	bezw.
ach dem	Band. Rum mer. Seite.	bie Grund= stude	art.		am		barteiten und fonstige Be- merfungen.	Bruchtheile ber neuen Grun	Rums mer.
8 = 3	数量	liegen.				~		ort mark oran	l lancer.
7.	II. 17 20				45	ej. Denzel, Georg aj. Gabel, Bernhard	Wegrecht des Bernh. Gabel.	1769 1796	9
38.		Brühl	"	50	10	ej. Maier, Karl aj. Frey, Franz	-	900	153
35.730	35 60		Wiese			ef. Louis, Konrad af. Mofer, Karl	most a	27 1796 216	203 9 153
231.	7 20 III.		Ader "		Class	ej. Franz, Nifolaus aj. Mert, Friedrich	Himes.	1116 55 2245 296	250 250
	90 III.	"	"			af. Schrott, Kaver ef. Denzel, Georg af. Jost, Josef	-	512 2245	250
252.	90	,	,	12	10	ef. Baier, Michael af. Moßbrugger, Sofef	-	299 2245	250
290	90	3m Berg	3	40	20	ej. Schellinger, Georg af. Reichenberger, 3h. Kinber		626 2215	250
	90	5	"			ef. Müller, Beinrich af. Maier, Georg	-	287 2245	250
310	90	2. Boll	, 30h	ann	, 0	of. Annz, Johann of. Bender, Karl Connenwirths Che- a, geb. Bühler.		2245	250
15	. I. 20 12	Au 6	Wiefe	2	5 00	ef. Burger, Karl af. Fren, Georg	Dulbet bie	bas Ganze	20
208	1. 12:	6	Ade	1.		oes. Mayer, Michael as. Gabel, Bernharb	Brunnenlei- tung zu Gun ften bes Grunbftücks Rr. 209.	oas wanze	251

				N	euer Befitit	and.		
9.	10.	11.	12	2.	13.	14.	15.	
Nummer der neuen Grund= ftilde nach dem Zus tbeilungsregifter.	Benen= nung ber Gewann, in welcher bie Grunb= ftide		W. W. C. Comak	qm	Angrenzer.	Lebens ober Stammguts eigenschaft, Erbs und Grundbiensts barfeiten und sonstige Bes merfungen.	Das neue Grun erfest folgende Grundftide b Grundftidsthi Bruchtheile	alte ezw. eile. Rums mer
6	liegen.			1		I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	ber alten Grunt	bituae.
9	Fallen= thor	Acter	120	45	ej. Schoch, Anjelm aj. Boll, Joh., Kinder	eirzin .Ti	bas Ganze 27 298	231
153	Brühl	*	55	00	ef. Scherer, Josef af. Maier, Karl	nnamina iom	bas Ganze 216 298	38 231
203	Stahren= bühl	Wiefe	15	00	ef. Kreuter, Jafob af. Bünz, Philipp	act Type	das Ganze	161
250	Hard	Acter	105	00	es. Baier, Michael as. Schrott, Laver	Grundstüd Ar. 250 bat die Brimen- leitung zu dem Grundstüd Ar zu dußen laut Protofou der Bollzugstom- mission vom	55 298 bas Ganze bas Ganze bas Ganze bas Ganze bas Ganze bas Ganze	231 244 250 252 290 300 310
						e dominal	10.2 1 1 10.0 10.0 10.0 10.0 10.0 10.0 1	17 10
					grunpfinge. grunpfinge. interpreta	175. Maffed 18. General	onity	
20	Au S	Wiese	23	00	ef. Spieß, Johann af. Mert, Friedrich	om davis in	bas Bange	15
251	Hard	Ader	14	00	ef. Müller, Heinrich af. Schrott, Kaver	Entschäbigung wegen Rifsform 30 M laut Bro- tofoll ber Boll3 Kom. v. 2./11. 85 Biff. 7.	das Ganze	208

	_			-					Community of the last
15					t e	r Befitstan		8.	
1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	0.	0
Nummer der Grundftilde nach dem Bermeffungs- und Bonttirungs-Regifter.	Rum= Grimbbuch	Benen: ning ber Gewann, in welcher	Rul=	Klächenmaß.		Angrenzer.	Lehenss ober Stammgutss eigenschaft, Erbs und Grundbienfts	Das alte Grun wird burch folg neue Grundstüde Grundstüdstheile	bezw.
mer bei h bem K Bonitier		bie Grund: ftücke	art.	3.16			barkeiten und fonstige Bes	Bruchtheile.	Num- mer
Mund mad	Banb. mer.	liegen.	THE PARTY OF	Mr	qm		merfungen.	ber neuen Grund	ftücke.
		1	7. 681	eria	. 5	dina, ledig.	ALC: NO		
7093.	XXV.		Wiese		86	ef. Mutter, Friedrich af. Kungmann, Otto		bas Bange und eine Belb=	4330
88	277	graben	· tma	****		athan, Sandels:	nered -	entschäbigung von 2.70 M.	
ing.		10. 0			an			112	1200
6253.	XXI.	Kirch= grund	Acter	5	59	ef. Straße af. Klein, Heinrich	00.07	127	4538
	9	Durch	Gelber 15.20	M.	erw	ing im Betrag von orben sind		15 127	"
1620	3480	164	But	nien.	. 6	w. Frust, Freiherr		THE SHAPE	
17.	I. 12	Grien	bon	, in	80	eidelberg. ej. der Grienbach aj. Gewann Thal	Stammgut	bas Ganze 7402 18441	16 40
35.	70 I. 12	Thal	"	619	25	ef. Kreuter, Jakob af. Bung, Philipp	,	11039 18441 842	40 75
71.	70 I. 12	Hard	Ader	2575	10	ef. Gemeinbewalb af. Gewann im Berg	"	14817 7962 14817	75
92.	70 I. 12	Im Berg	"	1750	50	ef. Güterweg af. Gemarkungsgrenze	"	6013	75
a	70	Hierauf 1 Aus ber 176 Eigent theiligte	75. 9 Gefa 6. Ge hümer n Eige	mass meir : Die enthür	enginafficia	e entrommen eneisenichaft der bes (ober die Gemeinde). e entrommen	lority a		34

Aufgestellt: Robrberg, ben 18 Der Borsitzenbe ber Bollzugskommission:

			N	e ı	ter Besitsstan	d.		
9.	10.	11.	12		13.	14.	15.	
Rummer ber neuen Gruns ftiide nach bem Bus tbeilungsregifter.	Benennung ber Gewann, in welcher bie Grundstüde liegen.	Kul- tur= art.	Klächenmaß.	120	Angrenzer.	Lehenss ober Stammgutss eigenschaft, Erbs und Grunddiensts barteiten und jonftige Bes	Das neue Grun erseht folgende Grundfüde be Grundfüdsthe	alte
Mum ft.			Ur	qm		merfungen.	ber alten Grun	nbstüde
4330	Am Mühl: graben	Wiese	1	57	ej. Kunzmann, Otto al. Mutter, Friedrich	destrictions benefitzing benefitzing	19 22	7093
	Gegen Gelbe	ntíchät	igung	in in	Betrage von 2.70 Mabge	gangen find.	3 22	"
4538	Kirchgrund	Acter	6	14	es. Klein, Heinrich aj. Straße	in de	bas Ganze und eine Geld- entschädigung von 15.20 M.	
16	Grien Thal	Wiefe "			ej. Grienbach aj. Güterweg ej. Bünz, Philipp	Stammgut —	6794 14196 7402 14196 11039	17 17 35
					af. Gabel, Bernhard		11881	30
75	Hard	Ader	4300	00	ef. Gemeinbewalb af. Gewann Rohrhalbe	Iglan II	bas Ganze bas Ganze	35 71 92
								W.
	Fallenthor Stahrenbühl Sard	Ader Bieje Ader	17	10	ef. Beg, af. Jost, Josef ef. Straße, af. Bühler, G. ef. Bach, af. Bühler, Karl	_	Ξ	_
288 289	Hauptweg a. b.		23 12	64 29	v.b.Straße b.Weg Nr.296 von b. Straße bis 3. Bach von Weg Nr. 288 bis 289	-	Ξ	111

Bemerfung.

Der Eintrag in bas Grundbuch, welchen ber Gemeinderath nach §. 18 ber Boll= zugsverordnung vom 21. Mai 1886, Gesehes= und Berordnungsblatt Seite 315, un= verzüglich nach Empfang bieser Nachweisung zu vollziehen hat, lautet:

Unter Bezugnahme auf bie Beilage Dr. . . . jum Grundbuche wird von Seiten bes Gemeinderaths beurfundet :

- 1. daß in bem Diftrift eine Feldbereinigung stattgefunden hat, wodurch die Felbeintheilung verändert worden ist;
- 2. daß die Schlußbestätigung mit Berfügung ber Oberdirektion des Baffer- und Stragenbaues vom im Amtsverkundigungsblatt Rr. . . . verkundet worben ift, und
- 3. bag bie Grunbstücke, hinsichtlich beren eine Berlegung ober Zusammenlegung stattgesunden hat, am auf die neuen Erwerber fibergegangen sind.

Rohrberg, ben 18 . .

Der Gemeinberath.

Formular 15.

Beilage gum Pfandbuch.

Gemeinde Rohrberg.

Diftrift Oberfeld.

Dachweilung

der Beränderungen der Borzugs- und Unterpfandsrechte auf bestimmten Liegenschaften, welche in Folge der Schluß- bestätigung der Oberdirektion des Wasser- und Straßen- baues vom Nr. auf den eingetreten sind.

Auf Grund des §. 19 der Bollzugsberordnung vom 21. Mai 1886, Gesetzes und Berordnungsblatt Seite 315, und der gemäß §. 18 derselben gefertigten Nachweisung zum Grundbuch aufgestellt von

N. N.

(Formular 15.) Beilage zum Pfandbuche.

F	1.		-	2.				3.	4.	5.	6.
		Boi	rzug	(8= 11)	nd 9	3fai	ibrec	hte auf bestimmten Liegenschaften.	Das Pfands jugs-Recht folgenden Th bem Butheil	bez. Bors geht auf eil bes in	n, die ib 5 ber 1 311
Grunbftilde	nach bem Bermeffungs und Bonitirungs Regifter.	100	E	intra	g i	m		Art bes Pfandrechts,	bem Butheilifter mit nad Rummer be	direction	ibigunge iffer 4 un iftruftion deln find
r ber	n Berm tirungs	100	run			jan		Name bes Gläubigers und	neuen Grund Bruchtheile	92um=	Gelbentschabigur nach §. 63 Jiffer d Dienstinsfrutt behandeln
umme	Boni	Banb.	Mr.	Seite	Banb.	98r.	Seite.	Betrag ber Forberung.	bes neuen Gr	mer	Gelbe
多	21	a		30				jann, Connenwirth.	Giniang	Pt 1111	
	7.	III	17	20	201	-	301	Borgugerecht bes Georg Dengel	1769	9	-
ı	**	***	-			T I	191	für eine Raufichillingsforde=	1796		
	52				1		-	ring von 600 M	900	153	100
	38.	-	-	-	I.	5	30	Bedungenes Pfanbrecht bes Phi= lipp Bung für eine Darleibens=	1116	199	
	12					74		forderung von 1000 M			
1	61.	_	_	-	I.	5	30		Auf bas	203	-
						-		n. i. w.	Ganze	0	
2	231.	111	77	din	I.	35	212	Borgugerecht bes Michael Baier	1796	proff9	1790
		-0				-		aus Erbtheilung für den Be- trag von 2000 M	216	153	
18		0	. 3			137		trug con agos on any many	1116	250	
100		-17		dim		tol			2245	200)	
9	231.	_	_	_	II.	10	30	Bebungenes Pfanbrecht bes 3ofef	(27	91	-
		-		. 8	10	Tit	1	Boft für eine Darleihensforbes	1796 216	153	
								rung von 800 M	1116	annia.	
1									55	250	
0	244.		0	mo	II.	10	20	Bedungenes Pfanbrecht bes	2245	250	1112_
1 2	244.				11.	10	00	u. f. w.	2245	la.	
9	250.	1	L	-91	II.	10	30		512	250	-
		orge	100	2000	100	10	610	n. j. w.	2245	250	
1 9	290.	II.	90	300	-	-	-	Borzugerecht bes Rarl Dofer für	626	250	
							1	eine Kaufschillingsforderung von 1600 M.	2245	BINCO	
1	300.	_	M	-	II.	10	30	and the second second second	287	250	-
1	and.		-			1	1	Schrott für eine Darleihens=	2245	1 1 1	1-0
					-	100		forberung von 500 M.	480	250	1
1	310.	-	-	-	11.	. 10	30	Bebungenes Pfanbrecht des u. f. w.	170 2245	200	1
1	310.	_	-	-	II	. 30	70	The second secon	170	250	-
II'	J. 0.		1		10000	100		u. i. w.	2245		1
ı		2.	. 23	ou,	30	oha	nn	Sonnenwirths Chefrau, &	atharina	•	
			0		(0:			geb. Bühler. iber besondere Borzugs- und Pfa	nbrechte.	1 9	
			2	930	m.	OX.	ha	in, Connenwirths Kinder	I. Che,	1	
			٥.	20	,	8	ein	eid, Maria und August.		1500	
1			0012	-				u. j. w.			
		A	ufg	estell	t: 8	Ro	hrb	erg, ben 18 N. N.		1 III	
								14. 14.			

Formular 16.

Neue Bege.

Russelle

B. Tie Malle

Buttel were

Gemeinde Rohrberg.

Diftrift Rurzbudel.

Register über Geländeentschjädigung

für bie

Feldweganlage.

		21	Ite	r B	efitsftand.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Rummer ber Grunbftilde nach bem Plan	Namen ber Eigenthümer.	Band. Rume Grundbuch.	Вегоапп.	Kuls turs art.	EMPRES INC.	Flächen- maß nach benach nach bermess bermess setaloker Gener- keteloker kapital. Ar an M & (roth.)	Auf bem Grunds ftück haftenbe bingliche Laften.
1.	Schrott, Xaver, Landwirth		Kurz= buctel		ef. Denzel, Georg af. Gabel, Bernharb	27 79 378 00	
2.	Gabel, Bernhard, Kufer	XVI. 193. 292.		N I	es. Schrott, Laver al. Frei, Georg	109 7	
3.	Maier Karl, Landwirth	XV. 104 181		Ader und Wieje	ej. Weg aj. Schmibt, Josef	29 8	o baftet die Laft eines 1 m breiten Waffer- abyugsgrabens zu Gunften ber Grund- ftilde ber Gewann Brühl It. Grbb. Bb. XV., Nr. 120,
4	. Die Masse		,	Ges wanns weg	Bonber Bicinalftraß nach Balb bis zun Grundftüd Rr. 2	1	27
			u. j.	w.	m ·		
a	Neue Wege. Die Masse			I wann	. –	-	-
	A. Hon, John		u. j.	w.	Zusammen	1543 32409	
	Aufgestellt: Roh	rber	g, bei	1 De	18		

						N e	e u	er Be	fi	4	ft a	n	d.		
135	private		9.	-					10.				11.		12.
		h t	ß und Des ab	Butre				Flächenme ichäter B zunehment	Berth	be	s an	=	Fläche maß t	nes	Bemerfungen, insbesonbere über etwaige bem Grunds
Bu	Ar	qm	nund:	2(r	qm	Zu jamn	ten	Bon	Mr.	qm	Bus famm	en	Besit	Tr. 1	ftück burch bas Unter- nehmen auferlegte
Weg	М	ð	Zu Grund: stied Nr.	М	à	.4	gm 3	Grund: stück Nr.	M	3	M	ð	Ar	qm	bingliche Laften.
-	(roti).)		(roti).)	(roth	.)		(rot).)	(roth	.)			
a	_ 13	90 90	3	- 2	27 70			3		73 10					Dem Grunbftud wurbe bie unbefdrantte Beglaft an ber füblichen Grenze gu
			5		49 70		66 30	Se gi uli			39		28	79	Sunsten bes Grunbstüds Rr. 7 auferlegt It. Proto- foll ber Bollzugskommis- sion bom 7. Mai 1886,
a		66 70	5	- 2	23		89	(alter Weg)	1000	18			-		Biffer 15. Dem Grunbstüd wurde bie Laft ber Dulbung bes feis ner Grenze zu nahe ftehens
								5		09 50		27 60	108	12	ben Birnbaums auf bem Grunbstück Ar. 3 auferlegt It. Protofoll ber Bollzugs- tommission vom 8. Mai
a		59	1		73 10		32	1	2	27		27		84	Brundftud Nr. 17 und zwar
															an ber süblichen Grenze bes letteren; it. Protofoll ber Bollzugskommission vom 8. Mai 1886, Bif- fer 28.
a		19		-	18	3									let 20.
	01		5	1	59										
			6	1	9 50 1 38 8 30	3 1	9 27								,
-	-	-	-	-	-	-	-	-		4.43				4 43	
	6:	1 7			2 0		3 79			3 79	83		9 154	3 28	3
"	G	en	ehmig	t, be	n .			Bollzug:	. 18					,	

Formular 17.

Gemeinde Rohrberg.

Diftrift Rurgbudel.

Geldausgleichungstabelle

für bie

Feldweganlage.

Baden-Württemberg

1.	2.			3.		
1.				Hat zu forbern	emeinde	(0)
abl.		.		presbudel.	Betr	ag
Orbnungezabl.	Rame bes Eigenthümers.	bezügl. Grund. fild Rr.	Nachweis.	Betreff.	im Ein= zelnen	im Ganzen
Q		beşüg			.16 8	M 3
1.	Boll, Johann, Sonnenwirth	27.	Tabelle über Ges länbeentschäs bigung.	Für abzutretendes Gelände Kür einen Apfels	50 60	
		21.		baum, welcher in ben Weg b fällt Wur einen bem	20 00	
	tabelle		Brotofoll ber	Grunbftud Rr. 28 gugetheilten Birn- baum Bur eine gu Gunften	3000	
		"	Bollzugstoms mission vom 7./V. 86, Ziff. 17.	des Grundstücks Rr. 28 auferlegte Weglaft	1000	
		53.	Protofoll ber Bollzugstom= mission bom 7./V 86, Biff. 29.	Minderwerth weger Durchschneidung durch Weg b	800	
		,,	Protofoll ber Bollzugstom- miffion vom 8./V 86, 31ff. 32.	Minderwerth eine hohen Wegbojdung	1500	
		76	Protofoll ber Bollzugskom- mission vom 8./V 86, Ziss. 3	Für die Grunddienst barfeit der Duldun 6. eines der Grenze z nahe gerückten Birr baumes auf Grund ftück Nr. 75	g u t=	
				par sur 19		143
			u. f. w.			
	Aufgestellt, Robrberg, be	m		18		
		T	er Geometer	:		

für die Feldweganlage.

		4.						- 5			6.
		Ift schulbig					\$	at 1	omit		
pa Q			8	Betr	ag		zu zal	len	gu er	en	Bemerfungen.
bezügl. Grund- ftüd Rr.	Nachweis.	Betreff.	im Ei		in Gan				aus	ber	Demettungen.
beşü	all Desired		M	3	М	3	M	8	M	13	
134	higung	Für anzunehmendes Gelände Für einen Apfelbaum auf dem von Grunds- füd Ar. 133 zus- getheilten Gelände		10	170						
	Blezantina	emm bas film							rest.		de au
"	Protofoll ber Bolljugstoms mission bom 7./V. 86. Biff. 3.	Für ben Wegfall ber früher zu Gunftenbes Grunbftude Nr.135			die.		B				Eding.
"	Protofoll ber Bollzugstom- miffion bom 7./V. 86, Biff. 11.	bestandenen Weglast Für ganz besonderen Ruben aus dem Begnet (Boraus-	8	00					ien.		
198		beitrag) Für ben Wegfall ber früher zu Gunften		00							ii, Mai
	8./V. 83, Siff. 48.	ber Grundftüde Rr. 199 bis 205 bestandenen Weglast	100	00				No.	ette ette		is, inti
	Ogmblin	antiquined an									N.
			_	-	58	10			8	5 50	
		u. j. w.									
	Genehmigt	: ben		. 1	8						
		Die Bo	Mzug	3=8	tomi	nif	jion :				

Formular 18.

Pfandbuchnachweifung für Weganlagen.

Gemeinde Rohrberg.

Bimbendundennill

Diftrift Rurgbudel.

Dachweilung

ber Beränderungen der Vorzugs- und Unterpfandsrechte auf bestimmten Liegenschaften, welche in Folge ber Schlußbeftätigung ber Oberdirektion bes Baffer- und Stragenbaues vom Nr. auf den eingetreten find.

Auf Grund bes §. 19 ber Bollzugsverordnung vom 21. Mai 1886, Gefetes= und Berordnungsblatt Seite 315, und ber gemäß §. 18 berfelben gefertigten Rachweifung gum Grundbuch aufgestellt von

N. N.

1.	2.						-	3.	teatre personal		4.		
	Fläch	en=	Pfa	nd= 1	ind B	orzug	srecht	e auf	bestimmte Liegenschaften.			ge d hmei	18
Rummer ber Grunbstüde.	nac ben Bern	h	2H9	limar.	Eintro	ıg im		Burni	Art bes Pfanbrechtes bezw. Borzugsrechtes.	abg		hing gefor mer	m=
ee pe	fung	8=	Gi	undb	uď	Pi	andbi		Rame bes Gläubigers.	181	Belä	nbe.	101
Упип	Mr		236.	Rums mer	Seite.	Bb.	Num= mer.	Seite.	Betrag ber Forderung.	Ar	qut	Ur	qm
				3	hrot	t, X	iver	, La	ndwirth.				
1.	27	72	VII.		162		-	-	Borzugerecht bes Georg Denzel für eine Rauf-	1	66	2	73
									schillingsforderung von				
		1 1		9	Raie	30.		Lan	dwirth.				
4.	27	89	XV.		181	I.	5	30	Bebungenes Bfanbrecht	100 000	32	90	27
gm	the s	T	0 0	play	n III	- 30 - 500	11501	in in	bes Georg Boll für ein Darleben von 300 M.	41/30 (Flac			
1138	LI I		1111	131	1		- 3						
										intis			
nitt	1.1		mod	DIII	indi	orga	ngg	not	10 bes %. 19 ber	urre.	1	18	
mi	.6	8			1				6, Gefegen und 2	188			
mil	Bu	ifi	porti	Dia	ten	iirs	ge	пэд	geptäß &. 18 berfel	000			
		18						m		TO B			
-	-	1											
					1								
							1						1

5.			be	6.							7.						
Demi			-	Betrag der Bel	ält	tjd)	ädig	gun	g, we	an	e ber Pfanbichulbner die Maffe zu zahlen ha	t.					
Fläch ma im no Befi ftar	iß eneu iß=	Für getre nes (te= Be=	Für bauernbe We verminderunge	rth		fan	tt=	Für hinzug fomn nes E länd	Wür bauernbe Werthes jam							
Ar	qm	M	3		M	à	M	ð	.16	ð		3	M	3			
28	79	20	30	Wegen Durch- schneibung burch ben Weg b.	50		70	30	39	10	2Redition g		39	10			
25	84	64	40			i a	64	40	2	70	einer früher zu Gunften ber Grundstüde N. N. bestandenen Tret-	_ 4	27	70			
						10		in the second			laft und wegen Aufhebung einer zu Gunften des Grundfünks Rr. bestehenden Ueber- jahrtslaft.		201	はなり			
											maken.						
					100	1	-										
				Montes SAND or Sand Address of the				Tin I									

Rubrifen-Ordnung

Heldbereinigungs-Rechnungen.

Einnahme.

I. Bon früheren Jahren.

- S. 1. Kassenvorrath.
 - §. 2. Rückstände.

1

II. Laufende Ginnahmen.

- Von Massegrundstücken: a. Erlös aus ben Erträgnissen. S. 3. Von Maffegrundftücken:
 - b. " " " veräugerten Grunbftuden.
- S. 4. Vergütungen an die Maffe nach der Beldausgleichungstabelle.
- S. 5. Beitrage der Grundeigenthumer ju den Roften der Feldbereinigung.
- S. 6. Beitrage der Grundeigenthumer ju den Roften ber Aussteinung der Gigenthumsgrengen.
- S. 7. Sonftige Ginnahmen.

III. Uneigentliche Ginnahmen.

- §. 8. Vorfchuffe und Wiedererfat von Vorfchuffen.")
- S. 9. Ausgleichungspoften.

IV. Grundftodseinnahmen.

- S. 10. Beimbezahlte Kapitalien. **)
- S. 11. Aufgenommene Kapitalien.
- S. 12. Sonstige Grundstockseinnahmen.

^{*)} insbefonbere Bufduffe aus ber Bemeinbetaffe im Ginne bes Abf. 2 ber Webrauchsvorfdrift gu Abth. III. der Rubr. Drbg. fur bie Gemeinberechnungen, foweit nicht aus Anleben ber Gemeinde entnommen.

^{**)} Im Falle vorübergebenber Anlage von Anlebensmitteln.

Ausgabe.

1. Bon früheren Jahren.

S. 13. Rückstände.

II. Laufende Musgaben.

A. Für die Feldbereinigung.

S. 14. Bur die geometrifden Arbeiten : a. Afforbverbienft bes Geometere.

b. Sonftige Bezüge bes Geometers einschließl. Behilfengebühren.

§. 15. Allgemeine Roften der Feldbereinigung (Bebuhren ber Mitglieder ber Bollgugefommiffion, Roften wegen Tagfahrten, für Befanntmachungen, Buftellungen, Borlabungen, Berfteigerungen, Tagtohner, Bereinigung bes Grund= und Bfanbsbuchs 2c.).*)

§. 16. Für Ausführung der gemeinfamen Anlagen.

S. 17. Für wiederholte Prufung von Beschwerden und verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten.

§. 18. Für Sührung, Stellung und Abhör ber Rechnungen, fonftige Verwaltungskoften und Koften der Schluffabrechnung.

§. 19. Binfe und Koften für Kapital- und andere Schulden.

§. 20. Vergütungen aus der Maffe nad der Geldausgleichungstabelle.

§. 21. Sonftige Ausgaben.

B. Für die Ermittelung des Gigentfums und für die Greng-Aussteinung.

S. 22. Für die Ermittelung des Gigenthums (Bebuhren ber Urfundsperjonen 2c.)

§. 23. Für die Aussteinung der Gemarkungs- und Gewanngrengen.

§. 24. Für die Aussteinung der Gigenthumsgrengen: a. Für bie Anichaffung von Grunbftudegrengfteinen (Furchenfteinen). b. Bebuhren ber Steinseter und beren Behilfen und andere hierber gehörige Ausgaben.

§. 25. Sonftige Ausgaben.

III. Uneigentliche Musgaben.

§. 26. Vorfcuffe und Wiedererfat von Vorfcuffen.

§. 27. Ausgleichungspoften.

IV. Grundftodsausgaben.

§. 28. Angelegte Kapitalien.

S. 29. Abgetragene Rapitalien.

§. 30. Sonftige Grundftocksausgaben.

^{*)} hier wie überhaupt überall, wo es etwa nothig fallt, tonnen Unterrubriten gebilbet werben.

Formular 20.

Gemeinde Rohrberg. Diftritt Oberfeld.

Dachweifung

über bie

Beitrage zu ben Koften ber Felbbereinigung.

Die noch ungebedten Koften betragen nach ber (Gemeinde)rechnung für 18 . . . Seite 45 = 3797.50 M, welche von ben betheiligten Eigenthümern nach Berhältniß bes Bonitirungswerthes ber betheiligten Grundstüde zu tragen finb.

Der Gesammtbonitirungswerth (Gesammtsteuerkapital) beträgt nach ber Zutheilungs= tabelle (Abstimmungslifte) 222 530 M. Auf 100 M. Werth (Steuerkapital) entfallen somit 1 M. 70,7 &

Anmertung. Gollten bie Betheiligten einen anberen Bertheilungsmaßstab beichlossen haben, jo haben bie geeigneten Aenberungen einzutreten.

theilungs=	Ramen	gewerth.	eitrag.		i secon	-1) T	dane	(3)	Į,	e i st	e t	e
Rummer ber Butheilungs- Labelle.	- bes Eigenthümers.	Bonitirungswerth.	Roftenbeitrag.		Datum und Jahr.	Be	70	Datum und Jahr.	Be		Datum und Jahr.	B	
Min	a, Breakeriani w	M.	.16	3	Ã	M	3	Ä	M	3	a	M	3
1.	Boll, Johann, Sonnenwirth	2975	50	78	5/1.85	20	00	4/3.85	10	00	in the s		
	Boll, Johann, Sonnen- wirths Chefrau, Ratharina geb. Bubler		7	68	k = Hor	li li		i răgi	e de la constante de la consta		railuin reschi		
3.	Boll, Johann, Sonnen- wirths Kinder erster Che, heinrich, Maria und August u. j. w.	in in	1 10	100	198 TH	in E	THE NAME OF STREET	12.00 J	116		Side of the second	0 1	
164.	Bunfen, Ernft, Freiherr von, in Beibelberg	25400	433	58	i i sua:		120	dinodu Fibrani	inua Inua Ina	10	na Dalla Halla	lat lot	
	Zusammen												
	gefange sch					1							

Aufgeftellt: Robrberg, ben 18

Der Gemeinderath:

tellung Rebirm til Berbeillaum einen anberen Bercheilung

gu ben Roften ber Felbbereinigung.

2		v	*					
3	a	b	1	11	11	a	0	11.

Jahr.	Betra		Datum umb Jahr.		ng.	Datum und	28 tre	e= ig.	Datum und Jahr.	28 tre	e= ag.	Datum und Jahr.	B	e= ig.	Datum und Jahr.	B		Datum und 3abr.	B tro	900	Datum und Jahr.	B
-	M	ð	60	16	3	R	M	ð	A	M	3	Ã	Mi	å	ĕ	M	å	å	16	å	ë	M
0111		-																				
				1000														3			-	
	7			1																		
2							-		ilk i													
						1																
													20									
								1														
		- 1					-	- 1	1	-							- 11			-1		-

.nenenfinmen de Borgine won nenengine bet dieben Formular 21.

Geldjäfts-Tagebud;

(Secondar 21.)

als Vorfigenden von Vollzugs-Kommissionen

für bie

Feldbereinigung.

184

(Formular 21.)

Befchäftstagebuch ber Borfigenben von Bollzugs-Rommiffionen.

1.	2.	3.	4.	5.
Zahr.	Monat.	Tag.	Ort ber Beschäftigung.	Rähere Bezeichnung bes Geichäfts.
			ghudags.D-wili	
	изис	o i	man spurlloff not	nsdieglifra& els
			tür siz deserinigung.	
**				

Formular 22.

Gebührenforderungszettel

bes von als Mitglied ber Bollzugs-Kommiffion für Feldbereingung in ber Gemarkung

1.	2.	3.	4.	5.).	7.	
Jahr	Monat	Tag	Zeit= aufwand nach Stunden.	Nähere Bezeichnung des Geschäfts.	Bet ein Ta gebi	q8=	Beti be: Gebüh forber:	ren= ung.
Geich	äftsbesorg	ung.	Stunben.	695 See Minimum 100	ME	3	M	3
	104	nesig		information, persons unit bie Anni		100		
							lon I	
Tre				to be, Soite way non-dur in		Be	1119	
000	100 900			Sunnell noin 1. Sentember			1500	
5	399) H		L THE HOL	of arriver join gentally their			Aily	
100			ALL BOY	pliften geeignet zu belehren, et		enil.	albei	
			- United	paralla, Rifella au la la la la la la la la la la la la la			Les 1	
10			usen o					
74								
	3 1-4						Reg	
250								

Unmertung. Rach S. 1 ber Berordnung ber Großh. Minifterien ber Juftig und bes Innern vom 30. November 1874, Gefebes- und Berordnungsblatt Dr. LVIII., Seite 603, wird bei einem Zeitaufwand von 6 Stunden und weniger bie Salfte, bei einem Zeitaufwand von mehr als 6 Stunden bie volle Tagegebuhr begahlt.